Art. 92 ff

[illegible] / Art. 155

Die

Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins
vom 29. April 1869

mit

Erläuterungen dann mit Auslegungsbehelfen

aus den

Motiven des Regierungsentwurfes, den Vorträgen der Referenten, den Sitzungsprotokollen der Socialgesetzgebungsausschüsse und den Plenarverhandlungen der beiden Kammern

in erster u. zweiter Auflage (1869 u. 1870)

bearbeitet von

E. Schöller und **J. Mayer.**

In dritter verbesserter Auflage herausgegeben

von

E. Schöller, k. Bezirksamtsassessor in Dachau.

Erlangen,
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)
1882.

Die

Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins

vom 29. April 1869

mit

Erläuterungen dann mit Auslegungsbehelfen

aus den

Motiven des Regierungsentwurfes, den Vorträgen der Referenten, den Sitzungsprotokollen der Socialgesetzgebungsausschüsse und den Plenarverhandlungen der beiden Kammern

in erster u. zweiter Auflage (1869 u. 1870)

bearbeitet von

E. Schöller und **J. Mayer.**

In dritter verbesserter Auflage herausgegeben

von

E. Schöller, k. Bezirksamtsassessor in Dachau.

Erlangen,
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)
1882.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Systematische Inhaltsübersicht.

Einleitende Bemerkungen.

§. 1.

Unter den sogenannten Socialgesetzen hat die Gemeindeordnung wie ihrem äußeren Umfange nach so auch materiell die hervorragendste Bedeutung.

Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 trat an die Stelle derjenigen gesetzlichen Grundlagen des Gemeindewesens, welche die Verordnung vom 17. Mai 1818 „die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.", das Gesetz vom 1. Juli 1834 „die Revision dieser Verordnung betr.", ferner die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und das Gesetz vom 22. Juli 1819 „die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr." bildeten.

Eine durchgreifende Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche mit den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr im Einklange standen, war längst von berufener Seite als dringendes Bedürfniß anerkannt. — Nachdem aber mit der Publikation der Gesetze über das Gewerbswesen, über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt die Freiheit und Selbständigkeit des Individuums von jenen Fesseln befreit war, welche die Socialgesetzgebung der Vergangenheit kennzeichnen, hatte die Frage über die Reform des Gemeindewesens nachgerade die Bedeutung einer unabweisbaren Konsequenz angenommen.

Die Ungebundenheit des Individuums in Verwerthung seiner intellektuellen und physischen Begabung, die Erleichterung des Heimatherwerbes,

die Anerkennung des Verehelichungsrechtes als eines allgemein menſchlichen Naturrechtes, die Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsortes — das Alles ſind Vorgänge im öffentlichen Leben, welche die Elemente des Gemeindelebens bis auf den Grund durchdringen, Beruf und Aufgabe der Gemeinden zwar heben aber auch erſchweren, welche deren finanzielle Leiſtungskraft in erhöhtem Grade beanſpruchen und deshalb auf Seite der Gemeinden einen billigen Ausgleich durch vermehrte Zuführung von Intelligenz, durch Erweiterung der Vermögensquellen und durch Gewährung einer vernünftigen Freiheit innerhalb des gemeindlichen Wirkungskreiſes nothwendig erheiſchen. —

An die übrigen vorerwähnten Socialgeſetze ſchließt ſich die neue Gemeindeordnung inſoferne enge an, als ſie auf dem der individuellen Freiheit gebahnten Wege auch bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes in einer Weiſe vorwärtsſchreitet, welche von der Gemeindegeſetzgebung irgend eines anderen Staates an Liberalität kaum erreicht wird.

Was das Maß der Selbſtändigkeit, das Maß der autonomen Bewegung betrifft, welche allein gegenüber den geſteigerten Anforderungen des öffentlichen Lebens in den Gemeinden das Bewußtſein der vollen Verantwortlichkeit für ihre Handlungen, die eigentliche Triebfeder jedes gedeihlichen Wirkens, wach zu erhalten vermag, ſo wurde in dieſer Beziehung bis an jene Gränzen vorgegangen, welche in allen geordneten Staatsweſen der gemeindlichen Autonomie durch die höher ſtehenden Intereſſen der Geſammtheit gezogen ſind.

§. 2.

Die Verhandlungen, welche über die Gemeindeordnung in den Socialgeſetzgebungsausſchüſſen und im Plenum der Kammern gepflogen wurden, bieten ein reichhaltiges Material für die Auslegung des Geſetzes. — Aus dieſer Fülle das Nothwendige und Wünſchenswerthe herauszugreifen, Beides in möglichſter Kürze überall gleich an dem beſtgeeigneten Orte unterzubringen und ſo dem allgemeinen Verſtändniſſe des wichtigſten Socialgeſetzes durch Einfachheit und Ueberſichtlichkeit in der Behandlung des Stoffes zu dienen, iſt Zweck und Abſicht der vorliegenden Ausgabe. — Hiebei wurde durchgehends an dem Grundſatze feſtgehalten, ſelbſtändige Bemerkungen zur Erläuterung einzelner Geſetzesſtellen nur da einfließen zu laſſen, wo dies zur Erleichterung des Verſtändniſſes wirklich geboten ſchien. Von dieſem Geſichtspunkte aus wird ſich auch das Beſtreben rechtfertigen, die weſentlichſten Abweichungen der neuen Gemeindegeſetzgebung von der bis-

herigen kurz anzudeuten, gleichwie man die bedeutenderen Differenzpunkte, welche zwischen den beiden Kammern hervorgetreten sind, nicht vollständig ignoriren zu dürfen glaubte. —

Im Uebrigen ist bei den einzelnen Noten, welche in der Regel mit Schlagwörtern versehen unmittelbar auf den Text der betreffenden Gesetzesartikel folgen, schon durch die beigefügten Citate der einschlägigen Kammerverhandlungen angedeutet, daß es sich hier um eine möglichst genaue Wiedergabe oder wenigstens um eine sorgfältige Zusammenziehung dessen handelt, was sich bei den Berathungen im Schooße der gesetzgebenden Faktoren — sei es nun ausdrücklich oder auf einseitige Anregung wegen nicht erfolgten Widerspruchs stillschweigend — als die übereinstimmende Auffassung dieser Faktoren dokumentirt hat.

München im Februar 1870.

---

§. 3.

Bei Bearbeitung der 3. Auflage — im 13. Jahre seit der Einführung der Gem.-Ordn. — war es vor Allem geboten, im Gesetzes-Texte diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche durch die Novelle vom 19. Januar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen der Gem.-Ordn. f. d. Landesth. diess. d. Rh. v. 29. April 1869 betr." (Ges.-Bl. 1871/72 Nr. 7 S. 197) getroffen wurden. — Erläuterungen zu den abgeänderten Gesetzesstellen wurden wiederum als Noten dem betr. Texte beigefügt und die älteren Noten den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend redigirt bezw. ergänzt. — Die neue Auflage bringt sodann in einem besonderen Anhange (II) Allegate aus den die Gem.-Ordn. gleichfalls berührenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen ꝛc. dann eingehende Mittheilungen aus der Literatur und Praxis. — Der mühevollen Arbeit, das reichhaltige Material angemessen zu sichten, entspricht wohl der ihr innewohnende Werth für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes. — Es wurde auch alles das in Berücksichtigung gezogen, was auf dem Gebiete der durch die Gesetzgebung des Jahres 1878 geregelten Verwaltungsrechtspflege als für die Handhabung der Gem.-Ordn. bedeutungsvoll zu Tage tritt.

Dachau im Januar 1882.

Erklärung der in den Noten zum Gesetzestexte gebrauchten Kürzungen.

GE. = Gesetz-Entwurf,
RE. = Regierungs-Entwurf,
d. i. der am 8. Januar 1867 der Abgeordneten-Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes: die Gemeindeordnung betr. — Vgl. Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c. (I. Abtheilung) Beil. A S. 3 ff.

M., Mot. = Motive zum Entwurfe eines Gesetzes: die Gemeindeordnung betr. Siehe die vorhin allegirten Verhandlungen (I. Abtheilung) Beil. A S. 24 ff.

AA. = Abgeordneten-Ausschuß d. i. der besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c., gewöhnlich Sozialgesetzgebungsausschuß genannt.

RA. = Reichsraths-Ausschuß d. i. Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe.

AK. = Abgeordneten-Kammer.

RK. = Reichsraths-Kammer.

AAR. = Abgeordneten-Ausschuß-Referent oder Abgeordneten-Ausschuß-Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf: die Gemeindeordnung betr. Siehe Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (I. Abtheilung) Beilage F S. 101 ff.

RAR. = Reichsraths-Ausschuß-Referent oder Reichsraths-Ausschuß-Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: die Gemeindeordnung in den Landestheilen diess. des Rheins betr. Siehe Ver-

handlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Beil. Bd. V laufende Beil. CCLXXXVII S. 289 ff.

AAPr. = Abgeordneten-Ausschuß-Protokolle, d. h Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. Siehe Verhandlungen desselben II. Abtheilung.

RAPr. = Reichsraths-Ausschuß-Protokolle, d. h. Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Beil. Bd. V laufende Beilage CCLXXXVIII ꝛc. S. 534 f.

Sten. B. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1868 Bd. V und 1869 Bd. VI.

RSPr. = Reichsraths-Sitzungs-Protokolle d. h. Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Bd. VI und VII.

Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der in §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung *).

Art. 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze [1]).

---

*) In Abschnitt I der III. Abtheilung des Regierungsentwurfes, welcher in den Art. 18 — 21 meist nur theoretische Bestimmungen über die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden enthielt und als überflüssig gestrichen wurde, war auch die Vorschrift enthalten, daß die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen fortan nicht mehr genießen sollen (Artikel 18

1) Damit ist der Hauptgrundsatz der neuen Gemeindegesetzgebung ausgesprochen. Es ist dies der Grundsatz der Emanzipation der Gemeinden von der bisherigen Gemeindekuratel, welcher durch eine der Aufgabe dieser Körperschaften entsprechende Regelung ihres Wirkungskreises und durch die gesetzliche Anerkennung einer vollständig freien Bewegung innerhalb desselben zur Geltung gebracht wurde. — Diese Freiheit bildet demnach die Regel und kann eine Ausnahme hievon nur in denjenigen Fällen Statt finden, in welchen das Gesetz selbst mit Rücksicht auf das gemeine Wohl oder den Schutz der künftigen Generationen oder die berechtigten Interessen Einzelner die Einwirkung des Staates ausdrücklich statuirt. (Mot. S. 30 und 41.)

Ueber die civilrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden und insbesondere des Gemeindebezirkes s. Staudinger in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. XXXIV S. 323 ff.

Art. 2.

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke[1]) werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

1) „und Gemeindebezirke"; — durch diese Worte, welche nach dem Vorschlage des AAR. dem Gesetze einverleibt wurden, wird der status quo nicht blos für die Gemeinden, sondern auch für die dermalen bestehende Bildung der Gemeindebezirke ausdrücklich ausgesprochen. (AAR. S. 102.) Es ist aber damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß das gegenwärtige Gesetz auch alle jene Verhältnisse unverändert fortbestehen läßt, welche sich auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeediktes durch die polizeiliche Zutheilung von Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen, Mühlen und Häusern an eine ihnen zunächst gelegene Gemeinde bisher vielfach ausgebildet haben. Vergl. damit noch den Art. 5. Nach der Auffassung der kgl. Staatsregierung solle die Beurtheilung der aus der Rechtsentwickelung der Vergangenheit datirenden Fragen wie bisher der Praxis

---

Abs. IV). Es erschien jedoch durch die Verhältnisse nicht geboten, den Gemeinden und Stiftungen dieses Privilegium zu entziehen, so lange sich andere juristische Personen, insbesondere auch der Fiskus, noch im Genusse desselben befinden. (AAR. S. 113, 114.)

überlassen bleiben, welche hier ausgleichend zu wirken berufen sei; — für die Zukunft erscheint ohnedies nach dem Systeme des gegenwärtigen Gesetzes die sogenannte polizeiliche Zutheilung ausgeschlossen. (AAPr. L S. 697—699.)

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt [1]) keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht [2]).

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden [3]) zu erfüllen [4]), insbesondere die erforderlichen Verbindungswege [5]), Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden [6]), so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen [7]).

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung [8]) kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

1) „bis jetzt". — Die in diesem Absatze statuirte Ausnahme trifft demnach nur diejenigen Markungen, welche schon bisher vom Gemeindeverbande eximirt waren, und auch diese selbstverständlich nur so lange, als nicht eine Vereinigung derselben mit einer Gemeindemarkung auf Grund des Gesetzes stattfindet.

Markungen, welche bis jetzt nicht eximirt waren, können — ohne Rücksicht auf ihr Areal — in Zukunft eine solche Ausnahmsstellung nicht mehr erlangen. — AAPr. XXXIV S. 468. —

2) Vgl. hiezu bezüglich der Ausnahmsstellung geschlossener Waldungen

oder arrondirter Gutskomplexe in Bezug auf die Uebernahme des Wald- und Feldschutzes den Art. 45 Abs. III und die Noten 5 bis 8 zu diesem Artikel.

3) „die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden"; — diese Worte enthalten den allgemeinen Grundsatz, an welchen sich sodann eine exemplifikative Aufzählung der praktisch wichtigsten Verpflichtungen anschließt. (Beispielsweise ward auch der Verpflichtung der Markungsbesitzer gedacht, für einfache Beerdigung der in ihren Markungen aufgefundenen Leichen zu sorgen.) — AAPr. XXXIV S. 468. —

4) „zu erfüllen"; — da die Markungsbesitzer hinsichtlich der im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Verpflichtungen in ihren Markungen ganz dieselbe Stellung einnehmen, wie die Gemeinden im Gemeindebezirke, so haben auch jene bei übermäßigen Anforderungen von Seite der Staatsbehörden das Beschwerderecht. (AAPr. XLV S. 615.)

5) „Verbindungswege"; — die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung von . . . trifft fortan auch den Staat. (AAPr. XXXIV S. 468.)

6) „neu begründet werden"; — hierunter sind nicht etwa ausschließlich die eigenen Niederlassungen der Markungsbesitzer, sondern auch fremde Niederlassungen begriffen, welche z. B. in Staatswaldungen, wo nicht selten Privatgrundbesitz besteht, möglicherweise begründet werden können. (RSPr. Nr. 55 S. 244.)

7) „zuzutheilen"; — die Besitzer jener Ansiedlungen werden hiedurch Angehörige der betreffenden Gemeinde und haben zu deren Lasten wie die übrigen Gemeindeangehörigen beizutragen, wogegen aber auch die Verbindlichkeit zur Befriedigung der in der Ansiedlung sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse (z. B. Herstellung von Wegstrecken), sowie die Lokalpolizei innerhalb dieser Ansiedlungen auf die Gemeinde übergeht. (M. S. 26.)

8) „durch diese Zutheilung"; — die Zutheilung, die hier in Frage steht, ist immer eine vollständige (AAPr. L S. 699), eine blos polizeiliche Zutheilung (wie bisher nach §. 3 des revidirten Gemeindediktes) ist überhaupt fernerhin unstatthaft. (Vgl. die Note zu Art. 2.)

Art. 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten [1]) und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1) die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden [2]);
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden [3]). [4])

Sonstige Veränderungen [5]) bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden [6]).

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden [7]) wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 bis 4 die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen [8]) ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimathrechte für die dort heimathberechtigten Personen gesichert ist [9]).

1) „mit Zustimmung aller Betheiligten". — Aufgabe der Betheiligten wird es sein, ihre rechtliche Stellung in der Gesammtgemeinde, soweit nicht im Gesetze selbst nach einzelnen Richtungen hin bestimmte Vorsehung getroffen ist (vgl. Art. 5), namentlich mit Rücksicht auf den Umfang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten möglichst zu fixiren. (Vgl. Art. 153 Abs. I u. II.)

2) „die Vereinigung mehrerer . . . . Gemeinden"; — wobei es keinen Unterschied macht, ob die fraglichen Gemeinden sich vollständig in eine einzige Gemeinde verschmelzen, oder nur im Sinne des Art. 5 einen engeren oder weiteren Verband bilden. (AAPr. XLV S. 615.)

3) „die gänzliche Auflösung von Gemeinden"; — sei es nun daß durch Wegzug oder Verkauf der Anwesen die Zahl der Gemeindebürger sich so vermindert, daß die Gemeinde faktisch zu existiren aufhört,

oder daß die Auflösung das Produkt des freien Willens der Betheiligten ist. Ersterenfalls kann selbstverständlich von einer Zustimmung der Betheiligten keine Rede sein, da hier die Auflösung auf Grund des Verfügungsrechtes über das Privatvermögen (Verkauf und Auswanderung) erfolgt, woran Niemand gehindert werden kann. Soll aber eine Gemeinde durch Beschluß der Gemeindebürger, also freiwillig, aufgelöst werden, so ist hiezu nicht blos die Zustimmung der Betheiligten, welche in Form eines Gemeindebeschlusses nach Maßgabe des Abs. III zu erzielen ist, sondern mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. IV noch weiter erforderlich, daß auch die Erwerbung neuer Heimathrechte für die dort heimathberechtigten Personen gesichert ist. (Vgl. AAPr. XLII S. 603 f.)

4) In den Ziff. 1—4 handelt es sich um solche Veränderungen der bestehenden Gemeindeverfassung, welche die Existenz der Gemeinde als moralischer Person bedingen und für alle Zukunft einen höchst präjudiziellen Charakter haben; — hiedurch rechtfertigt sich das in Abs. I statuirte unbedingte Erforderniß der Zustimmung aller Betheiligten. (AAR. Seite 103, 104.)

Erscheint die Verbindung bisher selbständig bestandener Gemeinden, welche jedoch in ihrer Isolirung die Mittel zur Erfüllung des ihnen übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen, im öffentlichen Interesse geboten, dann gibt der Art. 6 durch das System der Bürgermeistereien die Möglichkeit, eine solche Vereinigung nöthigenfalls auch zwangsweise durchzuführen.

5) „Sonstige Veränderungen"; — als solche wurden bei den Berathungen im AA. insbesonders folgende hervorgehoben:

wenn eine bisher abgesonderte Markung einem Gemeindebezirke einverleibt, wenn eine Ortschaft von einem Gemeindebezirke abgetrennt und einem anderen zugetheilt, wenn ein häusliches Anwesen mit einem anderen Gemeindebezirke vereinigt, wenn ein Grundstück ohne häusliches Anwesen einer anderen Markung einverleibt wird. (AAPr. XXXIV S. 469.)

In diesen minder wichtigen Fällen ist zwar gleichfalls die Zustimmung der Betheiligten erforderlich, doch nicht unbedingt.

6) „verfügt werden"; — selbstverständlich kann auch bei den im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses ohne die Zustimmung der Betheiligten verfügten Veränderungen von einer Beschränkung der rechtlichen Folgen solcher Verfügungen auf die blos polizeiliche Verwaltung, womit man wieder auf das bisherige Verfahren der polizeilichen Zutheilung zurückkäme, nicht die Rede sein. (AAPr. L S. 699.)

7) „Für die .... der betheiligten Gemeinden." — Sind die Betheiligten nicht Gemeinden, sondern Einzelne, so ist die Zustimmung jedes Einzelnen (Markungs- oder Hof- 2c. Besitzers) erforderlich. (AAPr. XXXIV S. 470.)

8) „in anderen Fällen"; — vgl. oben Note 5.

9) vgl. oben Note 3. —

Art. 5 *).

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung [1]) und Benützung.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört [2]).

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet[3]).

1) „das Recht gesonderter Verwaltung"; — bezüglich der Uebertragung der Vermögensverwaltung an die Gesammtgemeinde findet sich außer dem in diesem Absatze angedeuteten Wege der vertragsmäßigen Uebereinkunft in Artikel 153 Abs. III noch ein anderer Weg — Uebertragung durch Beschluß von mindestens zwei Dritttheilen der in der betreffenden Sondergemeinde wohnenden Gemeindebürger — vorgezeichnet.

2) „wenn ...... gehört". — Während Abs. I jene Verhältnisse im Auge hat, wo bei räumlicher Trennung der Bewohner einer Gesammtgemeinde in verschiedene Ortschaften eine oder mehrere dieser Ortschaften ein besonderes Vermögen besitzen, wird im Abs. II jener Fälle gedacht, in welchen eine dem Gemeindeverbande einverleibte Markung im Besitze eines eigenen Vermögens ist, oder wo in derselben Gemeinde, ohne daß eine räumliche Trennung der Bewohner in verschiedene Ortschaften stattfindet, ein Theil (Bezirk) — z. B. in Städten die Bewohner der sogenannten Altstadt — eigenes Vermögen hat. (StB. Nr. 104 S. 10.)

3) Daß auch künftighin Verträge von Gem.-Bestandtheilen mit der Ges.-Gemeinde nicht ausgeschlossen werden, wonach nicht bloß die Vermögens-Verwaltung und Benützung, sondern das Vermögen selbst zu einer gemeinsamen Sache gemacht wird, wurde im AA. ausdrücklich konstatirt. (AAPr. L S. 700.) — S. Art. 153 Abs. IX.

---

*) Dieser Artikel bezieht sich nur auf das rentirende Gemeinde- und Stiftungsvermögen, nicht auch auf Gemeindeanstalten. Für die Regelung der Benützung und Unterhaltung solcher Anstalten ist der Art. 153 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. (AAPr. XXXIV S. 470 ff.)

Art. 6 *).

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden [1]).

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung [2]) kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden [3]).

1) Vgl. Note 4 zu Art. 4. — In den Mot. (S. 27) wird als besonderer Zweck dieser Einrichtung auch die Gewinnung tüchtiger Organe für Leitung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere für Handhabung der Ortspolizei bezeichnet.

2) „in Ermangelung allseitiger Zustimmung"; — folgl. kann in denj. Fällen, in welchen die sämmtlichen betheil. Gemeindeausschüsse gegen eine Bürgermeisterei sind, von einem Zwange durch die oberste Verwaltungsstelle keine Rede sein.

3) Vgl. die Noten zu Art. 150. — S. auch die Min.-Entschl. v. 26. Okt. 1869 „die Bildung v. Bürgermeistereien ꝛc. betr." (Kr.A.Bl. v. Oberb. 1869 S. 2505 ff.) Weg. der Zulässigkeit der Bildung von Bürgermeistereien s. auch Pözl, Lehrb. des b. Verf.-Rechts V. Aufl. S. 311.

---

*) Nach einem i. J. 1870 gefaßten Gesammtbeschl. d. Kammern des Landtags sollte Art. 6 folg. Fassung erhalten: „Mehrere benachbarte, demselben Districtsverwaltungsbez. angehörige Gemeinden können sich zu einer Bürgermeisterei vereinigen. — Für die Bildung solcher Verbände ist die Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheil. Gemeinden und die Genehmigung der Distr.-Verw.-Behörde nothwendig. — Deren Wiederauflösung kann von den betr. Gemeindeausschüssen beschlossen, im Falle aber unter diesen hierüber Meinungsverschiedenheit besteht, nach Vernehmung ders. und des Districtsrathsausschusses von der Kreisverwaltungsstelle verfügt werden". — Vgl. Verhdlg. d. AK. 1870 Beil. Bd. II S. 187, 188 ff., 445. Sten. Ber. Bd. I S. 489, 508. Bd. II S. 140, 144. Verhdlg. der RK. 1870. Beil. Bd. I S. 122, 147. Pr. Bd. I S. 211 u. 240.) — Obigem Gesammtbeschlusse wurde mit Landtags-Abschied v. 18. Febr. 1871 §. 15 (Ges.Bl. 1870/71 S. 306 f.) die kgl. Sanction mit dem Anhange versagt, daß ein dringendes pract. Bedürfniß für eine derartige Aenderung nicht besteht und daß die oberste Aufsichtsbehörde angewiesen sei, dafür zu sorgen, daß bei dem Vollz. des Art. 6 den Beschlüssen der betheil. Gemeinden möglichste Berücksichtigung zugewendet werde.

Art. 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte [1]).

1) Als Streitigkeiten privatrechtlicher Natur fallen der richterlichen Zuständigkeit namentlich anheim: alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn diese Grenzen mit denen des Gemeindebezirkes zusammenfallen; ferner Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinden als juristischer Personen befinden, sowie die Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen, z. B. von Weiderechten u. dgl. (M. S. 26.)

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung [1]).

1) Die bisherige Unterabtheilung der Städte in drei Klassen (§. 9 des revidirten Gemeindediktes) ist nunmehr beseitigt.

Vgl. hiezu Abth. IV Art. 70 ff.

Art. 9.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben [1]), berechtigt. Solche Gemeinden [2]) sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. V jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen.

Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß [3]) von der Gemeindever-

waltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen [4]) erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes.

1) „welche . . . . erworben haben"; — gleichviel ob die Erwerbung solcher Rechte bereits in der Vergangenheit Statt gefunden hat oder erst in Zukunft eintritt. (AAPr. XXXIV S. 474.)

2) „Solche Gemeinden"; — also ohne Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Städten, wie sich diese in §. 10 des revidirten Gemeindeediktes findet. Dagegen ist bei Städten bezüglich des Rücktrittes in eine mindere Verfassungsart mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes V (Rücktritt der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte in eine andere Klasse von Gemeinden) zwischen den sogenannten unmittelbaren und mittelbaren Städten wohl zu unterscheiden.

3) „muß"; — d. h. die Gemeindeverwaltung hat einen solchen Antrag, der den Anforderungen des gegenwärtigen Absatzes entsprechend von außen an sie gelangt, auch dann zur Abstimmung zu bringen, wenn sie selbst in ihrer Mehrheit nicht damit einverstanden sein sollte. (AAPr. L S. 700.)

4) „In den beiden letzteren Fällen"; — hier tritt nämlich immer eine Veränderung in der Formation der Distriktsverwaltungsbezirke ein, welche im Hinblicke auf Art. 15 lit. k des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die vorgängige Einvernehmung des Landrathes nothwendig macht.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

An der Spitze dieser Abtheilung stand nach den Beschlüssen der AK. ein Artikel, welcher eine Definition des Begriffes: „Gemeindeangehörigkeit“ enthielt, der jedoch als rein theoretisch später weggelassen ward.

In Konsequenz dessen war aber auch die ursprüngliche Ueberschrift der II. Abtheilung des Gesetzes: „Von den Gemeindeangehörigen, deren Rechten und Pflichten“ durch die gegenwärtige Fassung zu ersetzen. (StBer. Nr. 141 S. 167.)

Art. 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung [1]) erworben [2]).

1) „nur durch ausdrückliche Verleihung“; — das Heimathrecht dagegen kann auch ipso jure eintreten, d. h. mit dem bloßen Vorhandensein der im Gesetze für den Eintritt desselben statuirten Voraussetzungen. Vgl. die Art. 1 bis 6 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868. — (Ges.Bl. 1868 S. 357 ff.)

2) Ueber den kraft des Gesetzes eingetretenen Bürgerrechtserwerb derjenigen Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaften eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde befassen, vgl. Art. 201 Abs. I und im Anh. II die Anmerkungen zu diesem Art.

Art. 11 *).

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige [1]) Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen [2]) und daselbst [3]) mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung [4]) unter Kuratel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im

---

*) Wo in späteren Artikeln von einem Anspruche auf Erwerbung des Bürgerrechtes oder von einer Befugniß zur Verleihung desselben die Rede ist, wird das Vorhandensein der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Vorbedingungen immer vorausgesetzt, soferne im Gesetze selbst nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist. (AAPr. XVII S. 248.) Vergl. z. B. Art. 15.

Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und [5]) keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet [6]).

Unter denselben Voraussetzungen [7]) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 [8]) Nichtbayern [9]) zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

1) „selbständige"; — statt: „mit eigenem Hausstande", welcher Ausdruck sich nur auf diejenigen bezogen hätte, welche wirklich einen eigenen Herd haben, nicht aber auch auf jene, welche zwar in einem fremden Haushalte leben, gleichwohl aber eine selbständige Stellung einnehmen. (AAPr. XXXIII S. 451.)

2) „wohnen"; — in dieser Beziehung dürfen aber nicht etwa die civilistischen Grundsätze über Domizil, welche neben der thatsächlichen Niederlassung an einem Orte auch die Absicht erfordern, diesen Ort dauernd zum Mittelpunkte seines häuslichen Lebens zu machen, als entscheidend erachtet werden. — Wo im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck: „wohnen" oder „Wohnsitz" vorkommt und eine Voraussetzung für den Eintritt von Rechten oder Verpflichtungen bildet, sind diese Bestimmungen auf Jeden anzuwenden, der an einem Orte seinen Aufenthalt genommen hat, vorausgesetzt, daß auch die übrigen in den betreffenden Artikeln noch weiter aufgestellten Voraussetzungen zutreffen. Durch die Natur dieser Voraussetzungen ist ohnehin dafür gesorgt, daß Personen, die sich nur auf der Durchreise oder zur Besorgung vorübergehender Geschäfte an einem Orte aufhalten, nicht als Einwohner betrachtet und behandelt werden können. (AAPr. XXXIII S. 451.)

3) „daselbst"; — es kommen also diejenigen Steuern nicht in Betracht, welche man für in anderen Gemeinden befindliche Steuerobjekte zu entrichten hat. (AAPr. XVII S. 243.)

4) „auf Grund richterlicher Verfügung"; — entscheidend ist für diese Art der Unselbständigkeit der Eintritt der Kuratel in Folge richterlichen Dekretes. (AAPr. XVII S. 247.) — Als Kuratel im Sinne dieser Ziff. erscheint nunmehr „die Entmündigung" gem. §. 593 ff. dann 621 ff. d. R.Civ.Pr.Ordn. (R.Ges.Bl. 1877 S. 190 ff.) Vgl. auch §. 10 d. Einf.Ges. z. R.C.Pr.O. l. c. S. 246.

5) „und“; — diese beiden Momente (im Brode des Dienstherrn rc. stehen und keine eigene Wohnung haben) müssen immer konjunktiv aufgefaßt werden. Kommt dazu noch das Moment der Steuerzahlung, so ist damit eine der gemeinen Auffassung entsprechende Definition von Selbständigkeit und Unselbständigkeit gewonnen. (AAPr. XXXIII S. 452.)

6) „zugerechnet“; — hieher gehören also auch jene Fälle, in welchen die Steuern auf den Namen der Ehefrau oder minderjährigen Kinder angelegt sind und von dem Ehemanne gar keine selbständige Steuer bezahlt wird. (AAPr. XVII S. 247.)

7) „Unter denselben Voraussetzungen“. Die Frage, ob ein Ausländer als volljährig erscheine, ist nach den in dessen Heimathlande geltenden Normen zu beurtheilen. (AAPr. XVII S. 247.)

8) „vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14.“ — S. Note 1 und 3 zu Art. 14. —

9) „Nichtbayern“; — s. Art. 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (Ges.Bl. 1871/72 Nr. 7 S. 197) anstatt der früheren Fassung: „Ausländer“, welcher Ausdruck, da Abs. IV des Art. 11 auch die Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten im Auge hat, auf die letzteren gemäß Art. 3 der Reichsverfassung nicht mehr anwendbar gewesen wäre und deshalb durch das Wort: „Nichtbayern“, welches Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und Ausländer d. i. Nichtangehörige des deutschen Reiches umfaßt, ersetzt wurde. — (Verhandl. d. Kammer der Abg. 1871 Beil. Bd. I S. 440 und 566.)

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten [1]) das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen [2]).

1) „jedem Befähigten“; — auch wenn ein gesetzlicher Anspruch nach Art. 13 nicht besteht. (AAR. S. 110.)

2) „zu verleihen“; — bez. der Zuständigkeit vgl. Art. 16.

Art. 13 *).

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes haben [1]) alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimathrecht besitzen [2]), oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt [3]), während dieser Zeit [4]) eine daselbst [5]) angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben [6]).

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vor-

ausgehenden zwei Jahre [7]) eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) [8]) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert [9]), oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist [10]), oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 u. 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs [11]) von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat [12]) und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind [13]), oder früher vollständige Rehabilitation [14]) erfolgt ist [15]);

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat [16]);

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann.

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes [17]) durch richterliches Urtheil verwirkt hat [18])

---

*) Der Art. 13 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (Ges.Bl. S. 199), welcher unter Aufrechthaltung der Bestimmungen sub lit. a dann sub lit. e, f und g den Inhalt der früheren lit. b, c und d durch neue Bestimmungen ersetzt hat. Die dermalige Fassung der lit. b, c, d schließt sich an die Reichsstrafgesetzgebung in einer Weise an, welche den bei Erlassung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Zulässigkeit der Versagung des Bürgerrechts maßgebend gewesenen Intentionen entspricht. — (S. Verhandl. d. Abg.K. 1871 Beil. Bd. I S. 440.)

und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist [19]).

1) „Anspruch ..... haben". — Das Hauptkriterium bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch existent wird, liegt in der Unterscheidung zwischen Heimathberechtigten und Nichtheimathberechtigten. Für den Anspruch Jener entscheidet der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, für den der Letzteren erst der Ablauf der 2jährigen Frist, wobei übrigens die vor dem Inslebentreten des Gesetzes abgelaufene Zeit mit in Betracht kömmt.

2) „das Heimathrecht besitzen". — Darunter gehören selbstverständlich nun auch die Staats- und anderen öffentlichen Beamten (vgl. AAPr. XLV S. 619).

3) „gewohnt"; — vgl. Note 2 zu Art. 11.

4) „während dieser Zeit"; — 2 Jahre ununterbrochen dauernde Selbständigkeit ist nicht nothwendig; es genügt, wenn Jemand seit 2 Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer sowie die ihn treffenden Gemeindeabgaben entrichtet hat und im Augenblicke der Bewerbung selbständig ist. (AAPr. XXXIII S. 453.)

5) „daselbst"; — vgl. Note 3 zu Art. 11.

6) Für diejenigen Fälle, in welchen sich besteuerte Objekte im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen (z. B. bei Kondominaten) befinden, wollte der R.A.R. bezüglich der Erwerbung und Ausübung des Bürgerrechtes im Gesetze dadurch Vorsehung getroffen wissen, daß immer nur Eine der betreffenden Personen und zwar die Aelteste Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes haben solle. Dieser Vorschlag wurde fallen gelassen, da im Fragefalle Jeder der in der Gemeinde wohnenden Miteigenthümer das Recht habe, für sich auf Grund der gemeinsam gezahlten Steuer das Bürgerrecht zu erwerben, und deshalb durch obige Bestimmung die Kondominate nur in eine ungünstigere Lage gebracht würden. (RAPr. S. 549.)

7) „zwei Jahre"; — der sodann im AAR. eingeschobene Satz: „den Fall eines außerordentlichen Unglücksfalles ausgenommen" wurde vom AA. in Konsequenz der zum Heimathgesetze gefaßten Beschlüsse gestrichen. (Vgl. Verhdlg. des AA. über das Heimathgesetz Pr. VIII S. 109.)

8) Eine Umgestaltung des früheren Inhalts der lit. b, wie diese durch

Art. 2 des Gesetzes v. 19. Januar 1872 eingetreten ist, war im Hinblicke auf den Umstand, daß das System der Reichsstrafgesetzgebung hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen von dem des bayer. Strafgesetzbuches von 1861 wesentlich verschieden ist, nicht zu umgehen. Der Kreis der Verbrechen und Vergehen ist nämlich nach dem Reichsstrafgesetzbuche ein größerer als nach dem bayer. Strafgesetzbuche von 1861. — Die Ausdrücke: „Verbrechen" und „Vergehen" hätten unter der Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuches wohl nur nach diesem Gesetzbuche ausgelegt werden können, bei einer derartigen die Bürgerrechts-Versagungsgründe vermehrenden Auslegung aber wäre man mit den Intentionen der Gemeindeordnung in Widerspruch gerathen. (S. Verhandl. d. K. d. Abg. 1871 Beil.-Bd. I S. 440.)

9) Der Eingang der lit. b bezieht sich auf die unter der Herrschaft der Reichsstrafgesetzgebung eintretenden Fälle. — Hiebei wird bemerkt, daß nach §. 32 des Reichs-Strafgesetzbuches bei Verbrechen überhaupt und nach §§. 248, 262, 263 und 280 ibidem bei Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei und der Fälschung insbesondere auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und daß ein derartiger Ausspruch außerdem neben der Gefängnißstrafe in den §§. 49 a, 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 266, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 333 und 350 zugelassen ist, wenn die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe drei Monate erreicht.

10) Der ursprüngliche Inhalt der litera b bildete nach den Beschl. des AA. (I. Lesung) einen besonderen Absatz des nunmehrigen Artikels 11, d. h. die Verurtheilung wegen Verbrechens zc. wurde dort als allgemeiner Ausschließungsgrund aufgefaßt, während jetzt diese Verurtheilung nur als ein der Gemeinde zustehender Versagungsgrund erscheint. (AAPr. XXXIII S. 453.)

11) „in Art. 28 Ziff. 4 u. 5 des bayer. Strafgesetzb." — Hieher gehört insbes. Unfähigkeit zu allen Aemtern zc., welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung des Staates voraussetzen.

12) „. . . . verloren hat"; — diese Fassung ist eine wörtliche Reproduktion der Bestimmung, welche Art. 21 des Einf.-Ges. zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche v. J. 1861 als Voraussetzung für die Ausschließung von der Funktion eines Geschwornen, von der Mitgliedschaft in einem Gemeindekollegium, Armenpflegschaftsrathe zc. statuirte. (AAPr. XVII S. 251 f.)

13) „u. nicht . . . abgelaufen sind"; — dies mit Rücksicht auf das System des Reichsstrafgesetzb. (§. 32) hinsichtl. der Dauer des Verlustes der Ehrenrechte. —

14) „Rehabilitation"; — vgl. Gesetz über Aufhebung der Strafsolgen v. 10. Juli 1861 (Ges.-Bl. 1861 S. 9 f.) und die Vdg. v. 4. Sept. 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betr. (Reg.-Bl. 1861 S. 698.)

15) Bez. der militärischen Delikte vgl. die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches f. d. Deutsche Reich. R.Ges.Bl. 1872 S. 174 ff.

16) Bezüglich des nach der früheren Gesetzgebung zulässigen Ausspruches auf Verwahrung in einer Polizeianstalt s. Art. 40 des bayer. Strafgesetzbuches v. 1861 u. Art. 14 des bayer. Pol.-Strafgesetzb. v. gl. J. — Hinsichtlich des nunmehr an die Stelle jener Maßregel getretenen Ausspruches auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde s. §. 362 Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches, dann bez. der Stellung unter Polizeiaufsicht die §§. 38 u. 39 mit 44, 45, 49a, 115, 125, 146, 180, 181, 248, 256, 262, 284 u. 325 des letztgen. Gesetzbuches.

17) „eines öffentlichen Dienstes"; — unter den Verlust eines öffentlichen Dienstes fällt auch der Verlust der Charge bei Militärpersonen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 11). Vgl. auch das obenalleg. Militärstrafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich.

18) „verwirkt hat"; — vgl. §§. 31 u. 35 d. R.-Strf.-Ges.-B.

19) „nicht beendigt ist"; — diese Bestimmung enthält eine Milderung der früheren Gesetzgebung, welche den Nachweis der vollständigen Befriedigung der Gläubiger erforderte. (AAPr. XXXIII S. 453.) — Vgl. hiezu die einschläg. Bestimmungen der Konkurs-Ordnung v. 10. Febr. 1877. (R.G.Bl. 1877 S. 351 ff.)

Art. 14 [1]).

Die nach Art. 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern [2]) wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben [3]).

1) Der Art. 14 erhielt diese Fassung durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1872. (Ges.-Bl. S. 200.) — Nach der früheren Fassung dieses Art. erwarben Ausländer mit dem Bürgerrechte zugleich das bayerische Indigenat. — Dieses System ist mit dem Inslebentreten des Reichsgesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Beil. z. Ges.-Bl. 1870/71 S. 89) unzulässig geworden, da dem alleg. Reichsgesetze die Begründung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate (mit der Folge der Erwerbung des Reichsindigenats) durch Bürgerrechtserwerbung bezw. Aufnahme in den localen Gemeindeverband fremd ist. — Der dermalige Wortlaut des Art. 14 entspricht

nun einerseits dem alleg. Reichsgesetze, andrerseits den Bestimmungen und Intentionen der Art. 11 (Abs. IV) und 13 der Gemeindeordnung. (S. Verhdlg. der Abg.-K. 1871 Beil.-Bd. I S. 440.)

2) „Nichtbayern"; — s. Note 9 zu Art. 11. —

3) „wenn diese . . . . . erlangt haben"; — vgl. das in Note 1 alleg. Reichsgesetz, dann die Minist.-Entschl. v. 9. Mai 1871 i. Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 891 ff. —

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen [1]) oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben [2]). Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g [3]) sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechtes auf Grund dieses Besitzes [4]) in Anspruch nehmen [5]).

Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen [6]) die Verleihung des Bürgerrechtes ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter [7]) ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt [8]).

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen [9]) sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen [10]).

1) „ein besteuertes Wohnhaus besitzen"; — auch nach dem rev. Gemeindeedikte gewährte der bloße Hausbesitz die Gemeindegliedeigenschaft (vgl. §. 11 und 12 des rev. Gem.-Ediktes — vgl. dagegen bezüglich der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechtes die Note 2 zu Art. 17).

2) „wenn sie die . . . Befähigung nicht haben"; — also auch Minderjährige, Frauen und unselbständige Personen. (RSPr. Nr. 55 S. 266. AAPr. LIII S. 729.)

3) „lit. a—e und lit. g"; — die Anwendung der lit. f des Art. 13 Abs. II wäre inkonsequent, da ja der bereits unter Kuratel Stehende die Fähigkeit hat, auf Grund des gegenwärtigen Artikels das Bürgerrecht auszuüben. (AAPr. LIII S. 730, vgl. auch die vorige Note.)

4) „auf Grund dieses Besitzes"; — wurde in der RK. beigefügt, um Mißverständnissen gegenüber den Bestimmungen des Art. 13 vorzubeugen. (RAPr. S. 550, vgl. auch Note 6 zu Art. 13.)

5) Bezüglich des Bürgerrechtserwerbes derjenigen Personen, welche am 1. Juli 1869 auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen haben, vgl. Art. 201 Abs. I.

6) „privatrechtliche Vereinigungen"; — d. h. alle privatrechtlichen Vereinigungen mit Vermögensrechten, nicht etwa blos die besondere Art der sogen. „privatrechtlichen Genossenschaften." (St. Ber. Nr. 137 S. 81.) Vgl. Handelsgesetzbuch Buch II Tit. I—III; hiezu R.Ges. v. 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Beil. z. b. Ges.Bl. 1870/71 S. 95 ff.); b. Ges. v. 29. April 1869 „die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betr." (b. Ges.Bl. 1866/69 S. 1153 ff.), — hiezu Art. 79 des b. Ges. v. 23/II 1879 z. Ausführ. der R.Civ.Proz.Ordn. (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 87); R.Gesetze vom 4/VII 1868, 19/V 1871 u. 23/VI 1873 „die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften betr." (b. Ges.- u. V.Bl. 1874 S. 1 ff.); dann b. Ges. v. 29/IV 1869 „die privatrechtl. Stellung von Vereinen betr." (Ges.Bl. 1866/69 S. 1197 ff.), — hiezu Art. 80 des voralleg. b. Ges. vom 23/II 1879 (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 87); ferner b. Ges. v. 29/IV 1869 „die Actiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, betr." (b. Ges.Bl. 1866/69 S. 1217 ff.); hiezu das bereits oben alleg. R.G. v. 11/VI 1870 betr. die Kommanditgesellsch. auf Actien u. d. Actiengesellsch. u. R.Ges. v. 22/IV 1871 §. 10 (Beil. z. b. Ges.Bl. 1870/71 S. 95 ff. u. R.Ges.Bl 1871 S. 90) ꝛc.

7) „durch einen Vertreter"; — wenn man Personen, welche nicht persönlich befähigt sind, das Bürgerrecht auszuüben, gleichwohl die Erwerbung desselben möglich macht, muß man ihnen auch die Möglichkeit gewähren, dieses Recht durch entsprechende Stellvertreter ausüben zu lassen; nur sind sie, wenn sie hievon Gebrauch machen wollen, auch verpflichtet, sich eines solchen Vertreters zu bedienen, der das betreffende Recht, nament-

lich das mit dem Bürgerrechte verbundene Stimmrecht in Bezug auf Gemeindewahlen und in Gemeindeversammlungen auszuüben fähig ist. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 81.)

8) „welcher . . . unterliegt." — Daß der Stellvertreter in der Gemeinde wohnhaft sei, wird demnach nicht erfordert. (AAPr. XXXIII S. 454.)

9) „müssen". — Eine unbedingte Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Vertreters besteht also nur dann, wenn die betreffenden Personen ihr Stimmrecht wirklich ausüben wollen. (AAPr. LIII S. 730.)

10) „. . . . Stimmrechte ausüben wollen"; — in Bezug auf alle jene Fälle, in welchen Abstimmungen durch Stellvertreter vorgenommen werden, ging die übereinstimmende Auffassung des AA. dahin, daß die Abstimmungen solcher Vertreter nicht deshalb als ungiltig angefochten werden können, weil sie angeblich mit den Aufträgen des Vollmachtgebers im Widerspruche stehen. (AAPr. L S. 701.)

Daß ein Stellvertreter, wenn er selber Gemeindebürger ist, zugleich im eigenen Namen stimmen könne, ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen. (AAPr. LIII S. 730.)

Art. 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 17 *).

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach Aufforderung [1]) der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen [2]) und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

vier Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen [3]) und
drei Gulden in den übrigen Gemeinden

angelegt waren [4]).

---

*) Dieser Artikel stimmt in Bezug auf die Voraussetzungen der in demselben statuirten Verpflichtung insoferne mit Art. 13 überein, als der Eintritt der Verpflichtung (wie dort der Eintritt des Anspruches) von dem Vorhandensein der allgemeinen Befähigung (Art. 11) abhängig ist; — er weicht aber von demselben einmal dadurch ab, daß zu dem Erfordernisse der direkten Besteuerung noch ein

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses [5]) in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer [6]) in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen [7]), so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.

1) „nach Aufforderung . . .“; — hiedurch ist der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse mit Rücksicht auf die Interessen der betr. Personen sowohl als auch der Gemeinde entsprechend zu würdigen. (AAPr. XVII S. 285.)

2) „wohnen“; — auf den Besitz eines Wohnhauses (welcher bisher in allen Fällen ipso jure auch die Gemeindegliedeigenschaft nach sich zog) ist demnach jetzt kein ausschließliches Gewicht mehr gelegt. Auch diejenigen, die ein Wohnhaus in der Gemeinde haben, können nur dann zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden, wenn sie seit 5 Jahren in der Gemeinde wohnen und mit der gesetzlich geforderten Steuer angelegt waren. (St. Ver. Nr. 137 S. 81.)

3) „über 20,000 Seelen“; — bezüglich der Berechnung der Seelenzahl vgl. Art. 203.

4) Ueber die Ausnahmsstellung derjenigen Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, vgl. Art. 201 Abs. IV. Vgl. noch Art. 202.

5) „in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses.“ — Ueber die Gründe, weßhalb diese Ausdrucksweise gewählt wurde, siehe AAPr. XXXIII S. 455. Hierunter fallen demnach alle öffentlichen Diener ohne Ausnahme (also auch Gensdarmen, Schulgehilfen ꝛc.).

6) „nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer“; — dasselbe gilt von Grund- oder Haussteuern, welche von Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienern für Realitäten, deren Genuß ihnen als Bestandtheil ihres Diensteinkommens überlassen ist, bezahlt werden (vgl. AAR. S. 112).

7) „eine Pension beziehen“. — Von solchen Personen, welche ihre Arbeitskraft im Dienste des Staates oder der Gemeinde erschöpft haben, können keine weiteren Leistnngen mehr für die Gemeinde erwartet wer-

---

bestimmter jährlicher Minimalbetrag der Steueranlage hinzukommt, und daß bezügl. des Zeitpunktes, in welchem die Verpflichtung existent wird, eine Unterscheidung zwischen Heimathberechtigten und Fremden nicht besteht.

den und finanzielle Rücksichten dürfen da nicht vorwalten, wo ohnedieß regelmäßig die Subsistenz einer Familie durch Verlust von Dienstesemolumenten und Beschränkung auf den Standesgehalt geschmälert wird. (AAPr. XLVIII S. 674.)

Art. 18.

Das auf Grund der Artikel 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung[1]) verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

Das auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen[2]), soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben[3]).

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat[4]).

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechtes lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig[5]) oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten[6]), sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.[7])

1) „. . . Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung . . .“; — also wenn Jemand die Eigenschaft der Selbständigkeit verliert, wenn Jemand aufhört bayerischer Staatsangehöriger zu sein, wenn Jemand aufhört in der Gemeinde zu wohnen, oder wenn die Pflicht zur Bezahlung direkter Steuern in der Gemeinde erlischt. — Während demnach zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 12—14 alle der in Art. 11 aufgeführten Requisite vorhanden sein müssen, zieht schon der Wegfall eines derselben den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

2) „mit dem Wegfalle der . . . Voraussetzungen“; — also mit dem Verluste des bayer. Indigenates oder wenn Jemand bei Fortdauer des Indigenates aufhört, ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde zu besitzen oder daselbst mit direkten Steuern in dem gesetzlich geforderten Betrage angelegt zu sein.

3) Da bei denjenigen Personen, welche auf Grund des Art. 17 zur Erwerbung des Bürgerrechtes genöthigt worden sind, auch jene Voraussetzungen zutreffen, von welchen die Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 13

abhängig gemacht ist, jener Bürgerrechtserwerb sich sohin von dem des Art. 13 nur bezüglich der Form der Entstehung unterscheidet, werden bezüglich des Verlustes des nach Art. 17 verliehenen Bürgerrechtes dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen, welche in Art. 18 Abs. I hinsichtlich des Verlustes des nach Art. 13 erworbenen Bürgerrechtes getroffen sind.

4) „wenn und soweit er . . . . bezahlt hat"; — Demjenigen, welcher im Falle des Art. 21 die Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr zurückersetzt erhielt, später aber in der nämlichen Gemeinde wiederum das Bürgerrecht erwirbt, kann selbstverständlich das, was er zurückbezahlt erhalten hat, nicht zu Gute gerechnet werden. (AAPr. XXXIII S. 456.)

5) „steuerpflichtig . . . . zu sein"; — entscheidend ist demnach das Aufhören der Steuerpflicht, nicht etwa der Umstand, daß Jemand, der steuerpflichtig ist, momentan keine Steuer zahlt. (AAPr. XVI S. 239.)

6) „auf Mitgenuß der . . . Wohlthätigkeitsanstalten". — Die von der RK. gewählte Fassung, wonach in Fällen dieser Art auch der Genuß der Gemeindenutzungen hätte fortbestehen sollen, wurde im AA. als zu weitgehend abgelehnt. (AAPr. LIII S. 732.) Vgl. jedoch die Note 2 zu Art. 32.

7) Die Frage, ob ein Gemeindebürger auf sein Bürgerrecht verzichten könne, wird durch Art. 18 nicht beantwortet. (In den Bl. f. admin. Pr. 1869 S. 378 ff. wird dieselbe bejaht, da das Bürgerrecht als ein Recht dem Verzichte wie jedes andere unterworfen sei u. durch den Verzicht auch keine gesetzliche Vorschrift verletzt werde, indem das Bürgerrecht nicht ipso jure beim Vorhandensein gewisser Eigenschaften sondern nur durch ausdrückliche Verleihung erworben wird.)

Art. 19.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 16. April 1868 Art. 5 [1]) erworben [2]).

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes [3]):

1) bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken,
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden,
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen,
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Er ist dagegen verpflichtet [4]):

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen,

2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

1) „nach den Bestimmungen des .... Art. 5". — Der Art. 5 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 lautet in seinen beiden Absätzen: „Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben. Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird." — Ueber die Auslegung des Abs. II des soeben angeführten Art. 5 des Ges. über Heimat 2c. (Heimatrechtserwerb beim Bürgerrechtserwerbe in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung des bish. Bürgerrechtes) vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 369 ff. 409. Bd. XXI S. 12 ff. 119 ff. 326 ff.

Bezüglich der Frage, ob diese Erklärung gleichzeitig mit dem Erwerbe des Bürgerrechtes abgegeben werden müsse oder auch noch nachträglich statthaft sei, gehen die Ansichten auseinander. Die in den Blättern f. adm. Prax. (Jahrg. 1869 S. 362) vertheidigte Ansicht, daß die Erklärung gleichzeitig abzugeben sei, entspricht dem Wortlaute des Gesetzes und befindet sich auch in Uebereinstimmung mit der Auffassung der gesetzgebenden Faktoren. (AAPr. S. 285.) Siehe dagegen Riedel, Kommentar z. Heim.-Ges. Die nothwendige Folge jener Anschauung ist, daß, wenn eine solche Erklärung nicht gleichzeitig erfolgt ist, das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher man zuletzt Bürger wird, später nicht mehr durch einfachen Verzicht auf die bisherige Heimat, sondern nur durch förmlichen Erwerb nach Maßgabe der Art. 6 ff. des Heimatgesetzes erlangt werden kann. — Vgl. hiezu auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 169 ff. 409.

2) Bezügl. der Erwerbung des Heimatrechtes in Folge der Bürgerrechtserwerbung nach Art. 201 der Gem. Ordn. s. Note 6 zu Art. 201 dann im Anh. II die Anmerk. zu Art. 19 Abs. I u. 201 Abs. I.

3) „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes." — Mit der Aufzählung der in Ziff. 1—4 enthaltenen Rechte soll eine Uebersicht aller Befugnisse gegeben werden, welche der Bürger ausschließlich oder mit anderen Gemeindeangehörigen genießt. Diese allgemeine Regel findet selbstverständlich nur soweit Anwendung, als nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, auf Grund speziellen Rechtstitels Abweichungen stattfinden. (Es wird also z. B. an den durch das Herkommen ausgebildeten besonderen Nutzungsrechten nichts geändert.) — AAPr. XVIII S. 263. —

4) „verpflichtet"; — wie die Rechte so sind auch die Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuüben. (Deshalb kann z. B. Derjenige, welchem nach den gesetzlichen Bestimmungen die Fähigkeit zur Erwerbung von Gemeindeämtern entzogen wird, hier nicht verpflichtet werden, Aemter, die er nicht erlangen kann, zu übernehmen.) — AAPr. XXXIII S. 456. —

Art. 20 *).

Die Gemeinden sind befugt [1]), von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000 Seelen	100 fl.,
in Gemeinden von mehr als	5,000 Seelen	75 fl.,
in Gemeinden von mehr als	1,500 Seelen [2])	50 fl.,
in kleineren Gemeinden		25 fl.

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden [3]).

1) „sind befugt"; — sie sind also nicht verpflichtet, eine Aufnahmsgebühr zu erheben. Das Nachlaßrecht der Gemeindebehörden ergibt sich schon aus den allgemeinen Verwaltungsrechtsnormen. (AAPr. XVIII S. 268.)

2) „in Gemeinden von .... Seelen"; über die Berechnung der Seelenzahl vgl. Art. 203.

3) Vgl. hiezu Art. 23 Note 3.

Art. 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. I [1]) aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

1) „in Anwendung des Art. 17 Abs. I"; — auf die in Abs. II

*) Bezüglich der Milderungen, welche das zur Zeit unentbehrliche System der Bürgeraufnahmsgebühren im Interesse der Freizügigkeit insbesondere mit Rücksicht auf die minderbemittelten Klassen erfahren hat, vgl. die Bestimmungen der Art. 18 Abs. III, Art. 21 und Art. 23 Abs. II u. III.

des Art. 17 bezeichneten Personen (öffentliche Diener, Pensionisten) wird selbstverständlich die Bestimmung des Art. 21 nur dann Anwendung finden, wenn diese nach Wegfall der für ihre Ausnahmsstellung statuirten Voraussetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 17 Abs. I genöthigt worden sind.

Art. 22.

Die Gemeinden sind befugt [1]), die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr [2]) abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf [3]).

Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist [4]).

Die Gemeinden sind befugt, von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen [5]), welche außer dem Falle des Abs. II die Theilnahme an Gemeindenutzungen ansprechen, nach Ablauf von je fünfundzwanzig Jahren [6]) die in Abs. I bezeichnete Gebühr auf's neue zu erheben [7]).

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

1) „sind befugt"; — es besteht also für die Gemeinden auch bezüglich der Erhebung von Gemeinderechtsgebühren keine Verpflichtung.

2) „einer Gemeinderechtsgebühr". Gebühren für die Gemeindenutzungen konnten früher als besondere Gebühren nicht erhoben werden, die Gemeinderechtsgebühr wurde aber in der durch §. 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes geregelten Aufnahmsgebühr vorbereitet; — denn dieser §. schrieb in Bezug auf die Landgemeinden ausdrücklich vor, daß die Aufnahmsgebühren nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen abgestuft werden sollen. (AAPr. XVIII S. 264.)

3) Ueber die Ausnahmsstellung der am 1. Juli 1869 bereits nutzungsberechtigten Personen vgl. Art. 201 Abs. III.

4) „verbunden ist". — Sind nun in einer Gemeinde nur solche Nutzungsberechtigte da, bei welchen die Momente des gegenwärtigen Ab-

satzes zutreffen, so kann selbstverständlich von einer Befugniß der Gemeinden, in Anwendung des Abs. I diesen Kreis der Berechtigten beliebig zu erweitern, nicht mehr die Rede sein. (Vgl. Art. 32.) — Sten. Ber. Nr. 104 S. 14. —

5) „privatrechtliche Vereinigungen"; — vgl. Note 6 zu Art. 15.

6) „nach Ablauf von je 25 Jahren"; — um die juristischen Personen rc., welche unter gewissen Voraussetzungen (Art. 15) das Bürgerrecht und damit auch Nutzungsrechte in einer Gemeinde erwerben können, dem Tode aber nicht unterworfen sind, einigermaßen hinsichtlich ihrer Leistungen für die Gemeinde den physischen Personen, von welchen jede Einzelne durchschnittlich wohl nicht länger als 25 Jahre im Genusse von Nutzungen sich befindet, anzugleichen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 13, 14.)

7) Bezüglich der Fristenberechnung bei den bereits vor dem 1. Juli 1869 nutzungsberechtigten juristischen Personen rc. vgl. Art. 201 Abs. III.

Art. 23.

Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechts-Gebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV [1]) steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger [2]) zu. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen [3]) darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimathberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimathberechtigt sind, nicht zwei Dritttheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls [4]) Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen [5]).

1) „Im Falle des Art. 22 Abs. IV"; — wenn hienach einer

Ortschaft, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen den Ortsbürgern Nutzungen einräumt, das Recht zur Erhebung von Gebühren zusteht, muß ihr konsequent auch die Befugniß gegeben werden, über die Erhebung und Regulirung der Gebühren selbst Beschluß zu fassen. (AAPr. LI S. 704.)

2) „der im Orte wohnenden Bürger"; — es sind darunter nicht blos jene zu verstehen, welche im engsten Sinne des Wortes in der Ortschaft wohnen, sondern auch jene, die auf etwaigen Einödhöfen wohnen, aber Mitglieder der treffenden Gemeinde sind. (AAPr. LI S. 704.)

3) „Für gering bemittelte Personen"; — was hier von gering bemittelten Personen gesagt ist, gilt selbstverständlich auch in Ansehung gering bemittelter Ausländer. (AAPr. XXXIII S. 459.)

4) „jedenfalls"; — d. h. diese Personen müssen unter allen Umständen als geringbemittelt behandelt werden. Im Uebrigen bleibt die Würdigung der Vermögensverhältnisse (etwa durch Aufstellung einer geeigneten Skala) dem Ermessen der Gemeinden überlassen. (AAPr. LI S. 703.)

5) „abrechnen"; — die gleiche Bestimmung enthält Art. 11 Abs. II des Heimatgesetzes v. 16. April 1868.

Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Heimatgebühren und über den Maximalbetrag derselben vgl. den cit. Art. 11 des Heimatgesetzes im Zusammenhalte mit den Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7 desselben Gesetzes.

Ueber den Abzug derjenigen Gebühren, welche früher an die Gemeinde als Insassen- oder Beisassengebühren bezahlt oder nachgelassen wurden, vgl. Art. 201 Abs. IV.

Art. 24.

Die Gemeindeverwaltungen sind befugt [1]), volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf überdies der königlichen Bestätigung [2]).

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden [3]).

1) und 2) Inhaltlich dieses Art. ist die Verleihung von Ehrenbürgerrechten nunmehr den Stadt- und Landgemeinden gestattet, und das Er-

forderniß der kgl. Bestätigung besteht nur in der Richtung auf Ausländer. (Vgl. revid. Gemeindeedikt §. 16.)

3) „sind weder die Rechte noch die Pflichten ..... verbunden". Das Ehrenbürgerrecht hat keinen materiellen Inhalt, gewährt also auch kein Heimatrecht. (AAPr. XVIII S. 271.)

Art. 25.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung [1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

1) „auf Verlangen der Gemeindeverwaltung"; — hiezu genügt die Form einer allgemeinen Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. (AAPr. XLV S. 624, 625.)

Dritte Abtheilung *).

Von dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen**).

Art. 26.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens [1]) ungeschmälert [2]) zu erhalten und veräußerte Bestand-

---

*) Ueber die nach der Fassung des Reg.-Entw. an die Spitze dieser Abth. gestellten Bestimmungen vgl. oben Anmerk. *) zu Abth. I. Dort war insbes. auch die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden nur unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen verbindlich gemacht werden können; — ein Satz, welcher vermöge seiner civilrechtl. Natur nicht in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehört und auch mit den geltenden Regeln des Civilrechts, wonach Gemeinden unter Umständen nicht blos durch legale, sondern auch durch illegale Handlungen ihrer Vertreter verpflichtet werden können, in Widerspruch getreten wäre. (AAR. S. 113.)

**) Ueber die privatrechtlichen Verhältnisse des Gemeindevermögens vergl. Dr. Staudinger in den Blättern für Rechts-Anwend. N. F. B. XIV S. 353 u. Bd. XV S. 1 ff.

theile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften[3]) können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden[4]).

1) „den Grundstock ihres Vermögens". — Das Gemeindevermögen ohne Unterschied, ob es direkt dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist oder mit seinen Erträgnissen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dient oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen benützt wird, ist Eigenthum der Gemeinde als Korporation und muß als solches in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten bleiben. (M. S. 30.)

2) „ungeschmälert"; — eine absolute Durchführung dieser Verpflichtung ist freilich nicht möglich, weil auch beim besten Willen nicht alle Verluste durch Elementarereignisse ꝛc. abgewendet werden können. (AAR. S. 114.)

3) „von diesen Vorschriften"; — da in Abs. I zwei Vorschriften enthalten sind. Abweichungen von diesen Vorschriften erfordern in jedem Falle die Genehmigung der vorgesetzten Behörde. (AAPr. XLV S. 625.)

4) Was in §. 24 des revidirten Gemeindeediktes bezüglich des Kultus- und anderen Stiftungsvermögens gesagt ist, fällt zum Theil außer den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. Art. 206 Abs. II) und ist zum anderen Theile in dem Abschnitte über das örtliche Stiftungsvermögen (Art. 65—69) berücksichtigt. (Mot. S. 30.)

Art. 27.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur[1]) gegen Auflegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekassa zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen[2]) und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I, Art. 145 Abs. IV und V keine Anwendung[3]).

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32[4]).

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über[5]). Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet[6]), auszuscheiden[7]). Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung[8]).

1) „zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur; — der Nachweis eines überwiegenden Vortheiles für die Gemeinde, wie ihn der Reg.-Entw. wollte, ist also daneben nicht erforderlich. (AAR. S. 114.)

2) „auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses . . . zustimmen"; — es ist also in einer und derselben Versammlung nach beiden Richtungen hin die Abstimmung vorzunehmen, während nach der Fassung der RK. eine wiederholte getrennte Beschlußfassung hätte stattfinden müssen. (St. Ber. Nr. 137 S. 87.)

3) „finden die Vorschriften . . . . keine Anwendung"; — eigentlich selbstverständlich, jedoch nach dem Vorschlage der RK. eingeschaltet, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die späteren Bestimmungen des Gesetzes, wornach der bei einer Angelegenheit persönlich und unmittelbar Betheiligte keine Stimme abgeben dürfe, bei einer solchen Theilungsfrage, wo natürlich jeder antheilsberechtigte Bürger als unmittelbar betheiligt erscheint, nicht in Anwendung kommen sollen. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 87.)

4) „nach den Bestimmungen des Art. 32"; — d. h. für den Anspruch und Maßstab bei Gemeindegrundtheilungen sind die Nutzungsberechtigungen maßgebend. Im Hinblicke auf Art. 32 aber hat sich die Theilnahme an Gemeindenutzungen, wenn dieselbe nach besonderen

Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zusteht, vor Allem hienach zu richten.

Als selbstverständlich wurde es erachtet, daß, wenn auch ein gesetzlicher Maßstab und ein bestimmter Grundsatz bezüglich der Antheilsberechtigung besteht, hiedurch eine besondere Vereinbarung der Betheiligten beim Theilungsakte für konkrete Fälle nicht ausgeschlossen ist. (AAPr. LI S. 704, 705.)

5) „gehen ..... in das Eigenthum der Theilnehmer über". — Diese aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Bestimmung, wonach ausnahmsweise bei Grundtheilungen die Mitwirkung der Notare ausgeschlossen sein soll, die Antheile vielmehr kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer übergehen, bezieht sich natürlich nur auf wirkliche Gemeindegrundtheilungen, nicht etwa auch auf Theilungen eines gemeinschaftlichen Privateigenthums. (M. S. 30, 31.)

6) gleichviel, ob sich in der betreffenden Gemeinde speziell eine Schule befindet oder nicht. (RAPr. S. 565.)

7) „ein besonderer Antheil .... auszuscheiden". — Gegenüber einem in der AK. geltend gemachten Bedenken bezüglich der nach §. 25 des rev. Gemeindediktes den Pfarrern zustehenden Antheile wies die kgl. Staatsregierung darauf hin, daß den Pfarrern wie bisher so auch künftighin in allen Fällen, wo ihnen durch Herkommen oder sonstigen Rechtstitel oder als Besitzern des Pfarrwiddums ein Anspruchsrecht auf die Gemeindenutzungen zusteht, gleichviel ob sie das Bürgerrecht erwerben oder nicht, diese Ansprüche und damit auch die Ansprüche bei Gemeindegrundtheilungen ungeschmälert erhalten bleiben. (St. Ber. Nr. 104 S. 18, 19.)

8) „analoge Anwendung"; — es ist also auch hier immer ein bestimmter Antheil für den Schulfond auszuscheiden. (AAPr. XLV S. 625.) — Bezügl. der Frage, ob der Antheil der Schulgemeinde zufällt und ob diese Eigenthum oder blos Nutznießung daran erwirbt, s. Erkenntn. des Komp.konfl.senates. Reg.bl. 1870 Nr. 2. —

Art. 28.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe [1]) gestattet werden will.

1) „einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe"; — es könnte sonst, indem man eine Bagatelle als Abgabe auflege, die ganze Bestimmung dieses Artikels leicht illusorisch gemacht werden. (AAPr. LI S. 705.)

Art. 29.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen[1]) zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht[2]).

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

1) „nach den Forstgesetzen"; — vgl. insbesondere Art. 35—39, 75, 77, 78 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (in der neuen Redaction Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 1325 ff.).

2) Die im RE. dem Abs. I beigefügten aus Art. 25 Ziff. 4 des revid. Gemeindeediktes herübergenommenen Worte: „und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt" wurden nach Vorschlag des AAR. beseitigt, da bei Festhaltung dieser Bedingung leicht solche Vertheilungen von Gemeindewaldgrund hätten verhindert werden können, welche durch die Verhältnisse am dringendsten gerechtfertigt sind. (AAR. S. 115.)

Art. 30.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften[1]).

1) Vgl. die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (in der neuen Redaction Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 1314 ff.), insbes. die Art. 6—18 incl.

Art. 31.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist

nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind [1]), und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zulässig.

Für Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens sowie für Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. II ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise der Ortsversammlung und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

1) „wenn alle Gemeindebedürfnisse ..... gedeckt sind ..." — Diese Bestimmung, wonach es für die Zulässigkeit der Vertheilung von Ueberschüssen und der Gewährung neuer Nutzungsrechte vollständig genügen solle, wenn nur alle Gemeindebedürfnisse theils aus Renten des Gemeindevermögens, theils aus sonstigen den Gemeinden zuständigen Einnahmsquellen — ohne Erhebung von Umlagen und örtlichen Verbrauchssteuern — nachhaltig bestritten werden können und wenn größere außerordentliche Ausgaben nicht bevorstehen, enthält eine Milderung gegenüber dem im RE. ausgesprochenen Grundsatze, daß eine Vertheilung von Ueberschüssen in allen Fällen erst dann stattfinden dürfe, wenn alle Bedürfnisse der Gemeinde aus den Erträgnissen des rentirenden Gemeindevermögens gedeckt werden können. (AAR. S. 115.)

Art. 32.

Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen [1]), berechtigt:

1) alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit [2]) im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, sofern sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen.

Andere Personen [3]) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu.

1) „soferne dieselben nicht . . . . allein zustehen"; — hiemit ist klar ausgesprochen, daß, im Falle der Anspruch auf Gemeindenutzungen nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen nur einzelnen Gemeindeangehörigen zusteht, an diesem Verhältnisse auch durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden soll. (AAPr. LI S. 705.)

2) „lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit". — Diese Bestimmung erscheint als eine Milderung der in Art. 18 Abs. IV enthaltenen Vorschrift, wonach denjenigen Personen, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Aufhörens der Steuerpflicht oder der Selbständigkeit verloren haben, nur der Anspruch auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten — nicht aber auch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen — erhalten bleiben soll. Die eingetretene Milderung in der Richtung auf diejenigen Personen, welche lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit das Bürgerrecht verloren haben, entspricht ebenso der Billigkeit als auch der in den meisten Gemeinden bestehenden Uebung, wonach schon bisher z. B. eine Person, welche als geistesgesund Bürger gewesen ist, dann aber wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellt wurde, ihre sonstigen Vortheile aus dem Bürgerrechtsverbande, namentlich die Antheile an den Gemeindenutzungen nicht verlor. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 88.)

3) „Andere Personen". — Bezüglich der fortdauernden Nutzungsberechtigung derjenigen Personen, welche bis zum 1. Juli 1869 in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, an dem genannten Tage aber das Bürgerrecht kraft des Gesetzes nicht erwerben, vgl. Art. 201 Abs. II.

Art. 33.

Auf den Gemeindeverband sich gründende [1]) Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden [2]).

1) „Auf den Gemeindeverband sich gründende"; — nach dem Vorschlage der RK. angenommen, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Nutzungsansprüche der beschränkenden Bestimmung des gegenwärtigen Artikels nicht unterliegen. (RSPr. Nr. 56 S. 363.)

2) Zweck des Artikels ist, ferneren Begriffsverwirrungen vorzubeugen, welche aus der an sich unzulässigen Abtrennung solcher Gemeinderechte von dem eigentlichen den Zusammenhang mit der Gemeinde vermittelnden Bindegliede (Hausbesitze) entstehen (vgl. M. S. 32).

Art. 34.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten [1]) zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

1) „die . . . . ruhenden Lasten"; — worunter namentlich die Steuern u. s. w. fallen. (M. S. 31.)

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I [1]) gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel [2]) beruht.

1) „nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I"; — d. h. es ist bei Fassung solcher Beschlüsse, um das Interesse der Grundeigenthümer genügend zu wahren, dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei Gemeindegrundtheilungen eingehalten werden muß. (AAR. S. 116.)

2) Vgl. hiezu Art. 36 Note 1 u. 2.

Art. 36.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels [1]) in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden [2]).

1) „auf Grund eines privatrechtlichen Titels" — welcher unter Umständen auch das Herkommen sein kann. (M. S. 32.)

Wenn es sich darum handelt, ob ein Titel ein privatrechtlicher ist oder nicht, so kann natürlich, sobald die Behauptung eines privatrechtlichen Titels vorliegt, die Entscheidung der Frage, ob diese Behauptung begründet sei oder nicht, nur dem betreffenden Richter zustehen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 19.)

2) „so entscheiden die Verwaltungsbehörden". — Die hierauf nach dem RE. folgenden Worte: „auch dann, wenn das Herkommen als Titel der Gemeindenutzungen angeführt ist" wurden nach dem Vorschlage der RK. als selbstverständlich abgestrichen. Das Herkommen an

sich bildet nämlich einen Rechtstitel, der sowohl dem Privat= als dem öffentlichen Rechte angehört. Es kann also durch das Herkommen nicht entschieden werden, ob ein Anspruch privatrechtlicher Natur ist oder auf dem öffentlichen Rechte beruht; dies wird sich vielmehr nach der Natur des Anspruches selbst richten. Wenn daher ein Anspruch aus dem Gemeindeverbande entspringt, so gehört er absolut dem öffentlichen Rechte an und kompetirt zur Verwaltung; — der Umstand, daß er herkömmlich ist, kann hieran nicht das Mindeste ändern. (RSPr. Nr. 56 S. 365 ff.)

Art. 37.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen [1]). Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen [2]) oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz= oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. [3])

1) „berechtigt, . . . , zu treffen"; — selbstverständlich ohne erst das Resultat des Sühneversuches abzuwarten.

2) Vgl. §. 814 ff. der D. Civ.Pr.Ordn. R.Ges.Bl. 1877 S. 233 f. —

3) Vgl. bez. des Gerichtsstandes §. 19 der D.Civ.Pr.Ordn. (R.Ges.Bl. 1877 S. 86), bez. der Prozeßfähigkeit §§. 50 ff. l. c. S. 91 ff., bez. der Prozeßbevollmächtigten §§. 74 ff. l. c. S. 96 ff., — bez. der Competenzverhältnisse §§. 23 u. 70 d. R.Ger.Verf.Ges. R.Ges.Bl. 1877 S. 45 u. 54. —

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.

Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen [1]) festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze [2]), der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht [3]), erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt [4]).

1) „... und gesetzmäßigen Verordnungen"; — dadurch werden übrigens sonstige Verpflichtungen der Gemeinden nicht alterirt, soferne dieselben auf giltigen Rechtstiteln beruhen, was immer nach Lage der Ortsverhältnisse für den konkreten Fall zu beurtheilen ist. — Wenn nun auch das Herkommen im Allgemeinen als eine Quelle rechtlicher Verbindlichkeiten im Gemeindeleben keineswegs ausgeschlossen ist, so kann doch nicht jedem — etwa blos fingirten — Herkommen, sondern nur dem recht-

lichen Herkommen, welches allein zur Begründung rechtlicher Verpflichtungen geeignet ist, eine solche Wirkung beigemessen werden. (AAPr. XLV S. 626 ff.) Sonstige gesetzliche Obliegenheiten betr. s. z. B. das Schulbedarfsgesetz v. 10. Nov. 1861, dann das Gesetz über die öffentliche Armenpflege v. 29. April 1869.

2) „. . . Uhren und Begräbnißplätze"; — bez. der Herstellungs- und Unterhaltungspflicht der Kirchengemeinden vgl. Permaneder, die kirchliche Baulast, 1856 §. 99 f.

3) „soweit sie den Gemeinden zusteht". — Dieser Satz wurde mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Stadt München, wo die Ausübung der Ortspolizei zwischen dem Magistrate und der k. Polizeidirektion getheilt ist, dem Gesetze einverleibt, da sonst die Annahme Raum hätte gewinnen können, daß die Stadt München auch das nöthige Personal an Ortspolizeidienern für die Polizeidirektion zu stellen habe. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 89.) — S. Art. 97.

4) „Verpflichtungen Dritter .... werden hiedurch nicht berührt"; — in allen Fällen, wo ein Dritter — sei es eine physische oder juristische Person — bisher einen Aufwand für die Gemeinde bestritten hat, kommt es darauf an, ob irgend ein Rechtstitel existirt, aus dem eine rechtliche Verpflichtung seiner Person abgeleitet werden kann; dieser Rechtstitel kann aber selbstverständlich auch in einem rechtsverbindlichen Herkommen bestehen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 22.)

Art. 39.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten [1]) festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken [2]).

1) „Gemeindeanstalten"; — hieher gehören unter Anderem auch die Gasanstalten (AAPr. XXXIV S. 481).

2) „durch Gemeindeumlagen . . . . zu decken.“ — Selbstverständlich haben die Gemeinden die freie Wahl, ob sie nur die einen oder anderen der hier aufgeführten eventuellen Einnahmsquellen oder vielmehr alle nebeneinander einführen wollen. (AAR. S. 117.)

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen [1]).

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern [2]) können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung [3]) des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages [4]) dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern [5]), desgleichen Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen [6]), können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden [7]). [8])

1) „soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen“. — In ersterer Beziehung ist z. B. nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung nnd Aufenthalt die Erhebung von Heiraths- und Aufenthaltsgebühren unstatthaft. (AAPr. XXXV S. 488.)

Bezüglich des Vorbehaltes der Staatsverträge vgl. die Zollvereinsverträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dez. 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Okt. und 13. Nov. 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, insbes. aber den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern etc. vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{16. Nov.}}$ 1867 (Art. 5, II §. 7, 8 im Zusammenhalte mit §. 2 u. 3, ferner die Art. 22—25). — Gesetzbl. 1867 S. 89 ff. etc. —

2) „Neue . . . . Verbrauchsſteuern“; — und zwar ohne Unterſchied, ob dieſelben gemeine Lebensbedürfniſſe zum Gegenſtande haben oder nicht, da der Grund zu geſetzlicher Ermächtigung, welcher hauptſächlich in der Verhinderung der Vorwegnahme einer dem Staate willkommenen Einnahmsquelle gefunden werden muß, auch bei anderen Steuern, namentlich bei Luxusſteuern, zutrifft. (RAR. S. 342.)

3) „Bei Erhebung“; — in dieſem Worte iſt ſelbſtverſtändlich auch das Wort: „Einführung“ mitinbegriffen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 20.)

4) „des Fleiſch-, Getreide- oder Mehlaufſchlags“; — bei Einführung und Erhebung dieſer Aufſchlagsarten iſt die Gemeinde — in letzterer Beziehung die Einhaltung der verordnungsmäßigen Maximalſätze vorausgeſetzt — an eine höhere Genehmigung nicht gebunden.

5) „Sonſtige Verbrauchsſteuern“; — darunter fällt alſo auch der Lokal-Malz- und Bier-Aufſchlag, deſſen Einführung oder Erhöhung wie bisher ſo auch künftighin der miniſteriellen Genehmigung unterliegt. (AAPr. XXXV S. 483 ff. XLVI S. 629 ff.; Sten. Ber. Nr. 104 S. 20 ff.; RSPr. Nr. 56 S. 375, 390; Sten. Ber. Nr. 137 S. 89 ff.)

6) Hieher gehören die Marktgebühren. (AAPr. S. 490.) — Vgl. auch Art. 18 Ziff. 4 des Geſetzes über öffentl. Armenpflege v. 29. April 1869. (Geſ.Bl. 1869 S. 1093 ff.)

7) „eingeführt oder erhöht werden“. Ueber die Schranken, welche der Regierung bezüglich der Erhebung und Regulirung von Konſumtionsabgaben für Rechnung der Kommunen vertragsmäßig gezogen ſind, desgleichen bezüglich der Erhebung von Chauſſeegeldern und anderen ſtatt derſelben beſtehenden Abgaben, ebenſo von Pflaſter-, Brücken- und Fährgeldern ꝛc. ꝛc. vgl. die oben (Note 1) allegirten Beſtimmungen der Zollvereinsverträge.

8) Vgl. zu dieſem Art. die Verordn. v. 27. Nov. 1875, den Fleiſch-, Getreide- u. Mehl-Aufſchlag ꝛc. betr. (Geſ. u. V.Bl. 1875 S. 690 ff.) — Gem. §. 10 dieſer Vdg. ſind die früheren Verordn. gl. Betr. v. 28./VI 1869, 22./XII 1871 u. 6./XII 1872 v. 1. Jänner 1876 an erloſchen. —

Art. 41.

Oertliche Aufſchläge ſollen, ſoweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes [1]), nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte [2]) zu gewähren sind, wird durch Verordnung [3]) festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen [4]) und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, sofern dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte [5]). Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes [6]) zu bemessen.

1) „die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes ...“; — die örtlichen Aufschläge fallen unter den Gesichtspunkt der Selbstbesteuerung und haben deshalb nur insoweit eine innere Berechtigung, als sie sich möglichst auf die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes beschränken. (AR. S. 118.)

2) „bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte“; — mit Ausnahme des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, über dessen Rückvergütung Abs. V des gegenwärtigen Artikels handelt.

3) Vgl. die oben Art. 40 Note 8 cit. Verordn.

4) „ortspolizeiliche Vorschriften .... zu erlassen“; — natürlich unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches (vgl. Art. 3, 5, 6, 10—14 des P.Stf.G.B. v. 26./XII 1871 Ges.Bl. 1871/72 S. 14. ff.).

5) Die frühere Fassung dieses Satzes, welche die fragl. Uebertretungen als Polizeiübertretungen erklärte und den Einzelngerichten zur Aburtheilung

zuwies, präjudizirte bei der im J. 1871/72 vorgenommenen Abänderung der Gemeindeordnung der damals in Folge Einführung des R.Strf.Ges.-Buches zu bethätigenden Neuregelung der Zuständigkeit der Gerichte, weshalb dem ersten Satze in Art. 41 Abs. IV die dermalige Fassung durch Art. 4 des Gesetzes v. 19. Januar 1872 (Ges.Bl. S. 200) gegeben wurde. (Verhdlg. d. Abg.K. 1871 Beil. Bd. I S. 440). —

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte resp. Schöffengerichte ergibt sich nunmehr aus §. 27 Z. 1 des R.Ger.Verf.Ges. u. Art. 5 des Ausführungs-Ges. zur R.Strf.Proz.Ordn.

6) „nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes"; — s. d. Anm. zu Abs. V dies. Art. im Anh. II. —

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden [1]).

1) Vgl. Art. 38 des Gesetzes (und die Bemerkungen hiezu).

Art. 43.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel [1]) alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind [2]), auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird [3]). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen [4]), welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen [5]) und daselbst betriebenen Gewerbe [6]) vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.

1) „nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel" — vgl. Art. 44, Art. 45 Abs. II und III, dann Art. 153 Abs. X.

2) „. . . mit einer direkten Steuer angelegt sind". — Es ist demnach die Umlagenpflicht den früheren Bestimmungen gegenüber grundsätzlich umgestaltet, — s. Art. II des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (Ges.Bl. 1819 S. 83 ff.). — Vgl. nunmehr auch die neue Steuergesetzgebung u. zw. die Gesetze v. 19. Mai 1881 betr.: 1) einige Abänderungen an den Ges. über die allgem. Grund= und Haussteuer nebst Bekm. v. 10. Juni 1881 (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 657 ff.); 2) die Einkommensteuer nebst Bekm. v. 29. Juli 1881 (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 441 ff. 865 ff.); 3) die Kapitalrentensteuer nebst Bekm. v. 29. Juli 1881 (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 477 ff. 939 ff.); 4) die Gewerbsteuer nebst Bekm. v. 9. Aug. 1881 (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 495 ff. 967 ff.) —

3) Die Bestimmung des Abs. II war veranlaßt durch Art. 7 Abs. II d. Kapitalrentensteuergesetzes v. 31. Mai 1856. — Die bezügl. Bestimmung ist nunmehr gegenstandslos geworden, da der alleg. Art. 7 Abs. II durch §. 11 des Fin.Ges. v. 27. April 1874 (Ges. u. V.Bl. S. 408) außer Wirksamkeit gesetzt wurde. — Vgl. nunmehr auch Art. 1 Abs. II u. Art. 9 des Ges. v. 19. Mai 1881 die Kapitalrentensteuer betr. (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 478 u. 481.) —

4) „privatrechtlichen Vereinigungen" — vgl. Note 6 zu Art. 15.

5) „Besitzungen"; — die Eisenbahnen fallen ebensowenig wie die öffentlichen Staatsstraßen als unfruktifizirliche Objekte unter die Steuerpflicht des Grundsteuergesetzes und sind deshalb auch nicht umlagenpflichtig. (AAPr. XLVI S. 635).

6) „und daselbst betriebenen Gewerbe". — Nach Art. II Ziff. 3 des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819 (Ges.Bl. 1819 S. 83 ff.) war das Staatsärar nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung umlagenpflichtig. —

Art. 16 des b. Ges. v. 19/V 1881 „die Gewerbsteuer betr." (Ges. u. V.Bl. S. 501) bestimmt:

„Die Steuer

a) der vom Staate für seine Rechnung betriebenen Gewerbe,

b) der in Bayern errichteten Zweiganstalten der Reichsbank

wird behufs der Umlagenerhebung veranlagt, für die Staatskasse dagegen außer Vereinnahmung gelassen". — (Zu lit. b vgl. Verhdlg. d. Abg.=Kammer 1879/80 Beil. Bd. IX S. 335, 379. 1880 Beil. Bd. X S. 349.)

Art. 44.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten [1]), welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden.

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar [2]) zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes [3]), des öffentlichen Unterrichtes und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen [4]), die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind [5]), so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit [6]) dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden [7]).

3) Die in §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen [8]).

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchen nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.

1) „Schlösser nebst den ...... Gärten"; — da dem Könige in dieser Beziehung mindestens dasselbe Privilegium wie den Standesherren eingeräumt werden muß. Sonstige Gebäude und Grundstücke, welche sich im Privateigenthume des Königs befinden, sind von der Grund- und Häusersteuer und von Gemeindeumlagen nicht befreit. (AAPr. XXXVI S. 501.)

2) „unmittelbar"; — es gehören also hieher solche Gebäude und Grundstücke nicht, aus deren Erträgnissen eine öffentliche Anstalt Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhält (z. B. zu einer öffentlichen Krankenanstalt gehörige Haus- und Oekonomiegärten, welche zur Gewinnung von landwirthschaftlichen Produkten ꝛc. verwendet werden; — die zur Erholung der Rekonvaleszenten dienenden Gärten dagegen sind umlagenfrei). — AAR. S. 123. —

3) „des Gottesdienstes"; — selbstverständlich sind hierunter die Pfarrhäuser und überhaupt alle zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen. (AAPr. XXXVI S. 501, XLVI S. 636.)

4) „Dienst- oder Miethwohnungen". — Unter den Begriff der Dienstwohnungen, in seiner landläufigen Bedeutung genommen, fallen schon vorneweg nicht die Wohnungen der Soldaten in den Kasernen. (AAPr. XLVI S. 637.) Die Kasernen dienen gerade durch die in ihnen befindlichen Wohnungen unmittelbar zu Zwecken des Staates.

5) „nicht unentbehrlich sind". — Diese Frage ist immer nach den konkreten Verhältnissen zu beurtheilen. (So z. B. sind in einem

Krankenhause die Wohnungen des Wartpersonales, der Köche, Assistenzärzte ꝛc. als unentbehrlich zu betrachten; das Gleiche läßt sich dagegen nicht behaupten, wenn Bezirksamtmänner ꝛc. in den Gebäuden wohnen, wo sie ihre Amtslokale haben.) (AAPr. XLVI S. 637; XLVIII S. 674.)

6) „nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit". — Bei der Einschätzung des betreffenden Gebäudes wird der Theil, welcher als Wohnung benützt wird, besonders einzuschätzen sein. Die Miethertragsfähigkeit des Gebäudes aber wird ermittelt entweder dadurch, daß man den muthmaßlichen Miethertrag unter Angleichung an die Musterhäuser zu Grunde legt, oder daß man da, wo die Arealsteuer angewendet wird, die Miethertragsfähigkeit nach den für die Arealsteuer durch das Haussteuergesetz statuirten Normen eruirt. (AAPr. XLVI S. 635, 636). — Vgl. das Gesetz vom 15. August 1828 „allgemeine Häusersteuer betr." (Ges.Bl. 1828 S. 169 ff.); ferner das vom 1. Januar 1882 an in Kraft getretene Gesetz vom 19. Mai 1881 „einige Abänderungen an den Ges. über die allg. Grund- u. Haussteuer betr." (Ges.- u. V.Bl 1881 S. 657 ff.) insbes. Art. 1 bezw. das Ges. v. 15./VIII 1828 in der durch das Ges. v. 19./V 1881 festgestellten Fassung (Ges.- u. V.Bl. 1881 S. 968 ff.) insbes. §. 4. —

7) „. . . beigezogen werden". Die Umlagenpflicht trifft natürlich den Besitzer des Gebäudes. Wenn nun daneben der Beamte, welcher in dem betr. Gebäude eine Dienstwohnung hat und Miethzins dafür bezahlt, seinerseits nicht etwa den Betrag dieses Miethzinses bei der Steuerfatirung in Abrechnung bringen darf, so kann doch von einer Doppelbesteuerung desselben Objektes in Wirklichkeit nicht die Rede sein; denn immer sind es zwei verschiedene Objekte, welche besteuert werden, nämlich einmal die Rente, die das Haus abwirft, und das andere Mal ein hievon ganz unabhängiger Einkommenstheil. (AAPr. XLVI S. 637.)

8) §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde lautet: „Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen." Vergl. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-R. V. Aufl. S. 205.

Art. 45.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern [1]) der Umlagenpflichtigen [2]) bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so

bilden die sämmtlichen Haus- und Grund-Steuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern[3]), womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen[4]).

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens fünfhundert Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondirte Gutskomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen[5]) zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feld-Schutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feld-Schutzes[6]) in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben[7]), umlagenpflichtig sind[8]).

1) „Die sämmtlichen .... direkten Steuern"; — bisher galt nach Art. VI des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zwar auch der Steuerfuß als regelmäßiger Maßstab der Gemeindeumlagen, die Repartition der Beiträge aber richtete sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer eines jeden Theilnehmers, wobei es außerdem noch den Gemeinden überlassen war, einen anderen zweckmäßigen Maßstab als den Steuerfuß zu wählen.

Vgl. zu Abs. I dieses Art. auch die in Note 2 zu Art. 43 alleg. neuen Steuergesetze. —

2) „der Umlagenpflichtigen;" — mit diesen Worten werden die Modalitäten angedeutet, welche an der im Art. 43 ausgesprochenen allgemeinen Umlagenpflicht nach Maßgabe der beiden folgenden Absätze (incl. des Art. 153 Abs. X) eintreten können. (Vgl. RSPr. Nr. 57 S. 442.)

3) „die ... übrigen direkten Steuern." — Da Steuern nur für die ganze Gemeinde angelegt sind, kann man nur von den Haus- und Grundsteuern, welche für die in der betr. Ortsmarkung liegenden Realitäten angelegt sind, sprechen, aber nicht von sämmtlichen in der betr. Ortsflur zu erhebenden Steuern. (AAPr. LIV S. 743.)

4) Bei den Berathungen des Gesetzentwurfes in der RK. waren zunächst im Interesse des großen Grundbesitzes mehrfache Bestrebungen hervorgetreten, welche bezüglich der Exemtion von der Umlagenpflicht nicht etwa blos die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes (vgl. Art. II

Ziff. 5 des Umlagengesetzes), sondern auch noch eine beträchtliche Erweiterung desselben bezielten. — Demgegenüber wurde nun von Seite der k. Staatsregierung ein Vermittlungsweg durch den Vorschlag angebahnt, daß diejenigen einzelnen Anwesen, welche blos polizeilich einer anderen Gemeinde zugetheilt sind, an den in der Ortsangehörigkeit begründeten Vermögensrechten einer benachbarten Ortschaft aber keinen Antheil besitzen, gleichfalls als besondere Ortschaften zu behandeln seien und deshalb der benachbarten Ortschaft gegenüber von den für den speziellen Gebrauch und für die spezielle Benützung der betr. Ortseinwohner dienenden Ausgaben frei bleiben sollen. (Vgl. RAR. S. 355 ff.; RSPr. Nr. 56 S. 421 f., Nr. 57 S. 441.)

Diesem Gedanken trat hierauf der AA. und auch die AK. selbst nicht entgegen, man glaubte aber die Gleichstellung solch' einzelner Anwesen mit den besonderen in der Gemeindemarkung befindlichen Ortschaften nicht an dieser Stelle sondern durch eine entsprechende Bestimmung bei Art. 153 bethätigen zu sollen, womit sich auch die k. Staatsregierung einverstanden erklärte. (AAPr. LIV S. 743. St. Ber. Nr. 137 S. 94.) — Vgl. hiezu auch Art. 153 Abs. X. —

5) „auf Verlangen". — Es steht also bloß einseitig dem Großgrundbesitzer ein Recht des Austrittes zu; die Gemeinde, auch wenn sie Vortheil von einer solchen Ausscheidung hätte, kann dieselbe von sich aus nicht veranlassen. (Vgl. AAPr. LVII S. 763.)

6) „nicht zu den Kosten des Wald- ꝛc. -Schutzes"; — da ja in der Gemeinde auch andere Privatwaldungen vorhanden sein können, für welche dieselbe den entsprechenden Waldschutz zu bestellen hat. (AAPr. LVII S. 763.)

7) „soweit sich ..... nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben". — Das Gemeindeeigenthum dient den Interessen Aller und wird für die gemeinsamen Bedürfnisse oder für die Gewährung von Nutzungen an Gemeindebürger verwendet. Wenn nun das Gemeindeeigenthum zum Besten Aller verwendet wird, wenn auch der Großbegüterte hieraus wieder Nutzungen erhält, so darf er nicht von jenen Lasten eximirt werden, die zum Schutze des Gemeindeeigenthums erforderlich sind. (St. Ber. Nr. 141 S. 168.)

8) Dieser durch Beschluß der RK. dem gegenwärtigen Art. einverleibte Abs. konnte in seiner ursprünglichen Fassung wohl als Surrogat für den bei Art. 3 (vgl. Note 1 zu diesem Art.) gefaßten, aber von der AK. abgelehnten Beschluß betrachtet werden. — Die fragliche Bestimmung erscheint zwar gegenwärtig bedeutend abgeschwächt, da den betr. Großgrund-

besitzern nur eine Exemtion von den für den Wald- und Feldschutz erlaufenden Kosten, nicht auch von den Bau- und Unterhaltungskosten der die Waldungen berührenden Wege, Brücken und Stege, wie ursprünglich beabsichtigt, eingeräumt ist. — Immerhin aber bildet diese Ausnahme ein Zugeständniß gegenüber den Bestimmungen des Art. 3, zu welchem sich die AK. nur aus Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes entschlossen hat. (RSPr. Nr. 63 S. 281 ff. — AAPr. LVII S. 763 f. — St. B. Nr. 141 S. 167 f.)

Art. 46.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten [1]).

1) Aus dem klaren Wortlaute des Art. ergibt sich von selbst, daß von einem Ansinnen an die Rentämter, Abschriften der amtlichen Steuerlisten — sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich — auszufertigen, keine Rede sein kann. (Vgl. St. B. Nr. 104 S. 23–25, 29.)

Bezüglich der Verpflichtung der k. Behörden rc. zur Ertheilung von Aufschlüssen an die Gemeinden behufs Feststellung der Gemeindewahllisten vgl. Art. 176 Abs. III.

Art. 47 *).

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Ma-

---

*) Nach dem bisherigen Rechtszustande (vgl. Art. IX des Gemeindeumlagengesetzes) fällt die Anordnung und Regulirung von Lokalumlagen in die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen. Bei der Einführung neuer Umlagen müssen sie im Hinblicke auf die §§. 82 u. 104 des Gemeindedediktes die Ge-

gistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- beziehungsweise der Orts-Versammlung [1]) zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden [2]) direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen [3]) in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden.

---

meinde oder Gemeindebevollmächtigten zur Abgabe ihrer Erklärung versammeln, worauf sodann diese Erklärung dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte beizufügen und über das Ganze die Genehmigung zu erholen ist.

Bezüglich der Kompetenzverhältnisse enthält der Art. keine Aenderung; — dagegen erscheint, wenn die Gemeindekollegien resp. die Gemeindeversammlung Beschluß gefaßt hat, das Erforderniß der kuratelamtlichen Genehmigung in Konsequenz der zu Gunsten der Höchstbesteuerten getroffenen Bestimmungen nunmehr beseitigt. — Was nun die Stellung der Höchstbesteuerten betrifft, so wurde von keiner Seite verkannt, daß in den nicht magistratisch organisirten Gemeinden Recht und Billigkeit eine besondere Wahrnehmung der Interessen dieser Personen erfordern. — Im AA. glaubte man nun das rechte Maß gefunden zu haben, indem man in allen Fällen, in welchen mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt wird, jeder dieser Personen — gleichviel ob Bürger oder Nichtbürger — das Recht zur Theilnahme an den Vorberathungen, zu Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung selbst und zugleich unter gewissen Voraussetzungen ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einräumte, welch' letztere den angefochtenen Gemeindebeschluß nach Umständen wieder außer Wirksamkeit hätte setzen können. — Bei den Verhandlungen in der RK. wurde dieses Beschwerderecht als eine ungenügende Konzession an die Höchstbesteuerten bezeichnet und statt dessen eine (zuletzt auch von der K. der Abg. angenommene) Bestimmung zum Beschlusse erhoben, welche — abweichend von dem in Bezug auf Stimmrecht sonst allgemein geltenden Grundsatze der Gleichberechtigung die Einführung eines nach der Steuergröße der Einzelnen sich abstufenden Klassensystemes bezielt. — (Vgl. RSPr. Nr. 57 S. 444 ff. — St. Ber. Nr. 137 S. 94 ff. — RSPr. Nr. 63 S. 291 ff. — AAPr. LVII S. 763 f. — St. Ber. Nr. 141 S. 168 ff.)

4*

Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte [4]) vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle [5]) umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu zehn Gulden gibt eine Stimme, über zehn Gulden bis zu zwanzig Gulden zwei, über zwanzig Gulden bis zu dreißig Gulden drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu zehn Gulden [6]) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht [7]).

Die Bestimmungen der Abs. III bis VII sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll [8]).

1) „beziehungsweise der Ortsversammlung"; — vgl. Artikel 45 Abs. II.

2) „...in Berechnung zu ziehenden"; — vgl. Art. 45 Abs. II und III, und Art. 153 Abs. X.

3) „jede dieser Personen“; — gleichviel ob Gemeindebürger oder nicht.

4) „durch Bevollmächtigte“, — da das Gesetz bezüglich der Form der Bevollmächtigung keine spezielle Bestimmung enthält, genügt jede Vollmacht in jeder beliebigen Form (z. B. in einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Urkunde). (AAPr. XLII S. 605.)

5) „im einzelnen Falle“; — vgl. auch hiezu Art. 45 Abs. II und III, Art. 153 Abs. X.

6) „über .... bis zu .... Gulden“; — es gewährt sohin jede Mehrzahlung über je 10 Gulden das Recht einer weiteren Stimme. (St. Ber. Nr. 141 S. 168.)

7) Es ist also z. B. bei einer Anzahl von 60 Stimmberechtigten die Zahl 20 das Maximum der Stimmenzahl eines Großbegüterten, welcher vielleicht mit 600 fl. Steuer angelegt ist, sohin einem mit 200 fl. Besteuerten vollständig gleichsteht.

8) Vgl. Art. 45 Abs. II und Art. 153 Abs. II und X.

Art. 48.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen [1]). Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen [2]), wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle [3]).

1) „zu mahnen“; — sei es durch einen Boten oder schriftlich. (AAPr. XXXVI S. 509.)

2) Bezügl. des Vollstreckungsrechtes der Gemeinde- u. Stiftungsverwaltungen s. Art. 4, 6, 7 u. 8 des Ges. v. 23./II 1879 zur Ausführung der R.Civilprozeßordnung ꝛc. (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 64 f.) Ueber die Art u. Weise der Anbringung der Vollstreckungsklausel zum Zwecke der Beitreibung rückständiger Geldforderungen der Gemeinden u. Stiftungen vgl. Vdg. v. 14./VII 1879 „den Vollzug des Art. 6 Abs. III des Ges. zur Ausführ. der R.Civ.Proz.Ordn. ꝛc. betr.“ (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 703 f.)

Bez. der Form der Vollstreckbarkeitserklärung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 302.

3) Vgl. die Bekm. v. 27. Sept. 1879 „die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle betr." (Fin.Min.Bl. 1879 S. 283 ff.) — dann die Bekm. gl. Betr. v. 3. Nov. 1879, durch welche die Vorschriften vom 27. Sept. 1879 ergänzt wurden. (Fin.Min.Bl. 1879 S. 453 ff.) — S. auch die Minist.Entschl. vom 12. Okt. 1869 „die Behandlung des Kassawesens ꝛc. betr." (Kr.-Amtsbl. v. Oberb. 1869 S. 2393 ff.)

III. Gemeindedienste.

Art. 49.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können [1]) Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

1) „können"; — es ist also den Gemeinden freigestellt, ob sie für Gemeindezwecke Dienste oder Umlagen verlangen wollen, während nach der früheren Gesetzgebung (§. 27 des revidirten Gemeindeediktes) die Erfüllung gewisser Gemeindezwecke (z. B. die Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc.), soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt war, durch Gemeindedienste bethätigt werden mußte. (AAPr. XXXV S. 403.)

Art. 50.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger;

2) diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2 bis 4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;

3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;

4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses [1]).

Von Leistung der Handdienste sind befreit im aktiven Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses [2]) sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt Denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter[3]) geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde [4]).

1) „eines . . . . Wohnhauses"; — es fallen unter diesen Begriff auch die sogenannten Herbergen. (AAPr. XLVI S. 641.)

2) „eines öffentlichen Dienstverhältnisses". — In Bezug auf diese Ausnahmsstellung bei Leistung von Handdiensten macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen mit Grund- und Hausbesitz in der Gemeinde angesessen sind oder nicht. (Auch die Pfarrpfründebesitzer erscheinen demnach von den Handdiensten befreit.) — AAPr. XXXVI S. 499. — Vgl. dagegen bez. der Spanndienste den nächstfolgenden Artikel.

3) „Stellvertreter"; — selbstverständlich kann von einer Stellvertretung nur bei den zur Leistung von Handdiensten gesetzlich verpflichteten Personen die Rede sein.

4) Vgl. z. B. die Bestimmungen des Art. 45 Abs. II und III.

Art. 51.

Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziff. 4 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet [1]).

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pfer-

den und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

1) Nach §. 33 des revidirten Gemeindeediktes sollen die Gemeinden die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen in einer Weise vornehmen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Von einer derartigen Bestimmung ist im gegenwärtigen Gesetze Umgang genommen, da deren Durchführung von den Gemeinden, welche bei Anordnung und Regulirung der Gemeindedienste ganz selbständig handeln, doch nicht erzwungen werden könnte, andererseits aber durch die Vorschriften der Art. 52 und 53 für die in Frage stehenden Interessen hinreichende Vorsorge getroffen und überhaupt nicht zu erwarten ist, daß die Gemeinde ihre Autonomie in dieser Beziehung zum Nachtheile ihrer Angehörigen mißbrauchen werde. (AAPr. XXXV S. 493 f.)

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten [1]).

1) Die Bedeutung dieses Artikels ergibt sich schon aus Art. 49. (Vgl. die Note zu letztgenanntem Artikel.) — Läßt die Gemeinde Gemeindearbeiten auf eigene Rechnung herstellen, so wird sie die Kosten entweder aus den laufenden Einnahmen bestreiten oder auf dem Wege der Umlagen decken müssen. — Selbstverständlich erfolgt, wenn die Erhebung von Umlagen beschlossen worden ist, die Repartition der Geldleistungen nicht etwa nach der Kopfzahl der zu Gemeindediensten Verpflichteten, sondern eben im Hinblicke auf Art. 45 nach Maßgabe der Steuergröße der Umlagenpflichtigen, die ja bei der Beschlußfassung selbst ihre Interessen hinreichend zu wahren im Stande sind. (Vgl. Sten. Ber. Nr. 105 S. 36, 37. — RSPr. Nr. 57 S. 486.)

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen [1];

2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr= und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

1) In Fragen dieser Art entscheidet das Ermessen der Gemeindeorgane endgiltig und kann deshalb von einem Beschwerderechte keine Rede sein. (AAPr. XLVII S. 676 ff.)

Art. 54.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege [1]) erhoben.

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung [2]).

1) „auf dem . . . Wege"; — vgl. Art. 48 Abs. III.

2) Diese Redaktion erhielt Abs. IV auf die Beschlüsse der beiden Kammern des Landtags lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Januar 1872. — Ges.Bl. S. 200 f. (In dem bezügl. Reg.=Entwurfe ist Abs. IV als entbehrlich bezeichnet, da der Art. 29 des Pol.Strf.Gesb. v. 1871 ohnedies alle nach Art. 50 Gemeindedienstpflichtigen umfaßt.)

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55 *).

In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grund=

---

*) In d. ö. Sitzung der AK. v. 22./IV 1876 wurden Bedenken geäußert, ob es hinsichtl. der Ausgaben für Viehzucht mit den Vorschr. des Art. 55 vereinbarlich sei, den gesammten Viehstand der Betheiligten ohne Unterscheidung nach der

stücke [1]) gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege [2]) und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt, und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen [3]).

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt [4]).

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann [5]).

1) „für den Schutz der Grundstücke." Es handelt sich hier nur um jenen Schutz, der zur Abwendung von Schaden durch außerordentliche

---

den Kostenaufwand veranlassenden Viehgattung bei der Kostenrepartition zur Grundlage zu nehmen, anderenfalles ob der ganze Viehstand der einschläg. Viehgattung oder vielmehr nur die Zahl der zuchtfähigen Mutterthiere dieser Gattung in Betracht zu kommen hat, endlich ob auch Viehbesitzer zu den Kosten heranzuziehen seien, welche selbst für ihren eigenen Bedarf auf eigene Kosten Zuchtthiere anschaffen. Es wurde in jener Sitzung Beschluß auf sachgemäße Abänderung des Art. 55 gefaßt. — Diesen Beschluß lehnte die RK. in ihrer Sitzung v. 1./VII 1876 ab, indem es einerseits bedenklich erschien, an einem noch neuen Gesetze zu ändern, andererseits dem von der k. Staatsregierung in der A.K. vertretenen Standpunkte beigepflichtet wurde, daß es sich auch im Art. 55, wie dessen Einreihung in die Ziff. IV des II. Abschnitts beweise, um Gemeindebedürfnisse u. Gemeindeumlagenverhältnisse — wenn auch in beschränkterem Maße — handle, u. von diesem Gesichtspunkte aus auch bei Art. 55 diej. Grundbestimmung der Gem.Ordn. in Anwendung zu kommen habe, wonach der an sich Pflichtige nicht durch den Einwand der geringeren Betheiligung seiner eigenen Interessen sich schützen kann. S. Verhdlg. d. AK. 1875/76. Sten. Ber. Bd. I S. 413—422. — Verhdlg. d. RK. 1875/76. Prot. Bd. I S. 280 ff. — Bez. der Eing. bezeichneten Bedenken, dann über die rechtl. Natur der nach diesem Art. zu leistenden Beiträge u. über die Consequenzen hieraus s. die Anm. zu Art. 55 im Anhange II.

Elementarereignisse (z. B. durch Ueberschwemmung) im Interesse einzelner Grundstücke geleistet werden soll, während Anstalten von größerem Umfange (Damm- oder Deichbauten) zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen nach Art. 18 des Gesetzes über den Uferschutz rc. v. 29. Mai 1852 (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577) den Gemeinden obliegen. Ebenso zählt zu den Aufgaben der Gemeinden der allgemein polizeiliche Schutz der Grundstücke und landwirthschaftlichen Produkte (Feld- und Flurschutz), dessen Bestreitung so wenig den Grundbesitzern allein zugemuthet werden kann, als in Ansehung der Hausbesitzer z. B. bezüglich des Aufwandes für die Tag- und Nachtwache eine solche Ausscheidung — etwa mit Rücksicht auf die außerhalb der Ortschaft wohnenden Grundbesitzer — Platz greift. (Vgl. AAR. S. 122).

2) „Feldwege". — Wege, welche — wenn auch nur theilweise — zur Verbindung mehrerer Ortschaften benützt werden, sind Dorfwege und als solche von der Gemeinde herzustellen und zu unterhalten. — Als Feldwege dagegen erscheinen diejenigen, welche blos zur Verbindung von Grundstücken dienen. (AAPr. XXXVI S. 500.)

In streitigen Fällen ist es Sache der betreffenden Landwirthe, die Entscheidung darüber, ob ein Weg als Gemeinde- oder Feldweg zu betrachten ist, auf Grund des ihnen nach Art. 157 und 163 zustehenden Beschwerderechtes im gesetzlichen Instanzenzuge herbeizuführen. Bis zur vollständigen Austragung der Sache sind sie aber zur Unterhaltung des fraglichen Weges, welcher jedenfalls zur Bewirthschaftung der Grundstücke nothwendig ist, verpflichtet. (AAPr. XLVI S. 642.)

3) und 4) Gegenüber einem im RA. gestellten Antrage auf Abstrich der Abs. II und III hob die k. Staatsregierung hervor, daß diese beiden Absätze eine Erweiterung der Rechte der Privaten bezielen und daß bei Hinwegfall derselben die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches allein maßgebend sein würden, wonach die Gemeindeverwaltung für sich das zu thun berechtigt ist, was sie nach den Absätzen II und III nur in Gemeinschaft mit den Betheiligten thun dürfe. (RAPr. S. 594).

5) Durch die Bestimmung des letzten Absatzes sollte die Möglichkeit gegeben werden, die unbedingt statuirte Umlagenpflicht der Ausmärker einigermaßen zu mildern. Freilich ist dieser Effekt dadurch bedeutend abgeschwächt, daß man im Plenum der AK. auf den Vorschlag des Ausschusses, in solchen Fällen zur Verwirklichung des Gemeindebeschlusses auch die Erhebung von Gemeindeumlagen zu gestatten, nicht einging. (St. B. Nr. 105 S. 39 ff.)

Art. 56.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen

auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert [1]).

1) Der gegenwärtige Artikel korrespondirt mit Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. 1851/52 S. 353) und hat den Zweck, den in der Praxis vielfach aufgetauchten Zweifel, ob der letztgenannte Artikel vermöge seiner Lokation auch auf Privatgewässer Anwendung finden könne, nunmehr durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Gemeindeordnung zu beseitigen. (St. Ber. Nr. 105 S. 44.)

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahms-Gebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armen-Kasse [1]).

1) Vgl. die Noten zu Art. 48.

Art. 58.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu [1]).

1) Dieser Art. entspricht auch den früher bestandenen Verhältnissen. (Vgl. die offizielle Zusammenstellung der über den Vollzug des Gemeindeediktes ergangenen Ausschreibungen ꝛc. XL 125. — Handbibl. Bd. II S. 134. —)

Art. 59.

Die Behandlung der Kreis- und Distrikts-Umlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze [1]).

1) Vgl. zu diesem Artikel:

1) das Gesetz vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 245 ff.), insbesondere die Art. 30—39; ferner das Gesetz v. 28. Mai 1852 „die Landräthe betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 269 ff.), insbesondere die Art. 15—18.

2) Das R.Ges. v. 25. Juni 1868 betr. die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (b. Ges.- u. V.Bl. 1875 S. 189) nebst dem Einf.-Ges. hiezu v. 9. Febr. 1875 (b. Ges. u. V.Bl. S. 181) u. der b. Vollz.-Instr. v. 8. Juli 1875 (l. c. S. 513); — das R.G. v. 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden (R.G.Bl. 1875 S. 52) nebst den b. Vollz.-Instr. v. 28. Sept. 1875 u. 28. Aug. 1878 (b. Ges. u. V.Bl. 1875 S. 579 u. 1878 S. 409); — das R.Ges. v. 13. Juni 1873 üb. d. Kriegsleistgn. (R.G.Bl. 1873 S. 129) nebst der Ausführ.-Verordn. v. 1. Apr. 1876 (R.G.Bl. 1876 S. 137); — das Pferde-Aushebungs-Reglement f. das Kgr. Bayern v. 9. Okt. 1876 (b. Ges. u. V.Bl. 1876 S. 785). — S. auch Zenetti, Erläuterungen zu obigen Ges. ꝛc. Nördlingen 1880.

3) Das Gesetz v. 12. März 1850 „die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diess. d. Rh. verursachten Schadens betr." (Ges.-Bl. 1849/50 S. 74 ff.), sowie das Ges. vom 4. Mai 1851 „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 9 ff.), insbesondere Art. 14. Zu beiden Ges. s. auch Art. 10 des Ges. v. 23. Febr. 1879 z. Ausführung der R.Civ.Proz.-Ordn. u. Konkursordnung. (Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 66). —

4) Das Ges. vom 15. Juni 1850 „den Ersatz des Wildschadens betr." (Ges.-Bl. 1850 S. 185.)

5) Das Gesetz v. 28. Mai 1852 „die Benützung d. Wassers betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 353); das Ges. v. 29. Mai 1852 üb. d. Uferschutz u. den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577); ferner auch das Gesetz v. 28. Mai 1852 „Bewässerungs- u. Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 456 ff.) —

Art. 60.

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen [1]).

1) Der nach den Beschlüssen des AA. (2. Lesung) diesem Artikel noch weiter beigefügte Satz, welcher im Wesentlichen den Inhalt des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes v. J. 1819 reproduzirte, wurde bei den Beschlüssen der 3. Lesung abgestrichen, da die Regelung des Schulwesens und der Kirchenverwaltung nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist. (AAPr. LI S. 711).

Vgl. zu diesem Artikel die Beilage II zur Verfassungs-Urkunde, sowie den in den Schlußbestimmungen des Gesetzes (Art. 206 Abs. II) ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. V des oben allegirten Umlagengesetzes, welcher im Anhange I abgedruckt ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden *).

Art. 61.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und

---

*) Nach der Allh. Bekanntmachung v. 14. Nov. 1869 (Reg.-Bl. 1869 S. 2073 ff.) betrug der Gesammt-Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Kgr. beim Rechnungsabschlusse 1868 die Summe von 24,143,703 fl. 7 kr. 5 Hlr.; im J. 1879 entzifferte der Gesammtschuldenstand die Summe von 117,558,146 Mk. 94 Pf.; — beim Rechnungsabschluß 1880 die Summe von 119,913,125 Mk. 74 Pf. (Beil. z. Nr. 36 d. A. Bl. d. M. d. J, 1881.)

Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63.

Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen	.	500 fl.,
„ „ von 2500—5000 Seelen	. . .	1000 „
„ „ von 5000—20,000 Seelen	. .	5000 „
„ „ mit größerer Seelenzahl	. . .	10,000 „

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 64.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist[1]) zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden[2]) zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen[3]).

1) „nicht binnen Jahresfrist". — Vorschüsse, deren Rückersatz in demselben Rechnungsjahre stattfindet, sind als einfache Kassamanipulationen zu betrachten. (AAR. S. 124.)

2) „gleich den Gemeindeschulden“; — d. h. es finden auf solche Vorschüsse die Bestimmungen der Art. 61—63 Anwendung.

3) Vgl. hiezu die Minist.-Entschließung v. 12. Okt. 1869 „die Behandlung des Kassawesens ꝛc. betr.“ (Kreisamtsblatt von Oberbayern 1869 S. 2393 ff.)

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens [1]) steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden [2]) eine andere Verwaltung angeordnet ist.

1) Die Grundsätze über die Verwaltung des örtl. Kirchenstiftungsvermögens liegen außerhalb dieses Gesetzes. (Mot. S. 35.) Vgl. auch Note zu Art. 60 und Anhang zu Art. 206 Abs. II.

2) „oder die Stiftungsurkunden“. — Damit ist aber nicht gesagt, daß man in jenen Fällen, wo sich ein den Stiftungsurkunden nicht conformer Verwaltungsmodus durch unvordenkliche Verjährung ausgebildet hat, etwa jetzt wiederum auf den veralteten Zustand zurückgreifen dürfe. (AAPr. XXXVII S. 515.)

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden [1]).

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden [2]).

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Er-

manglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. [3])

1) Die Bestimmung dieses Absatzes korrespondirt mit Artikel 26 Abs. II.

2) Es ist also auch für außerordentliche Bedürfnißfälle ein Vorgriff auf den Grundstock, welcher unter Umständen eine absolute Nothwendigkeit bilden kann, keineswegs ausgeschlossen. (Stenogr. Bericht Nr. 105 S. 48.)

3) Ueber die Bedingungen, unter welchen den Gemeindebehörden gestattet ist, Darlehen aus Stiftungen zu geben, s. k. Verordn. v. 31. Juli 1869 (R.-Blatt v. 1869 S. 1441). In Konsequenz des Grundsatzes, den das Gesetz sanktionirt, finden auch bei Aufnahme von Stiftungsschulden dieselben Normen Anwendung, welche nach Art. 61—64 hinsichtlich der Gemeindeschulden gelten. (AAPr. LI S. 712.)

Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar [1]) geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Orts-Versammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes [2]) unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten [3]) und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. [4])

1) „unausführbar". — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind demnach auf solche Fälle nicht anwendbar, wo man den Stiftungszweck als unpassend, als den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen erachtet. Dagegen erscheint es im Sinne des Gesetzes gleichbedeutend, ob eine Stiftung ganz und absolut für alle Zeiten oder ob sie nur unter den gegebenen Umständen unausführbar ist. (St. B. Nr. 137 S. 98.)

2) „. . . . des speziellen Stiftungszweckes . . . ." — Es darf also eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Unterrichtszwecken, eine Kultusstiftung nur wieder zu Kultuszwecken, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder für andere Wohlthätigkeitszwecke verwendet werden. (St. B. Nr. 137 S. 99).

Soll eine Stiftung in der Substanz für einen anderen Hauptzweck verwendet werden (z. B. eine Kultusstiftung zu Wohlthätigkeitszwecken), so ist Tit. IV §. 10 der Verf.-Urk. maßgebend.

3) „der Betheiligten." — Dieser Ausdruck läßt sich nicht allgemein definiren, man muß eben in jedem einzelnen Falle ermitteln, wer ein rechtsbegründetes Interesse an der Aufrechthaltung einer Stiftung habe. — Zu den Betheiligten gehören jedenfalls der Stifter, dann dessen Erben, soferne sie berechtigt sind, wegen Nichterfüllung des Stiftungszweckes das Stiftungsvermögen zu reklamiren; ferner alle jene Personen — physische oder juristische —, denen der Stifter in der Stiftungsurkunde oder durch eine sonstige legale Verfügung einen Einfluß auf seine Stiftung oder ein Heimfalls- oder Kündigungs-Recht eingeräumt hat; endlich gehören jedenfalls jene, zu deren Gunsten eine Stiftung errichtet worden ist, auch zu den Betheiligten, z. B. die Glieder der Familie, für welche eine Familienstiftung besteht. Allein die zum Stiftungsgenusse Berufenen können nur dann vorgeladen werden, wenn sie bestimmte Personen sind. Sind bestimmte Personen nicht vorhanden, die ein personales Recht auf den Genuß von Stiftungsrenten haben, so sind eben keine Betheiligten von dieser Kategorie vorhanden, soferne nicht allenfalls ein anderes Rechtssubjekt existirt, welches die Interessen der in Zukunft möglicherweise genußberechtigten Personen zu vertreten hat. Wenn z. B. eine Stiftung für die jährliche Vertheilung von Almosen besteht, so ist keine bestimmte Person vorhanden, die als betheiligt angesehen werden kann, — man müßte nur die Armenkasse als betheiligt erachten. (AAPr. LI S. 712.)

4) Da der gegenwärtige Artikel eine authentische Erklärung des Tit. IV §. 10 der Verfassungs-Urkunde enthält, war er in der durch Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Form zu behandeln. (Vgl. die Eingangsformel des Gesetzes.)

Art. 68.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften [1]).

1) Dieser Art. korrespondirt mit Art. 30. Vgl. hiezu die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (in der neuen Redaction Ges.- u. V.Bl. 1879 S. 1314 ff.).

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten [1]) verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz [2]).

1) „mit bleibenden Lasten." — Nur in diesem Falle hat der Bestätigungsvorbehalt einen Zweck, nicht aber auch dann, wenn die Belastung etwa in einer einmaligen Leistung besteht (z. B. Vertheilung einer bestimmten Geldsumme als Almosen). AAR. S. 125.

2) Bezüglich der Rechte der Minderjährigen, welche die örtlichen Stiftungen wie die Gemeinden auch fortan genießen, vgl. die Note *) Seite 1 u. 2.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden [1]).

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft [2]) die Gemeindeangelegenheiten [3]) besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,

2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

1) Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestandene Verwaltungsorganisation wurde beibehalten, indem sich dieselbe eingelebt und er-

probt hat und mit den meisten deutschen Gemeindegesetzgebungen übereinstimmt. (Mot. S. 36; AAR. S. 126.) — Ueber die Angriffe auf das dualistische Prinzip in der Gemeindeverwaltung vgl. Blätter f. administr. Praxis Jahrg. 1867 S. 257 ff. — Deutsche Gemeinde-Zeitung Jahrg. 1867 S. 193 f.

2) Die Worte: „vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft" wurden aus redaktionellen Rücksichten eingeschaltet, weil in den Art. 9 Abs. III und 27 die unmittelbare Entscheidung der Gemeindebürger vorbehalten ist. (RSP. S. 508.)

3) „Gemeindeangelegenheiten" statt „Gemeindeverwaltung" — wurde gleichfalls aus redaktionellen Gründen gesetzt, damit man nicht die beiden städtischen Kollegien als Gemeindeverwaltung begreife, sondern den Magistrat ausschließlich als verwaltendes Organ erkenne, so daß kein Zweifel darüber besteht, daß der Magistrat da gemeint sei, wo im Gesetze der Gemeindeverwaltung eine Befugniß eingeräumt ist. (RAR. S. 390.)

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

Der Magistrat [1]) soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister;
2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen [2]):
3) aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar
   6 bis 10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen,
   8 „ 12 „ „ „ von 10,000—20,000 Seelen,
   10 „ 16 „ „ „ von 20,000—50,000 Seelen,
   14 „ 20 „ „ „ mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erforderniß [3]) können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des

Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

1) Der Regierungsentwurf hatte statt „Magistrat" die Benennung „Gemeinderath" gewählt, weil derselbe ursprünglich auch für die Pfalz bestimmt war, von wo man diese Bezeichnung herübernahm. Da nun aber die Einführung gleicher gesetzlicher Bestimmungen für die dießrheinischen Länder und die Pfalz aufgegeben wurde und demnach dieser Grund weggefallen ist, da ferner die seither geltende Bezeichnung „Magistrat" seit langer Zeit besteht und man daran gewöhnt ist, da endlich der Ausdruck „Gemeinderath" in verschiedenen Ländern Verschiedenes, mitunter sogar dasselbe bezeichnet, was bei uns die Gemeindebevollmächtigten sind, so wurde die Benennung: „Magistrat" vorgezogen. (Mot. S. 36; AAPr. S. 517.)

2) „im Falle des Bedürfnisses". — Nur bei unmittelbaren Städten ist die Aufstellung mindestens eines rechtskundigen Magistratsmitgliedes im Hinblicke auf die distriktspolizeilichen Befugnisse des Magistrats geboten (Abs. II). Außerdem ist die Aufstellung rechtskundiger Magistratsmitglieder sowie die Zahl der etwa aufzustellenden fakultativ. (Mot. S. 36; AAPr. S. 518.)

In dem Entwurfe eines Gemeindegesetzes von 1850 hatte der betreffende Artikel die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden, anstatt rechtskundige Bürgermeister oder Räthe anzustellen, sich auch darauf beschränken können, einen Rechtskundigen als Rechtskonsulenten in beliebiger Form in ihren Dienst zu nehmen, der nicht ausschließlich Gemeindebeamter sei, sondern der Gemeinde nur für ihre Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stehe. Dies kommt namentlich kleineren Stadtgemeinden, welche nicht volle Beschäftigung für einen Rechtsrath haben, bisweilen zu Statten.

Es wurde nun konstatirt, daß diese Bestimmung aus dem älteren Entwurfe deshalb nicht wiederholt wurde, weil man die Befugniß der Gemeinden, eine solche Einrichtung zu treffen, als selbstverständlich betrachtet habe. (AAPr. S. 643.)

3) „Nach Erforderniß". Es wurde angenommen, daß in diesem Falle das Ermessen der Gemeindeorgane endgiltig entscheidet und daß ein in gesetzlicher Form von denselben gefaßter Beschluß nicht auf Grund des Art. 157 oder 161 deshalb beanstandet werden kann, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, dieser Beschluß entspreche den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht. Ein Beschwerderecht gegen das, was die Gemeinde nach ihrem Ermessen gethan hat, ist nicht am Platze. (AAPr. S. 676 u. ff.)

Art. 72.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat[1]).

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

1) „wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat"; — es genügt, wenn nur überhaupt eine Person im Magistrate ist, welche die Verwaltungsvorschriften genau kennt und die erforderliche Geschäftsgewandtheit besitzt. Hiedurch ist aber keineswegs die Aufstellung eines Stadtschreibers da unbedingt ausgeschlossen, wo der Bürgermeister zur Uebernahme einer derartigen Funktion befähigt ist; vielmehr soll hierüber Beschluß zu fassen Fakultät der Gemeinde sein. Findet letztere, daß es mit Rücksicht auf die Erleichterung der Verwaltung des gemeindlichen und des Stiftungsvermögens doch wünschenswerth sei, einen besonderen Stadtschreiber zu haben, so wird sie einen solchen immerhin aufstellen können. (AAPr. S. 712 ff.)

Art. 73.

Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren[1]) Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu.

1) Es wurde konstatirt, daß es in die Hände der Gemeindebehörde gelegt sei, auszuscheiden, welche Bedienstete zu den höheren und welche zu den niederen gehören. (AAPr. S. 521.)

Art. 74.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene[1]) Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist[2]).

1) „angemessene". Siehe Note 1 zu Art. 157.

2) Der Beisatz: „soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist" wurde auf Antrag des AAReferenten angenommen. In kleineren Stadt- und Marktgemeinden nämlich fand bisher ein sehr häufiger und nicht wünschenswerther Wechsel in dem Personale der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe statt, weil die Gemeinden die definitive Anstellung und die daraus erwachsenden Pensionsansprüche scheuten, die sich aus einer Wiederwahl des bisherigen Beamten ergeben würden. Ist ihnen nun gestattet, durch besondere Dienstverträge sich gegen solche Ansprüche sicher zu stellen, so wird in manchen Fällen der außerdem eintretende Personalwechsel im Interesse der Gemeinde wie des betheiligten Beamten vermieden werden. (AAR. S. 127.)

Art. 75.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt,

daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird [1]).

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch [2]).

1) Statt der vom Regierungsentwurfe mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der Pfalz und mit Rücksicht auf den Kostenpunkt vorgeschlagenen fünf- beziehungsweise zehnjährigen Perioden wurden drei, beziehungsweise sechs Jahre gesetzt, damit die Gemeindeämter nicht in noch höherem Grade gescheut werden, als es leider schon jetzt nur allzu häufig der Fall ist.

Im AA. wurde die Frage angeregt, ob es bei Einführung des Gemeindegesetzes nicht etwa im Interesse der Gemeinde liege, anstatt das alte Magistratskollegium aufzulösen und nach der neuen Wahlordnung ein neues an die Stelle desselben zu setzen, vielmehr die ältere Hälfte der mit der Verwaltung Betrauten noch bis zum Ablaufe ihrer Funktionszeit fortdienen zu lassen und die Wahl das erste Mal nur auf die Hälfte zu erstrecken. Hiegegen wurde geltend gemacht, daß ohnehin die erstmalige Herstellung des Etats und überhaupt die Uebergangsgeschäfte zum großen Theile noch dem bestehenden Magistrate übertragen seien, und daß mehr zu thun nicht für opportun gehalten werde, da das neue Gesetz auch mit seinen neuen Organen in's Leben eintreten müsse, und es Sache der Gemeinde sei, die früheren Magistratsmitglieder, zu welchen sie Vertrauen hegt, wieder zu wählen. — AAR. S. 127; AAPr. S. 520. — (Auf die Kirchenverwaltungsmitglieder findet die Bestimmung des Abs. I keine Anwendung. Dieselben haben nämlich nach Ablauf von 6 Jahren sämmtlich auszutreten. — Min.-Entschließ. v. 11. Okt. 1869, KrABl. v. Oberb. S. 2365.)

2) Es wurde bezüglich der Fassung des Abs. III angenommen, daß das Beschwerderecht den betheiligten Bürgermeistern und Magistratsräthen, wenn sie von der zuständigen Behörde mit einem Funktionsgehalte resp. mit einer Entschädigung nicht bedacht werden, nicht zustehe, dagegen aber der Anspruch auf Entschädigung für Auslagen vom Gesetze als ein Rechtsanspruch statuirt sei, in welcher Beziehung auch das Beschwerderecht vorbehalten bleibe. (AAPr. S. 680.)

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung [1]) erhalten.

1) „Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung." Die Gemeinde hat ausschließlich über den Betrag der Besoldung oder die verhältnißmäßige Entschädigung zu entscheiden. (AAPr. S. 677.) Siehe Note 1 zu Art. 157.

Art. 77.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer an der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge [1]).

Das Dienstverhältniß ist widerruflich [2]) und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

1) u. 2) Siehe Note zu Art. 72 und 82, sowie Note 1 zu Art. 157.

Art. 78.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe ver-

sagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig [1]).

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

1) Abs. II lautete nach den vom AA. in III. Lesung gefaßten Beschlüssen: „Die Bestätigung kann nur wegen Mangels einer nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaft oder wegen Mangels der für diese Stelle gesetzlich erforderlichen Befähigung unter Angabe des Grundes versagt werden." Nachdem jedoch die kgl. Staatsregierung, welche nach dem RE. den unbeschränkten Gebrauch des Bestätigungsrechtes in Anspruch nahm, erklärt hatte, daß sie, wenn die Kammer der Abgeordneten ihrer Anschauung nicht entgegen komme, keine Bürgschaft für das Zustandekommen des Gesetzes übernehmen könne, so wurde auf Vorschlag des Abg. v. Münch Abs. II in obiger Fassung angenommen. (Sten. Ber. Bd. VI S. 99.) — Auch in dieser Form bietet der Abs. II, indem er die Entscheidungsgründe der öffentlichen Kritik und der moralischen Bedeutung derselben unterwirft, nach der Ansicht des AAR. immerhin noch eine bedeutende Schranke gegen Mißbrauch. (Sten. Ber. Bd. VI S. 102.) — Vgl. Art. 126.

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen [1]).

1) Auch bei Wiederwahlen ist eine neuerliche Verpflichtung und Einweisung erforderlich. (AAPr. S. 522.)

Art. 80.

Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung [1]) der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen [2]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

1) „Zustimmung" wurde an Stelle des früheren Ausdruckes: „Vernehmung" gesetzt, weil eine bloße Vernehmung der Stellung der Gemeindebevollmächtigten nicht entsprechend befunden wurde. (RSPr. VI S. 518.)

Auf den Antrag der kgl. Staatsregierung, dem Abs. III die Worte beizufügen: „vorbehaltlich der Beschwerdeführung" wurde verzichtet, nachdem die Zulässigkeit der Beschwerde als selbstverständlich bezeichnet wurde. (AAPr. S. 713.)

2) „aus triftigen Gründen". Die Entscheidung über das Vorhandensein triftiger Gründe ist ausschließlich in die Hände des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gelegt. (AAPr. S. 677.) Siehe auch Note 1 zu Art. 157.

Art. 81.

Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 82[1]).

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete[2]), welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

1) Dieser Art. erhielt seine nunmehrige Fassung durch Art. 6 des Gesetzes v. 19. Januar 1872 (Ges.Bl. S. 201). — Der bezügl. Reg.-Entw. bezeichnet diese Fassung als durch die Rücksicht auf das System des RStGB.'s gerechtfertigt. (Verhdlg. d. Abg.K. 1871 Beil. Bd. I S. 440.) —

2) In der Richtung auf widerruflich bestellte Gemeindebedienstete enthält der Art. 82 nur das Minimum der Einschreitung. Kommt ein solch widerruflich aufgenommener Gemeindebediensteter in den Fall des gegenwärt. Art., so muß der Bürgermeister ihn mindestens suspendiren. Daß er ihn — (wenn nicht der Dienstvertrag entgegensteht) — entlassen könne, erwächst abgesehen von dem Art. 82 aus der Natur des Dienstverhältnisses. (AAPr. S. 713.)

Art. 83.

Die Dienstzeichen[1]) der Magistratsmitglieder werden durch Veordnung[2]) bestimmt.

1) Unter den Dienstzeichen sind Uniformen nicht verstanden. Es ist auch den Gemeinden nicht vorgeschrieben, ihren Beamten Uniformen anzuschaffen. (AAPr. S. 523.)

2) S. die Verordnung vom 4. Aug. 1869 „die Dienstzeichen der Gemeindeverwaltungsmitglieder, dann die Dienstkleidung und Abzeichen der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden diess. d. Rh. betr." (Reg.-Bl. 1869 S. 1457 ff.)

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegen-

heiten [1]), erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

1) Der Wirkungskreis des Magistrats in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten fällt im Wesentlichen mit dem seitherigen der Magistrate zusammen; das Gesetz schließt sich daher im Allgemeinen dem revidirten Gemeindeedikte an. Dieses ist jedoch in mehrfacher Hinsicht ergänzt und insbesondere bezüglich der Selbständigkeit der Gemeindevertretung erheblich weiter entwickelt. Selbstverständlich konnten nicht alle Befugnisse und Obliegenheiten des Magistrats erschöpfend aufgezählt oder rekapitulirt werden; diese sind vielmehr, soweit sie hier nicht besonders hervorgehoben werden, nach dem im gegenwärtigen Artikel an die Spitze gestellten allgemeinen Satze nach der Natur der Sache und nach den einschlägigen Spezialbestimmungen zu bemessen. Der Regierungsentwurf hatte in einem besonderen Artikel (Art. 78) mehrere Angelegenheiten aufgezählt, welche dem Magistrate insbesondere obliegen; dieser Artikel, welcher nur im Anschlusse an das bisherige Gemeindeedikt aufgenommen war, wurde jedoch abgestrichen, weil die Bestimmung desselben an anderen Orten vorkommt. Dieser Abstrich war sohin ohne allen Einfluß auf den Wirkungskreis des Magistrats, was auch noch ausdrücklich konstatirt wurde. — (Mot. S. 37; AAPr. S. 525.)

Art. 85.

Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber [1]) und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung [2]) der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen [3]) möglichst berücksichtigen soll.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung [4]) bestimmt.

1) Wenn auch unter der früheren Gesetzgebung die Stadt- und Marktschreiber in der Formation des Magistrats als Theile desselben aufgeführt waren, so hatten sie doch, da ihnen nur eine berathende Stimme zugekommen ist, keine andere Stellung, als sie unter der Herrschaft des vorliegenden Gesetzes haben. Es ist nur korrekt, wenn sie nicht mehr unter den Mitgliedern des Magistrats aufgeführt sind. (AAPr. S. 645.)

2) „nach vorgängiger Vernehmung“ wurde gesetzt, um auszudrücken, daß die Ernennung nicht definitiv ausgesprochen werden könne, so lange nicht die Gemeindebevollmächtigten Gelegenheit gehabt haben, sich zu äußern. Wird die Ansicht der Gemeindebevollmächtigten vom Magistrate nicht berücksichtigt, so kann eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht provozirt werden. (AAPr. S. 525.)

3) „welcher hiebei die in Art. 34 u. s. w.“ — Dieser Beisatz enthält nur eine Erinnerung an bestehende Gesetze und sind durch denselben die Gemeinden materiell in ihrem Ermessen nicht gebunden. Nur wenn eine Gemeinde systematisch und absichtlich die angezogenen Art. 34 und 11 außer Acht lassen würde, müßte die Aufsichtsbehörde einschreiten. (AAPr. S. 646.) — Vgl. zu den alleg. Ges. die Vlg. v. 6. April 1869 (R.Bl. S. 537) dann die Min.-Entschl. v. 14. Mai 1869. (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 1106 ff.)

4) S. die Bekanntmachung v. 5. Juli 1876 „die Dienstkleidung der zu polizeil. Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung betr.“ (Ges. u. Vdg.Bl. 1876 S. 412 f.)

Art. 86.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen [1]).

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Kaution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevoll-

mächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Kaution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird [2]).

1) Darüber, daß der Bürgermeister auch fortan Vorstand der Reserve- und Depositenkasse-Kommission sein könne, bestand allseitige Uebereinstimmung. (AAPr. S. 747.)

2) Anderen (besonderen) Verwaltern kann die Kaution nicht nachgelassen werden. (AAPr. S. 647.)

Art. 88.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monate Oktober hat der Magistrat den Voranschlag [1]) sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt [2]).

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden [3]).

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung [4]) des Magistrats [5]) bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

1) „*den Voranschlag* . . . .“; — bei Festsetzung des Etats sind die Gemeinden an die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden nur insoferne gebunden, als die Etatspositionen unter die Bestimmungen des Artikel 159 fallen. (Mot. S. 38.)

2) Der Schwerpunkt bei Festsetzung des Etats ist in die Hände der Gemeindebevollmächtigten gelegt. Der Magistrat hat das Vorschlagsrecht; wird der Voranschlag nicht beanstandet, so kann er sofort genehmigt werden. Findet eine Beanstandung statt, so soll sie in gemeinschaftlicher Sitzung gehoben werden, in welcher die Gemeindebevollmächtigten *schließlich entscheiden*. (AAPr. S. 526.) Vgl. hiezu Art. 157.

3) Abs. VI wurde eingestellt, um die Kompetenz der Gemeindekollegien zu regeln und über diesen so wichtigen Punkt Streitigkeiten und Ungewißheiten zu beseitigen. Demselben war ursprünglich noch als letzter Satz beigefügt: „Dagegen ist den Letzteren unbenommen, neue Ausgaben abzulehnen oder nur in geringerem Betrage zu bewilligen“, welcher gestrichen wurde, weil aus der Fassung dieses Satzes geschlossen werden könnte, daß, da hier nur von *neuen* Ausgaben die Rede ist, den Gemeindebevollmächtigten ein Einfluß auf die *bereits bestehenden* Ausgaben versagt werden wolle. (RAPr. VI S. 525.) — Dieser Einfluß äußert sich, wie aus der nunmehrigen Fassung des Abs. VI unzweifelhaft hervorgeht, in Bezug auf den Ausgabenetat ohne Unterschied neuer oder bereits bestehender Ausgaben durch die Befugniß des Abstriches oder der Reduktion.

4) „*ohne schriftliche Zahlungsanweisung*“; — d. h. es muß die Ausgaben*position*, in der im einzelnen Falle die Ausgabe enthalten ist, zur Zahlung angewiesen sein. (AAPr. S. 747.)

5) Der früher nach dem Worte: „Magistrats“ eingeschaltete Zusatz: „und bei im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben ohne vorliegende Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten“ wurde gestrichen, weil der Magistrat,

wenn er eine Zahlungsanweisung für eine solche Ausgabe erlasse, dieselbe auch zu verantworten habe, und es doch zu weit ginge, wenn der Magistrat dem einzelnen Verwalter auch zugleich die Ermächtigung der Gemeindebevollmächtigten vorlegen sollte. (AAPr. S. 747.)

Art. 89.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen [1]) steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maß-

gabe des Art. 157 zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen [2]).

1) „Jedem Umlagenpflichtigen". Diese Worte sind nicht in concreto, sondern in abstracto zu nehmen; es ist also nicht nur derjenige, der wirklich Umlagen zahlt, sondern jeder, der nach dem Gesetze hiezu pflichtig ist, wenn sich ein Bedürfniß ergibt, im Sinne dieser Bestimmung als umlagenpflichtig zu crachten. (AAPr. S. 747.)

2) Bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten fällt die bisherige obligatorische Kalkulrevision weg, weil der ganze der Gemeindeordnung innewohnende Geist dahin drängt, daß der Schwerpunkt der rechnerischen Kontrole künftig nicht mehr bei der Aufsichtsbehörde, sondern bei den Betheiligten gefunden werden muß. Bei den kleineren Städten und Märkten dagegen sind die Aufsichtsbehörden wie bisher verpflichtet, die Rechnungen dieser Gemeinden genau zu prüfen, und zwar im Interesse der Letzteren selbst, weil in denselben, wenn die kalkulatorische Prüfung der Verwaltungsbehörde nicht gesetzlich bestimmt ist, eine solche Prüfung entweder gar nicht oder nur mangelhaft stattfinden und die Veruntreuung von Gemeindegeldern in noch bedeutenderem Maße zunehmen würde. (Sten. Ber. V S. 64, RSPr. VI S. 527, AAPr. S. 747.)

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen [1]).

1) Dieser Artikel wurde neu eingestellt, weil durch die Verwaltungsberichte die Einsicht in das Leben der Gemeinde und in das Gebahren der

Verwaltung wesentlich erleichtert und eine regere Theilnahme an dem Gemeindeleben hervorgerufen wird. (RSPr. VI S. 536.)

Vgl. hiezu Ziff. 19 der in Art. 107 Note 3 alleg. Ministerial-Entschließung.

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen [1]).

1) Vgl. Note zu Art. 137.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften [1]) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben [2]) steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden [3]).

1) Vgl. Pol.Strafges.B. v. 26. Dez. 1871 (Erste Abtheil.). In München richtete sich die Befugniß zur Erlassung der ortspolizeilichen Vorschriften nach der Kompetenzregulirung, wie diese auf Grund der Verordnung vom 2. Okt. 1869 zwischen dem Magistrate, der Lokalbaukommission und der kgl. Polizeidirektion Statt gefunden hat. — Vgl. Art. 97.

2) Der Regierungsentwurf enthielt eine wesentliche Neuerung, indem

er die gesammte bisher den Gemeinden eingeräumte Polizeiverwaltung lediglich an den Bürgermeister übertrug. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Zustimmung, weil es zweckmäßig ist, die ortspolizeilichen Befugnisse dem Magistrate als einem Kollegium einzuräumen und dem Bürgermeister nur diejenigen Befugnisse vorzubehalten, die er als Vorstand und Vorsitzender dieses Kollegiums haben muß, ferner, weil man es schwer empfinden würde, wenn plötzlich die magistratischen Kollegien dieser ihrer bisherigen Kompetenz gewissermaßen entsetzt würden, ohne daß dafür ein genügender innerer oder praktischer Grund vorläge, endlich weil hiedurch dem Bürgermeister der Charakter einer Vertrauensperson seiner Mitbürger entzogen und dagegen der eines staatlichen Polizeidirektors aufgeprägt würde. (Mot. S. 38; AAR. S. 134; AAPr. S. 528.)

Der Regierungsentwurf hatte ferner in einem besonderen Artikel (Art. 87) ein Register der zur Ortspolizei gehörigen Gegenstände aufgestellt. Dieser Artikel wurde jedoch gestrichen, weil es unmöglich ist, eine Enumeration aller Zuständigkeiten der Ortspolizei zu geben. Es lasse sich im Allgemeinen nur sagen, daß Alles, was der Polizei primitiv anfalle, zur Ortspolizei gehöre, wenn nicht durch eine besondere Bestimmung die Kompetenz einer anderen höheren Polizeistelle begründet ist. (Motive S. 38; AAPr. S. 528.)

3) Da nach dem alleg. Gesetze die Sorge für die Unterhaltung der Markungsgrenzen der Gemeinde zur Pflicht gemacht ist, muß auch die Person bezeichnet werden, welcher zunächst der Vollzug obliegt. (RSPr. Bd. VI S. 540.)

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98[1]) dem Magistrate die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

1) Vgl. die Noten zu Art. 97 und 98.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind,

des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung nicht eignen [1]), persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

1) Vgl. Note 1 zu Art. 102.

Art. 95.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung [1]) statt [2]), welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll [3]).

1) Bezüglich der zu erlassenden Verordnung wurde von Seite der kgl. Staatsregierung erklärt, daß sie nicht die Absicht habe, die bisherige Zuständigkeit des Magistrates zu schmälern, sondern wenn möglich eher zu erweitern, und daß sie ferner mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die aus der seither bestandenen gemischten Kompetenz hervorgegangen seien, diese gemischte Kompetenz, soweit es nur immer die Verhältnisse gestatten, zu beseitigen suchen und jedem Theile das Seine zur alleinigen Besorgung zu überlassen bestrebt sein werde. (AAPr. S. 650.)

2) Es geschah dies durch die am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit getretene Verordnung vom 2. Okt. 1869 (Reg.-Bl. 1869 S. 1881 ff.), bez. deren auch noch auf die mittelst Allerh. Reskriptes v. 6. Dez. 1869 erschienenen „Erläuterungen" (Kreisamtsblatt v. Oberbayern S. 2929 ff.) verwiesen wird. — Hienach gehören zur Zuständigkeit der Polizeidirektion und der Lokalbaukommission alle jene Geschäfte der Polizei- und Distriktsverwaltung, welche durch gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen jener oder dieser Behörde allgemein oder speziell überwiesen sind; im Uebrigen ist der Magistrat die kompetente Behörde. — Die alleg. Verordnung verweist nun im Allgemeinen zur Zuständigkeit der Lokalbaukommission die Baupolizei einschließlich der hiemit unmittelbar zusammenhängenden feuer- und gesundheitspolizeilichen Fragen; zur Kompetenz der Polizeidirektion gehören insbesondere die Civilkonskription, die Heimats- und Indigenatsfragen, die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung (doch nicht ausschließlich), die Fremdenpolizei, das Paßwesen und die Aufenthaltsfragen, das Bettel- und Vagantenwesen, die Sittenpolizei, in erster Linie auch die Handhabung der Gesundheitspolizei, die Straßenpolizei, einzelne Zweige der Gewerbs- und Erwerbspolizei, das Dienstbotenwesen 2c.

3) „welche .... vorgelegt werden soll". — Aus dieser Fassung ergibt sich, daß die in Note 1 erwähnte Verordnung auch dann fortbesteht, wenn die 3jährige Frist ohne die gesetzliche Feststellung derselben ablaufen sollte, für welchen Fall jedoch von Seite der k. Staatsregierung die Verpflichtung anerkannt wurde, auch nach dieser Zeit das Zustandekommen eines Gesetzes zu erwirken. (AAPr. S. 648 f.)

Art. 98.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte [1]) mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist [2]), hat

der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken [3]).

1) Es war nicht beabsichtigt, das Institut der Stadtkommissäre in dem früheren Umfange beizubehalten; vielmehr soll dem Stadtkommissär ein besonderes Feld der Thätigkeit eingeräumt werden, welches damit von selbst aus dem Geschäftsumfange des Magistrates herausfällt. Die Festhaltung der früheren Bestimmung wurde nicht für angemessen erachtet, weil der Stadtkommissär, der blos das Recht hatte, zu den magistratischen Sitzungen und Verhandlungen Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, dabei eine Rolle gespielt hat, welche der Stellung eines Vertreters der Staatsregierung nicht entsprach und welche nach den gemachten Beobachtungen nicht zu jenem Resultate geführt hat, das man sich bei der Erlassung der Verordnung von 1818 versprochen hat. Es ist besser, von den distriktspolizeilichen Thätigkeiten diejenigen auszuscheiden, deren Besorgung das Interesse des Staates besonders berührt und hiefür den Stadtkommissär auch allein thätig werden zu lassen. (RSPr. VI S. 545.)

2) Hiebei dachte man nur an Ruhestörungen ernsterer Art. (AAPr. S. 651.)

3) Auf Grund des Vorbehaltes in Art. 98 hat die k. Staatsregierung durch Bekanntmachung v. 29. Juni 1869 (Reg.-Bl. 1869 S. 1099 ff.) angeordnet, daß die bisherigen Stadtkommissariate außer Thätigkeit gesetzt werden, daß an deren Stelle v. 1. Juli 1869 an in den Kreishauptstädten besondere aus den Kollegialmitgliedern der Kreisregierungen K. d. J. ausgewählte „Kgl. Kommissäre", in den übrigen unmittelbaren Städten aber die k. Bezirksämter zu treten haben, welche die den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Beziehung auf die Presse, sowie die sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe ausüben, während die übrigen in Art. 98 erwähnten Kompetenzen ausdrücklich den Magistraten überwiesen sind. Bez. der Verhältnisse in der Stadt München vgl. Note 2 zu Art. 97. Bez. der Stadt Nürnberg vgl. die Verordn. v. 5/XI 1872 „das Stadtkommissariat zu Nürnberg betr." (Aufhebung desselben und Uebertragung der Functionen eines kgl. Kommissärs an den jeweiligen Vorstand des k. Bezirksamts Nürnberg.) Reg.-Bl. 1872 S. 2529. Hinsichtlich des Vereinswesens und Versammlungsrechtes in der Stadt Fürth s. Ges.- und Verordn.-Bl. 1881 S. 317.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Artikel 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches v. 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen[1] [2].

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.[3])

1) Die dem Magistrate hiernach zustehenden Zwangsbefugnisse erstrecken sich sohin nicht blos auf seinen polizeilichen, sondern auch auf seinen gemeindlichen und administrativen Wirkungskreis. (M. S. 39.)

2) Die nunmehrige Allegirung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches v. 1871 gründet sich auf Art. 7 des Gesetzes v. 19. Januar 1872 (Ges.-Bl. S. 201). — Die in Note 1 bezeichnete Anwendbarkeit der Zwangsbefugnisse ergibt sich jetzt auch aus der Fassung des alleg. Art. 21.

3) Die in diesem Art. eingeräumten Befugnisse stehen auch der Lokalbaukommission in München, jedoch nur innerhalb ihres Wirkungskreises und in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde zu. (AAPr. 653.) — Bez. der Zulässigkeit der Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsams-Strafen s. Art. 3 Z. 1 des Ausf.-Ges. z. Strf.Pr.Ordn. (Ges.- und V.Bl. 1879 S. 784); — über die Beitreibung der Geldstrafen vgl. die Art. 57 und 48 und die Noten zu letzt. Art. —

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten[1]) unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse[2]).

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei [3]. [4])

1) Vgl. hiezu Art. 11 und 86 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführ. der Civ.Proz.Ordn. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 67 und 89.) —

2) Der Satz: „Ist der Kläger nicht erschienen u. s. w." — wurde zur Beseitigung von Unzukömmlichkeiten und Chikanen beigefügt, weil häufig Leute Klagen anmeldeten und eine Anzahl von Personen vorladen, schließlich aber die Sache wieder ruhen ließen. (AAPr. S. 531.) — Für die Bestimmung der Geldstrafe nach der Reichswährung ist Art. 1 des Ges. v. 8/XI 1875 maßgebend. (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 665.) — 30 Kr. = 90 Pf. —

3) S. Art. 192 Z. 20 d. Gebührenges. v. 18/VIII 1879. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 955.

4) Bez. des Sühneversuchs bei Privatklagen w. Beleidigung s. d. Anm. zu diesem Art. im Anh. II.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände [1]) steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

1) „für kollegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände" siehe Note 1 zu Art. 102.

Art. 102.

Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur kollegialen Berathung [1]) geeigneten Gegenstände.

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;

2) daß mehr als die Hälfte[2]) der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate[3]) gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

1) Die Frage, was zur kollegialen Berathung des Magistrats sich eignet, ist durch die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes genügend beantwortet, welche immer von Befugnissen der Magistrate und im Gegenhalte dazu von Befugnissen der Bürgermeister sprechen. Wo das Gesetz den Magistrat als beschlußfassende Behörde bezeichnet, hat überall kollegiale Berathung einzutreten. Die Thätigkeit des Bürgermeisters wird sich daher in Gemeindeangelegenheiten in der Regel nur auf die vorbereitenden Handlungen beschränken können. Anders liegt die Sache im Gebiete der Polizei. Auch hier ist zwar für einzelne Gegenstände gleichfalls die Kompetenz des Magistrats festgestellt, wie z. B. in Art. 92 für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, für die Handhabung und den Vollzug der auf die Polizeiverwaltung sich beziehenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Vorschriften und Verordnungen, dann in Art. 93 für die Polizeiverwaltung in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten mit Einschluß der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse. Die Beschlüsse in allen diesen Gegenständen werden sich zur kollegialen Berathung eignen, weil sie als Kompetenz des Magistrates und nicht des Bürgermeisters festgesetzt sind. Der Bürgermeister und die einzelnen Referenten des Magistrats werden aber gleichwohl mancherlei polizeiliche Geschäfte, die unter dieses Gebiet nicht fallen, auf dem Bureauwege erledigen können; insbesondere fallen dahin

alle Verfügungen, die nur in Form der Instruktion stattfinden. (RSPr. VI S. 551.)

2) „mehr als die Hälfte“ statt „wenigstens zwei Dritttheile“. Durch die neue Gesetzgebung ist die Zahl der Magistratsmitglieder vermehrt worden. Da nun die meisten Magistratsmitglieder Bürger sind, welche ihren Geschäften nachgehen müssen und in Folge ihres Berufes oft abwesend oder verhindert sind, stünde bei dem Erfordernisse der Anwesenheit von zwei Dritttheilen die Vereitelung von Sitzungen und der Eintritt von Geschäftsstockungen noch mehr zu befürchten. (AAR. S. 138.)

3) Abs. III und IV wurden eingestellt, um in größeren Städten, wo der Magistrat aus 20 und mehr Personen bestehen könne, für minder wichtige Gegenstände nicht immer die Arbeitszeit sämmtlicher Mitglieder in Anspruch zu nehmen und um eine weitere Ausdehnung der Selbstverwaltung anzubahnen, was nur ermöglicht werden kann, wenn die Thätigkeit des Bürgers nirgends mehr als nothwendig in Anspruch genommen wird. (AAPr. S. 718 und ff.) — Zu Abs. IV vgl. Art. 107 Note 1.

Art. 103.

Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse [1]) unmittelbar [2]) berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrates erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrates in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

1) Unter dem Ausdrucke: „Privatinteresse" sind auch die gewerblichen Interessen gemeint. (AAPr. S. 653).

2) „unmittelbar". — In Fällen, in denen ein Privatrecht eines Magistratsmitgliedes, z. B. ein ausschließend auf einem Privatrechtstitel ruhender Anspruch auf Nutzungen von Gemeindevermögen, den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des Magistrats bildet, kann das in solcher Weise betheiligte Mitglied an der betreffenden Berathung und Beschlußfassung nicht theilnehmen. Anders verhält sich die Sache, wenn es sich um eine Gemeindeangelegenheit handelt, an welcher die Magistratsmitglieder in Folge ihrer Gemeindeangehörigkeit und nur mittelbar ebenso wie andere Gemeindeangehörige betheiligt sind, wie z. B. bei der Beschlußfassung über die im Gemeindeverbande ruhenden Gemeindenutzungen, über die Vertheilung von Gemeindegründen, über die Einführung von Umlagen u. s. w. In solchen Fällen kann nach der Natur der Sache die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels nicht Platz greifen. (RAPr. S. 611).

Art. 104.

Dem Magistrate ist anheimgegeben [1]), bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen [2]).

1) Hier ist zwar eine selbstverständliche Befugniß ausdrücklich im Gesetze statuirt; — es soll aber damit in keiner Weise dem Grundsatze präjudizirt werden, daß Alles, was durch Gesetz nicht ausdrücklich verboten wird, eben deshalb den Gemeinden erlaubt ist. (AAPr. S. 533.)

2) Es ist zweifellos, daß von Fachmännern auch ein schriftliches Gutachten verlangt werden kann, weil das Minus der schriftlichen Einvernahme in dem Majus der mündlichen Vernehmung enthalten ist. (AAPr. S. 653.)

Art. 105.

Die Plenar- und Senatssitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Art. 106.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich [1]).

Sämmtliche der Verwaltung des Magistrats untergebenen Kassen sind regelmäßig mindestens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Kommission zu untersuchen [2]).

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift [3]) festgestellt werden.

1) „Zur Bildung von Senaten ist . . . . . erforderlich“. Hienach ist die organische Einrichtung von beiden Kollegien zu beschließen, die Besetzung der Senate aber auf Grund eines solchen Beschlusses ist lediglich Sache des Magistrats. (AAPr. S. 719.) Vgl. Art. 102 Abs. IV.

2) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, jede Kasse auch ohne Zuziehung irgend eines Mitgliedes zu untersuchen und zu kontroliren. Die Vorschrift, daß wenigstens einmal im Jahre die Kasse durch eine Kommission untersucht werde, schließt das Recht der sonstigen Kontrole nicht aus; was die vorgeschriebene Untersuchung durch eine „gemischte Kommission“ betrifft, so ist dies jene Hauptuntersuchung, über welche ein umständliches Protokoll aufgenommen werden muß. (AAPr. S. 534.)

3) S. die Minist.-Entschließung v. 10. Oct. 1869, „das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen 2c. betr.“ (Kr.a.bl. v. Oberb. 1869 S. 2153 ff.)

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Dritttheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109.

Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrate.

Art. 112.

Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

3) bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstkautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten [1]) und Pensionen [2]) an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;

4) bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechts-Gebühren;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;

7) bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;

8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung [3]) aufgestellte Norm stattfinden sollen;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender [4]) Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

10) bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigenthums der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;

11) bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens herbeigeführt wird;

13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der

Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Natural-Einquartierung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziffer 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

1) „Verleihung von Pensionsrechten" d. h. Verleihung unwiderruflicher Dienstes- und Pensionsrechte. (AAPr. S. 539.)

2) Der Zusatz „und Pensionen" bezieht sich auf den Fall, wo erst im Momente der Entlassung die beiden Kollegien über die Bewilligung einer Pension Beschluß zu fassen haben, weil dem Entlassenen ein Pensionsrecht früher nicht eingeräumt worden ist. (AAPr. S. 539.)

3) Vgl. die Verordnung v. 31. Juli 1869, „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." (Reg.-Bl. 1869 S. 1441 ff.), wonach die Ausleihung nur unter den angegebenen die Sicherheit der Forderung genügend verbürgenden Voraussetzungen (an Private nur gegen hypothekarische Sicherheit), bei allen Abweichungen von diesen Normen aber nur mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden (Art. 159 Ziff. 10) Statt finden kann. Bezügl. der Vollzugsvorschriften zur gedachten Verordnung s. Kr.a.bl. v. Oberb. 1869 S. 1655 ff.

4) Da der in dieser Ziff. gebrauchte Ausdruck: „bedeutend" ein sehr relativer Begriff ist, war die Aufnahme einer besonderen Bestimmung hierüber nothwendig, und es schien am naturgemäßesten, in Zweifelsfällen die Entscheidung den Gemeindebevollmächtigten zu überlassen, wie dies in Abs. II des gegenwärtigen Art. statuirt wird. (Sten. Ber. V S. 65.)

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlags-Rechten bei Besetzung von Kirchen- und Schul-Diensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.

Art. 114.

Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise [1]) Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht [2]). Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Ausschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

1) Die „theilweise Zustimmung" ist nur auf solche Fälle bezogen, bei denen es sich um Ziffern handelt; wenn also z. B. der Magistrat 12 Polizeidiener anstellen will und es werden von den Gemeindebevollmächtigten blos 10 bewilligt, so ist Beschluß blos für 10 erzielt. Wo es sich dagegen um organische Einrichtungen handelt, kann man von einer theilweisen Zustimmung gar nicht sprechen; da gibt es nur Zustimmung oder Nichtzustimmung. (AAPr. S. 542.)

2) Die Worte: „wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht" wurden beigefügt, um dem Magistrate die Befugniß des Verzichtes zu wahren, wenn durch eine theilweise Zustimmung der Zweck nicht erreicht würde. (Z. B. der Magistrat schlägt den Gemeindebevollmächtigten die Gründung einer Anstalt vor und postulirt zugleich eine gewisse Ausstattung derselben und die entsprechenden Geldmittel, die Gemeindebevollmächtigten wollen aber diese Mittel etwa nur zur Hälfte bewilligen, womit der ganze Plan zerstört wäre.) — AAPr. S. 542. —

Art. 115.

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Berathung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse [1].

1) Der Zusatz: „etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse“ wurde beigefügt, um außer Zweifel zu stellen, daß die Kosten von der Gemeinde getragen werden müssen, die Anweisung der Kosten aber Sache des Magistrates sei. (AAPr. S. 543.)

Art. 117.

Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;

2) daß mehr als die Hälfte [1]) der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

1) „mehr als die Hälfte“ statt: „wenigstens zwei Dritttheile“, wie der Regierungsentwurf vorschlug, wurde gesetzt, weil es bisher schon schwierig war, die Gemeindebevollmächtigten in beschlußfähiger Anzahl zusammenzubringen, diese Schwierigkeit aber noch zugenommen hätte, da durch das gegenwärtige Gesetz eine bedeutende Vermehrung der Gemeindebevollmächtigten eintritt. (AAR. S. 141; AAPr. S. 544.)

Art. 118.

Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist [1]), nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Er-

satzmänner so viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet[2]).

1) Vgl. Note 1 und 2 zu Art. 103.

2) In dieser Versammlung konzentriren sich die Kompetenzen der Gemeindebevollmächtigten sowohl als des Magistrates. (AAPr. S. 675.)

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingetheilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes[1]) auf drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

1) „oder eines anstoßenden Distriktes"; — weil es in manchen Städten Distrikte gibt, in denen es sehr schwierig ist, einen Vorsteher zu finden, z. B. da, wo eine reine Arbeiterbevölkerung wohnt. Wenn es darunter auch Leute gibt, die ganz tüchtig zu diesem Amte wären, so kön-

nen sie doch nicht dazu genommen werden, weil sie den Tag über vom Hause abwesend sind. In solchen Fällen ist es dem Magistrate gestattet, auch einen Einwohner eines anstoßenden Distriktes zum Distriktsvorstande zu ernennen. (AAPr. S. 720.)

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt [1]).

1) Da der Regierungsentwurf eine bestimmte Form für die Fassung der Gemeindebeschlüsse nirgends vorgesehen hatte, so wurde gegenwärtiger Artikel eingeschaltet, um Beanstandungen der Legalität der Beschlußfassung zu beseitigen. (AAR. S. 142.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123.

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß [1]) besorgt.

1) Das Kollegialprinzip ist auch für die Verwaltung der Landgemeinden an die Spitze gestellt und demnach an der bisherigen Gesetzgebung nichts geändert. (Mot. S. 39; AAPr. S. 545.)

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister [1]),
2) aus einem Beigeordneten [2]),
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus
   4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen,
   6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 Seelen,
   8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen,
   10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen,
   12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen,
   18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 Seelen,
   24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

1) An der Spitze des Gemeindeausschusses steht wie bisher ein Vorstand, in dessen Hände die gesammte Geschäftsleitung, dann die unmittelbare Vertretung der Gemeinde nach Außen und die polizeiliche Exekutive gelegt ist. Für diesen Vorstand wurde die Benennung „Bürgermeister" gewählt und demselben ein ständiger Gehilfe, der Beigeordnete, beigegeben und zwar Beides vorzugsweise mit Rücksicht auf die neu einzuführende Einrichtung der Bürgermeistereien, welche auf solche Weise einfach in die Landgemeindeverfassung eingeführt werden kann.

Dagegen wurde von der Wahl eigener Gemeinde- und Stiftungspfleger durch die Gesammtgemeinde abgesehen, da die Bestellung der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und damit eine entspre-

chende Vertheilung der treffenden Geschäfte zweckmäßiger durch den Gemeindeausschuß erfolgt. (Mot. S. 39.)

2) Der Name: „Beigeordneter", — eine wörtliche Uebersetzung des in der Pfalz und in Frankreich gebräuchlichen Ausdrucks „Adjunkt" — wurde gewählt, weil dieses Wort in verschiedenen Gemeindegesetzgebungen gebraucht ist und der Ausdruck „Stellvertreter" zur Bezeichnung einer speziellen Charge unpassend schien. Daß der Beigeordnete zum Gemeindeausschusse gehöre und auch in Anwesenheit des Bürgermeisters stimmfähig ist, versteht sich von selbst. (AAPr. S. 545 und 654.)

Art. 125.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt [1]).

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen', für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen [2]) ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.

1) Der ursprünglich eingesetzte Abs. II: „Von den Gemeindebevollmächtigten hat alle drei Jahre die Hälfte nach der treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, auszutreten" wurde gestrichen, um das häufige Vorkommen von Gemeindewahlen, welche viele Arbeit und Kosten verursachen, zu verhindern. (Sten. Ber. Bd. V S. 67 u. ff.)

2) „und außerordentliche Dienstleistungen" wurde eingeschaltet, um jedem Zweifel vorzubeugen, daß auch dann eine Vergütung bewilligt werden müsse, wenn Gemeindebevollmächtigte innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirkes ziemlich bedeutende Zeitversäumniß haben, z. B. wenn sie bei einem Straßenbau die Aufsicht führen, welche zwar mit keinen besonderen Auslagen, aber mit großer Zeitversäumniß verbunden ist, ferner wenn der Beigeordnete bei Erkrankung des Bürgermeisters sich längere Zeit fast ausschließlich mit Gemeindesachen beschäftigen muß. (AAPr. S. 547.)

Art. 126.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden[1]). Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum königlichen Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

1) „Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden." — Nach den Beschlüssen des AA. war auch hier die Versagung der Bestätigung an das Vorhandensein bestimmter Gründe gebunden. (Sie mußte eintreten, wenn dem Gewählten die zum Amte gesetzlich erforderliche Befähigung mangelt, wenn er in den letzten 3 Jahren vor der Wahl eine öffentliche Armenunterstützung erhalten hat, wenn er wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder gegen fremdes Eigenthum verurtheilt worden ist und seit der Beendigung des Strafvollzuges noch nicht 5 Jahre verflossen sind. Sie konnte eintreten, wenn der Gewählte eine offene Wirthschaft betreibt, soferne derselbe nicht mindestens $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen erhalten hat). — Bezüglich der nunmehrigen allgem. Fassung des Abs. II wird auf die Note zu Art. 78 verwiesen.

Art. 127.

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres[1]) zum Austritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die

zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird [2]. [3])

1) Mit dem Eintritte des 60. Lebensjahres kann sohin jedes Mitglied austreten und braucht die Periode, für welche es gewählt wurde, nicht zu vollenden. Durch diese Bestimmung wird die frühere Praxis, wornach ein Mitglied in solchem Alter gewöhnlich am Wahltage sich den Austritt vorbehalten mußte, geändert. Allerdings wird durch die hiedurch etwa nothwendig werdende Zwischenwahl eine Störung verursacht; allein es ist für die Gemeindebehörde besser, wenn der Austritt erfolgt; denn wenn ein Mitglied ungerne bleibt, dann wird es auch nicht mehr besonders willig im Interesse der Gemeinde wirken. (AAPr. S. 655.)

2) Der Abs. V dieses Art. erhielt seine gegenwärtige Fassung durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Januar 1872. (Ges.Bl. S. 201). — Vgl. hiezu oben Note 1 zu Art. 82. —

3) S. auch Art. 80.

Art. 128.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den anderen Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung [1]) bestimmt.

1) Vgl. Note 2 zu Art. 83.

Art. 129.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung[1]) für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung[2]) ein Gemeindeschreiber aufzustellen[3]), dem die Verpflichtung aufgelegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen[4]).

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Kautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung[5]) bestimmt.

1) und 2) .... „angemessene Entschädigung — .... angemessenen Besoldung." — Die Frage der angemessenen Bezüge ist ausschließlich von den Gemeinden zu entscheiden. (AAPr. S. 676.) Siehe auch Art. 157.

3) Die Aufstellung eines geeigneten Gemeindeschreibers an Stelle eines angeblich ungeeigneten ist der direkten Einwirkung der Aufsichtsbehörden entrückt; — weigert sich aber eine Gemeinde, die im Abs. I statuirte Verpflichtung überhaupt zu erfüllen, so ist auf Grund des Art. 157 einzuschreiten. (Sten. Ber. Bd. V S. 75.)

4) Der Regierungsentwurf enthielt folg. Abs. III: „Die Ortsschullehrer sind im Bedürfnißfalle zur Uebernahme der Gemeindeschreiberstelle verpflichtet." Dieser Abs. wurde gestrichen, weil man von der Ansicht ausging, daß dies der Verständigung, dem Vertrage zu überlassen sei und daß bei normalen Verhältnissen sich schon Jemand für diese Stelle finden werde. (AAPr. S. 549.)

5) S. die Verordnung vom 4. August 1869. (Reg.-Bl. 1869 S. 1457 ff.)

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten [1]).

1) Der Regierungsentwurf hatte in einem besonderen Artikel (Art. 127) diejenigen Gemeindeangelegenheiten exemplifikativ aufgezählt, über welche der Gemeindeausschuß zu beschließen haben solle. Dieser Artikel wurde jedoch gestrichen, weil er keine erschöpfende Spezifikation gibt und weil man es für richtiger hielt, den Grundsatz zu adoptiren, daß im Zweifel Alles Sache des Gemeindeausschusses sei, wofür nicht eine Ausnahme im Gesetze statuirt ist. (AAPr. S. 552.)

Art. 131.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob [1]) die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;

b) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge [2]) und des Gemeindeplanes;

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

1) Die Pflichten des Bürgermeisters sind in den Ziffern a—f nicht exemplifikatorisch, sondern ausschließend erwähnt. (RAPr. S. 613.)

2) Unter „Gemeindegrundsteuer-Katasterauszügen" sind hier nur diejenigen Katasterauszüge gemeint, welche die Gemeinde selbst angehen, welche deren Eigenthum betreffen. Wenn also die Gemeinde ein Grundstück kauft, muß der Bürgermeister auch dafür sorgen, daß die Katasterauszüge evident gehalten werden; von derartigen Veränderungen hat übrigens der Bürgermeister ganz genaue Kenntniß, weil sie ja ohne ihn nicht vorgenommen werden können. (AAPr. S. 551.)

Art. 132.

Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu gewährende Entschädigung.

Art. 133.

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt, er hat

für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 134.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter [1]).

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Kaution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Kautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden [2]).

1) Dadurch, daß auch in Landgemeinden die Verwalter nicht unmittelbar von den Gemeinden gewählt werden, ist mehr Uebereinstimmung zwischen der städtischen und landgemeindlichen Organisation erzielt. Hiezu kommt noch, daß in den Gemeinden, in welchen ein größeres Vermögen besteht, nunmehr die Geschäftslast repartirt werden kann, während bis jetzt der erwählte Pfleger verpflichtet war, alle Kassen zu führen und zu verwalten. Endlich gewinnt auch der Gemeindeausschuß, indem er die ganze Organisation in die Hand bekömmt und die Repartition der Verwaltung besorgt, einen größeren Einfluß, als wenn man vorneherein schon bei der Wahl einen eigenen Gemeinde- resp. Stiftungspfleger aufstellt. (AAPr. S. 552.)

2) Vgl. Art. 87.

Art. 135.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben

im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen[1]).

1) Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden[1]).

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

1) Die Worte „nach vorgängiger .... aufgelegt werden" — wurden in dieser Weise gefaßt, weil in der Regel erst durch das Verlesen der Rechnungen Zweifel laut werden und demnach die Verlesung der öffentlichen Auflage vorauszugehen hat. (AAPr. S. 720.)

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen[1]).

1) Vergl. wegen des Antheils an der Armenpflege das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 22; wegen der Betheiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens s. das revid. Gem.-Edikt von 1834 §. 59 Abs. 3, dann §. 94 Abs. 5. — Ueber die Theilnahme an der Leitung der Volksschule s. Dr. v. Pözl, Lehrbuch des Verwaltungsrechtes, II. Aufl. §. 187.

B. Polizei.

Art. 138.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die

nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maaß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen und zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden [1]).

1) Die Bestimmungen über den polizeilichen Wirkungskreis der Landgemeindebehörden, dann über deren Zwangsbefugnisse, sowie über das Vermittlungsamt und den Geschäftsgang beruhen gleichfalls auf den bereits

früher bezüglich der städtischen Behörden entwickelten Prinzipien. (Mot. S. 40). — Vgl. insbes. Art. 92.

Art. 139.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschusse gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140.

Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen [1]).

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.

1) S. das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dez. 1871 (Erste Abtheilung). — Vgl. auch Art. 92 Abs. I. — Bez. der Marktordnungen nach §. 69 d. Gewerbeordn. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 401 ff.

Art. 141.

Die Gemeinden sind verpflichtet [1]), für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes [2]) geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge [3]) zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehr-

verfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden [4]).

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen [5]).

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltuugsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonales finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

1) „verpflichtet". — Kommen die Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist derjenige, welcher ein Interesse an der Erfüllung dieser Verpflichtung hat, berechtigt, sich beschwerend an die Aufsichtsbehörde zu wenden. (AAPr. S. 679.) Siehe Art. 157.

2) Der Waldschutz ist sichergestellt durch die Spezialbestimmungen des Forstgesetzes. Wenn eine Gemeinde, die nur einen kleinen Waldbestand hat, bisher den Waldschutz dem Flurwächter übertragen hat, so darf diese Uebung fortbehalten werden, wenn der betreffende Flurwächter die Voraussetzungen des Forstgesetzes erfüllt hat. (AAPr. S. 679 und 721.)

3) „genügende Bezüge". — Die Frage der „genügenden Bezüge" ist ausschließlich von den Gemeinden zu entscheiden. (AAPr. S. 676.) Siehe auch Art. 157.

4) Siehe Note 3 zu Art. 85.

5) Der Abs. V bezieht sich auf den Fall einer eingetretenen Vakatur. Handelt es sich um untaugliche Gemeindebedienstete, so kann die Distriktspolizeibehörde dieselben nicht einfach entfernen; — sie hat vielmehr gegebenen Falls auf dem Disziplinarwege (Art. 169) einzuschreiten, oder, wenn diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, von Aufsichtswegen nach Maßgabe des Art. 157 und unter Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens vorzugehen. (AAPr. S. 555).

Art. 142.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt. [1])

1) Vgl. Art. 99 u. die Noten zu diesem Art.

D. Vermittlungsamt.

Art. 144.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei [1]).

1) Vgl. die Noten zu Art. 100, und wegen des bisherigen Rechtes das revidirte Gemeinde-Edikt §§. 63 und 120.

III. Geschäftsgang.

Art. 145.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat [1]). Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse [2])

persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift [3]) geregelt.

1) Das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. Sept. 1818 hatte in §. 14 (Handbibl. Bd. II S. 472) verordnet, daß zu einem giltigen Beschlusse die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder erforderlich sei. Aus denselben Gründen, die oben zu Art. 102 angeführt wurden, ging man auch hier davon ab.

2) „Privatinteresse .... unmittelbar"; siehe die Noten zu Artikel 103.

3) s. Note 3 zu Art. 107. Bez. des Kassawesens s. die Minist.-Entschließung v. 12. Okt. 1869. (Kreisamtsbl. v. Oberb. S. 2393 ff.)

IV. Gemeindeversammlung [1]).

Art. 146.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwe-

send sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist [2]).

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen.

1) Dieser Abschnitt, welcher von der Gemeindeversammlung handelt, war im Regierungsentwurfe nicht enthalten. Derselbe wurde eingestellt, weil man bisher Gemeindeversammlungen ohne Vorschriften über das Verfahren hatte und weil es nothwendig schien, solche Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen, welche geeignet sind, das Zustandekommen der Gemeindeversammlungen zu erleichtern und die Legalität der Beschlußfassung zu sichern. (AAR. S. 149; AAPr. S. 561.)

2) Nur bei nichtberufenen Versammlungen müssen sämmtliche Stimmberechtigte erscheinen, wenn ein giltiger Beschluß gefaßt werden soll; bei berufenen dagegen entscheidet die absolute Majorität der Erschienenen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (früher wenigstens zwei Drittheile) erschienen ist. (AAPr. S. 561.) — Vgl. auch Art. 149. —

Art. 147 [1]).

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen [2]) kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Artikel 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen [3]).

1) Dieser Artikel bezweckt die fakultative Erweiterung der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeversammlung und dem Ausschusse ist ein besonderer Wirkungskreis angewiesen und Beiden innerhalb

des angewiesenen Wirkungskreises freie Hand gelassen. Der Gemeinde ist jedoch das Recht eingeräumt, gewisse Dinge, die ihr durch das Gesetz selbst eigentlich nicht zugewiesen sind, doch unmittelbar in der Gemeindeversammlung zu erledigen.

2) Wegen der Fälle, welche das Gesetz zur Zuständigkeit der Gemeinde-Vers. verweist, siehe Art. 4 Abs. III, Art. 9 Abs. III und V, Art. 23 Abs. I, Art. 24 Abs. II, Art. 27 Abs. I, Art. 28, Art. 31 Abs. III, Art. 40 Abs. III, Art. 47 Abs. I, Art. 52, Art. 63 Abs. I, Art. 67.

3) Abs. II trifft Vorsorge, daß jede Angelegenheit, von der eine Anzahl Gemeindeglieder glaubt, sie sei im Interesse der Gemeinde zur Sprache zu bringen, auch zur Sprache gebracht wird. (RAR. S. 467, RSP. VI S. 636, AAPr. S. 748, Stenogr. Ber. VI S. 104.)

Art. 148.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Art. 149.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern [1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden [2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist [3]).

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den

Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist [4]).

1) Ueber die Fälle dieser Art siehe Art. 4 Abs. III, Art. 9 Abs. III und V, Art. 27 Abs. I, Art. 28.

2) Angelegenheiten, wo auch die Steuerzahlung in Betracht kommt, s. in Art. 27 Abs. I, Art. 28.

3) „oder . . . . vertreten ist"; — wurde mit Rücksicht auf das Klassensystem in Art. 47 Abs. V—VII (und Art. 52) beigefügt.

4) s. Note 3 bezw. 2.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet [1]).

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kasseführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt [2]).

Die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk

verbindliche ortspolizeiliche Vorſchriften nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen.

Zur Giltigkeit des Beſchluſſes iſt erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausſchuſſes an der Berathung und Abſtimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abſtimmenden ſich für dieſelbe Meinung entſchieden hat.

1) Der Hauptzweck der Bürgermeiſtereien beſteht in der Gewinnung tüchtiger und geſchäftsgewandter Landgemeindevorſtände, in der Konzentrirung der polizeilichen Geſchäfte in der Hand eines gemeinſamen Organes und in der Vereinfachung der Geſchäfte und des Verkehres zwiſchen den Gemeinden und Behörden. Hieraus ergibt ſich, daß der Verband der zu dieſem Behufe vereinigten Gemeinden kein korporativer iſt. (Vgl. Art. 6.) Es tritt deshalb auch in vermögensrechtlicher Beziehung keine Aenderung der beſtehenden Verhältniſſe ein.

2) Der Regierungsentwurf beſtimmte, daß der Bürgermeiſter die Geſchäftsleitung in allen Gemeinden und zwar bezüglich aller Gemeindeangelegenheiten haben ſolle. Dieſer Vorſchlag fand keine Zuſtimmung, weil man glaubte, daß man hiedurch die Grenzen des Möglichen überſchreiten und dahin kommen würde, daß hinterher nicht allein die übrigen Gemeindeangelegenheiten, ſondern auch die wichtigen, die der Bürgermeiſter abſolut vornehmen ſollte, vom Stellvertreter beſorgt würden. Man ſchied deshalb aus, was obligatoriſch iſt, und überließ alles Andere ſeinem Ermeſſen. Hienach iſt der Bürgermeiſter berechtigt, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, wenn er kann und will, zu übernehmen; die Verpflichtung desſelben iſt jedoch nur auf zwei Punkte beſchränkt, nämlich auf die Handhabung der Ortspolizei in allen einzelnen Gemeinden, dann auf die Mitwirkung bei der Beſchlußfaſſung über die Etats und das Rechnungsweſen und auf die Kontrole der Kaſſeführung, — alſo auf die wichtigſten Punkte des Gemeindeweſens. (Mot. S. 40, AAR. S. 148, AAPr. S. 559.)

Art. 151.

Der Bürgermeiſter wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf ſechs Jahre gewählt und bedarf der Beſtätigung, in Bezug auf welche die Beſtimmungen des Art. 126 Abſ. II anwendbar ſind [1].

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln [2]), außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

1) Vgl. die Note zu Art. 126.

2) „Dieses Mitglied hat . . . . . zu handeln"; — hiedurch ist außer Zweifel gestellt, an wen man sich in Verhinderungsfällen zu wenden hat. (AAPr. S. 561.)

Art. 152.

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung [1]) nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals [2]) kommt dem Bürgermeister zu.

1) „. . . Uebereinkunft, in deren Ermangelung" wurde gesetzt, um klar zu stellen, daß zunächst die Vereinbarung und nur subsidiär der Steuerfuß maßgebend sei. (AAPr. S. 561.)

2) Die Gemeindeschreiber und Diener der Einzelgemeinden dagegen werden von diesen bestellt. (AAPr. S. 561.)

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 153 [1]).

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden [2]).

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Dritttheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen [3]).

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen

durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen [4]).

Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist [5]).

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind [6]), finden die Bestimmungen der Abs. I und II bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar [7]).

1) Dieser Artikel, welcher im Regierungsentwurfe nicht enthalten war, wurde neu eingestellt, weil die Ausbildung der Verwaltung jener Gemeinden, denen die besondere Verwaltung ihres örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zugesichert ist, im Regierungsentwurfe weniger berücksichtigt und demnach eine Lücke auszufüllen war, welche in der Praxis bereits bisher fühlbar geworden ist.

2) Abs. II erhielt die jetzige Fassung, um klar zu stellen, daß der erste Anhaltspunkt immer die Verträge sein sollen, welche bei der Vereinigung geschlossen wurden; wenn zur Zeit noch keine Verträge existiren, sollen sich die Betheiligten für jetzt vereinbaren. Ist dieses nicht der Fall und entstehen Streitigkeiten, so muß darauf gesehen werden, wie weit gemeinschaftliche Bedürfnisse vorhanden sind oder wie weit sich ein rechtlicher Usus entwickelt hat. (AAR. S. 148, AAPr. S. 558.) — Vgl. auch die Note 1 zu Art. 4, Note *) zu Art. 5 und Art. 38; — bez. der Bestreitung der Sonderausgaben Art. 45 Abs. II und Art. 47 Abs. VIII.

3) S. Note 1 zu Art. 5.

4) S. Note 2 zu Art. 5.

5) S. Note 3 zu Art. 5.

6) Vgl. die Note zu Art. 2.

7) Vgl. hiezu die Noten zu Art. 45 u. 47, — insbesondere die Note 4 zu Art. 45.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in den Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt[1]).

1) Der Regierungsentwurf hatte eine Aenderung insofern vorgeschlagen, als fortan diejenigen Städte und Märkte, welche bisher theilweise der Kreisregierung und theilweise den Distriktspolizeibehörden untergeben wa-

ren (§§. 127 und 128 des revidirten Gemeindeediktes), zunächst den letzteren allein untergeordnet sein sollten. Mit diesem Vorschlage, einfach alle sogenannten mittelbaren Städte den Bezirksämtern unterzuordnen, wollte die Regierung eine Vereinfachung der Geschäfte erzielen, während andererseits den betheiligten Städten nicht zu nahe getreten würde, da fast alle wirklichen Vorzüge der mittelbaren Städte, nämlich die bevorzugte Stellung in der Polizeiverwaltung, im Verehelichungs- und Gewerbswesen durch die neuere Gesetzgebung beseitigt und deshalb auch seit 1862 viele solche Kommunen in die Reihe der Landgemeinden zurückgetreten seien.

Der Regierungsvorschlag gelangte jedoch nicht zur Annahme. Man glaubte jede Beunruhigung der Betheiligten vermeiden und den bisherigen Zustand um so mehr aufrecht erhalten zu sollen, als ohnehin die den mittelbaren Städten zugedachte Bevorzugung durch das System des gegenwärtigen Gesetzes in noch engere Grenzen gebracht wird. (Mot. S. 41, AAR. S. 159, AAPr. S. 562.) Vgl. auch Art. 160.

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse [1]).

1) Es sind dies bekanntlich folgende Städte: In Oberbayern: München, Freysing, Ingolstadt, Rosenheim, Landsberg, Traunstein (6); in Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing, Deggendorf (4); in Oberpfalz und Regensburg: Amberg und Regensburg (2); in Oberfranken: Bamberg, Bayreuth und Hof (3); in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a/T., Schwabach, Weissenburg (9); in Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen (4); in Schwaben und Neuburg: Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a/D., Nördlingen, Günzburg, Dillingen (10). Im Ganzen: 38 unmittelbare Städte.

Art. 156.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht [1]) der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar [2]) zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt [3]).

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen [4]) vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V bis VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend [5]). Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen [6]).

1) „der ununterbrochenen Aufsicht“. — Die beiden im Reg.-Entw. hier noch weiter beigefügten Worte: „und Leitung“ wurden gestrichen, da bei dieser allgemeinen Fassung die Ortspolizeibehörde Gefahr lief, durch das unmittelbare Eingreifen der Regierungsbehörde in jedem beliebigen Falle zur bloßen Gehülfin derselben erniedrigt zu werden. Das Recht der unmittelbaren Leitung ist damit nicht vollständig ausgeschlossen, es ist aber dieses Recht der Aufsichtsbehörden nicht mehr (wie im Reg.-

Entw.) ein unbegrenztes, sondern im Hinblick auf den Schlußsatz des folg. Abs. ein begrenztes. (AAPr. S. 722 f.)

2) „unmittelbar"; — vgl. Note 1.

3) Da Verfügungen und Beschlüsse in Polizeisachen, welche gesetzwidrig sind oder das öffentliche Interesse gefährden, zu jeder Zeit kassirt werden können, sind auch Beschwerden gegen solche Beschlüsse an keine Nothfrist gebunden. Anders verhält sich dies bei Beschwerden gegen Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten. S. Art. 163 Abs. II.

4) „nothwendigen Einrichtungen"; — hierunter fallen selbstverständlich nicht die ortspolizeilichen Vorschriften, deren Erlassung Fakultät der Gemeinden ist. S. übrigens Art. 5 d. Polizeistrafgesetzb. v. 26/XII. 1871. — Bez. der Frage, ob u. inwieweit d. Staatsaufsicht über d. gemeindl. Polizeiverwaltung einen Gegenstand d. Beschwerdeführung zum Verwalt.gerichtshofe gem. Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Erricht. eines Verw.ger.-hofes ꝛc. betr." bilden kann, s. Krais, Erläut. zu jenem Ges. S. 125 f. —

5) Vgl. z. B. bez. der Herstellung der Wählerlisten für die Reichstagswahlen das bezügl. Wahlgesetz nebst Reglement, b. Ges.Bl. 1870/71 S. 255 ff.; — für die Landtagswahlen das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. Ges.- u. V.Bl. 1881 S. 103 ff. resp. 113 ff.; bez. der Beitreibung der Distriktsumlagen das Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1852 (Ges.Bl. S. 245); bez. der Herstellung der Urlisten der Schöffen und Geschworenen d. R.Ger.Verf.Ges. v. 27/I 1877 §. 36 ff. §. 85. R.Ges.Bl. 1877 S. 48 f. u. 58 sowie A. Bl. d. Min. d. J. 1879 S. 151 ff. 1880 S. 289 ff. dann Art. 24 u. 25 des Ausf.Ges. z. R.G.V.G. v. 23/II 1879 b. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 279 f.; — bez. der Thätigkeit beim Militärersatzgeschäfte die Wehrordnung f. d. Kgr. Bayern b. Ges. u. V.Bl. 1875 S. 771 ff., bei der militär. Pferde-Musterung u. Aushebung das bezügl. Reglement, Ges. u. V.Bl. 1876 S. 785 ff. — Weiter kommen in dieser Beziehung in Betracht die in Note 1 Ziff. 2 zu Art. 59 alleg. Gesetze über die Quartier-, Natural- und Kriegsleistungen, die Vereins- und Preßgesetzgebung, die Jagdgesetzgebung, d. Immobiliarbrandversicherungsges. v. 3/IV 1875, die Wassergesetze, das Vermarkungsgesetz, die Gesetzgebung über Maaß u. Gewicht, die Malzaufschlag-, Gewerbe-, Heimaths- u. Armengesetzgebung, die Gesetzgebung über das Impfwesen, die neue Seuchengesetzgebung ꝛc. — Bez. der Besorgung des Standesamts durch Gemeindebeamte (Bürgermeister) s. d. R.Ges. v. 6. Febr. 1875 über d. Beurkundung d. Personenstandes u. die Eheschließung. R.G.Bl. 1875 S. 23 ff. Vgl. auch d. Verordn. v. 14/X 1875 b. Ges. u. Vdg.Bl. 1875 S. 623 ff. Vgl. ferner die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzb. v. 26/XII 1871, die §§. 167, 679 ꝛc. der D. Civ.Pr.O. v. 30/I 1877; über d. Sühneversuch bei Privatklagen w. Beleidigung s. Anm.

zu Art. 100 im Anh. II; vgl. dann noch weiter die Anm. zu Art. 92 im Anh. II u. bez. d. Amtsanwaltschaft Art. 55 u. 58 d. Ausf.-Ges. z. G.V.G. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 287 f.; bez. der Verrichtungen in Gegenständen der Finanzverwaltung vgl. die in Note 2 zu Art. 43 alleg. neuen Steuerges.; — dann die Gesetzgebung üb. d. Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden (Ges. u. V.Bl. 1876 S. 353, 359, 366, 367 etc.), sowie über die Besteuerung d. Gewerbsbetriebes im Umherziehen (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 155) etc. —

6) Im Regierungsentwurfe waren ursprünglich nach „Verpflichtung" die Worte: „zur Anzeige von Todesfällen und" eingeschaltet, welche jedoch gestrichen wurden, weil diese Anzeigepflicht ohnehin besonders geregelt ist. Vgl. Art. 24 d. Polizeistrafgesetzb. dann d. Min.Entschl. v. 26/XI 1866 Just. Min.Bl. S. 351. — Bez. der Versiegelung des Nachlasses schien den verschiedenen Partikularrechten gegenüber eine ausdrückliche Bestimmung rathsam. (AAPr. S. 564.) Vgl. auch hiezu die voralleg. Min.Entschl. (Ziff. 4.) —

Art. 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden [1]).

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Artikel 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden [2]).

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den

Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach kollegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.[3])

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disziplinarmaßregel anzuhalten.

1) Wenn in den Art. 53, 71, 74, 76, 77, 80, 129 2c. von „mäßigen" Vergütungen, von „angemessener" Besoldung, von „verhältnißmäßiger" Entschädigung, von „triftigen" Gründen u. s. w. die Rede ist, so entscheiden in diesen Fällen die Gemeinden endgiltig und es kann ein in gesetzlicher Form von denselben gefaßter Beschluß nicht etwa auf Grund der Art. 157 oder 163 deshalb beanstandet werden, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, daß dieser Beschluß den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspreche. (AAPr. S. 676 ff.).

2) Es ist demnach die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen, welche eine Verletzung des öffentlichen Interesses enthalten, an die Voraussetzung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde nicht gebunden. (AAPr. S. 572 f.)

3) Vgl. hiezu §. 15 Ziff. 4 des Einf.Ges. z. R.Civ.Proz.Ordn. v.

30/I 1877, dann Art. 9 des b. Ausf.Ges. z. R.Civ.Pr.O. d. d. 23/II 1879 (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 66), — dann die Anm. zu Art. 1 der Gem.-Ordn.; vgl. ferner Art. 46 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes 2c. betr." u. Krais, Erläuterungen hiezu S. 206—208; — s. endlich auch Beil. Bd. z. d. Bl. für adm. Pr. 1880 S. 179. —

Art. 158.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung [1]. [2])

1) Dieser Artikel wurde im Interesse der Gemeinden aufgenommen, welche man nicht zwingen wollte, z. B. mit einem untreuen Kassier jahrelang Prozeß zu führen, sondern durch die Administrativbehörden in continenti zu schützen suchte. Dasselbe Verhältniß besteht bez. der Staatsfinanzbeamten. — (AAPr. S. 566.)

Wenn der Gemeindeausschuß bei dem einen oder anderen seiner Mitglieder von dem Verlangen der Kautionsleistung in gutem Glauben und Vertrauen Umgang genommen hat (Art. 134), und sich hinterher überzeugen muß, daß durch die Geschäftsführung des Verwalters der Gemeinde Schaden entstanden ist, so kann der Ausschuß nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er sich einer kulposen Handlung schuldig gemacht hat. Aus dem Umstande allein, daß er auf Grund eines ihm zustehenden Rechtes die Kautionsleistung erlassen, kann denselben, wenn er sonst im guten Glauben gehandelt hat, keine Verantwortung treffen. (AAPr. S. 675.)

2) Bez. der Entscheidung der Vorfrage, ob sich der Beamte einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, ist auch auf Art. 7 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes 2c. betr." (Krais, Erläuterungen hiezu S. 42 ff., dann 125) Bezug zu nehmen. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 609 ff. (Vgl. auch oberstrichterl. Erkenntn. im Ges. u. V.Bl. 1879 Beil. II S. 7 ff. u. Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 179 f.)

Art. 159.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen 1,000 fl.,
   c) in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen 5,000 fl.,
   d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl.,
   e) in größeren Gemeinden . . . . 20,000 fl.,

   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;
4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe[1]);
5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten[2]);
6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist[3]);
7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;
10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen[4]), dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen[5]).

1) Außerdem kann bei Gemeinde- und Stiftungsbauten von einer staatlichen Genehmigung nur dann noch die Rede sein, wenn die Beschaffung der Geldmittel (s. Art. 40 Abs. IV, 63 Abs. I und II ꝛc.) indirekt dazu Anlaß gibt oder die Behörde nach Art. 156 oder 157 einen Grund zu polizeilichem Einschreiten hat. Vgl. hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 255 f. Bez. der Schulhausbauten Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 29 ff.

2) Ziff. 5. Hieher gehören auch die Sparkassen der Gemeinden. Nach der deutschen Gewerbeordnung ist zur Errichtung von Sparkassen polizeil. Genehmigung nicht erforderlich und demgemäß Art. 140 des Pol.-Strafgesetzb. nicht mehr andwendbar. — Dagegen sind die Gemeinden im Hinbl. auf Ziff. 5 dieses Art. an die Genehmigung der vorgesetzten Verw.-Beh. gebunden, wenn sie Sparkassen gründen oder die Einrichtungen ders. ändern wollen. Vgl. hiezu die Anmerk. u. Allegate zu Art. 159 im Anh. II.

3) Ziff. 6 wurde aufgenommen zum Schutze der einzelnen Gemeindeangehörigen in den Fällen, in welchen es sich um die zwangsweise Benützung gewisser Gemeindeanstalten, z. B. der Leichenhäuser, handelt. Die Regulirung der Gebühren für die Benützung sonstiger Gemeindeanstalten, z. B. eines Schlachthauses, dessen Benützung Jedermann freisteht, ist von keiner Genehmigung abhängig. (Mot. S. 41; AAPr. S. 568.)

4) S. Note 3 zu Art. 112.

5) Vgl. zu diesem Art. auch die Note 1) zu Art. 88.

Art. 160. *)

Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158 erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlas-

*) Am 14./I. 1880 wurde von der k. Staatsregierung in der AK. ein Ges.-Entw. „die Abänderung einiger Bestimmungen der diesrh. Gem.-Ordn. btr." eingebracht, welcher Entw. den Zweck hatte, dem Gesammtbeschlusse d. K. des Landt. v. 12 Juli 1878 Rechnung zu tragen, wonach behufs Competenzerweiterung der Bez.-Aemter Uebertragung der in Art. 160 u. 166 der G.-Ordn. den Kreisregierungen bezügl. der mittelbaren Magistrate vorbehaltenen Kompetenzen an die Bez.-Aemter im Wege fragmentarischer Gesetzesrevision erbeten worden ist. — (Diesem Zwecke sollte nach jenem Entw. durch Aufhebung des Art. 160, Streichung der in Art. 154 enthaltenen Bezugnahme auf die Ausnahmsbestimmung des aufzuhebenden Art. 160 dann durch eine veränderte — insbes. auch den Fall des Art. 167 Abs. II berücksichtigende Fassung des

sen[1]). In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

1) S. oben die Note zu Art. 154.

Art. 161.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht[1]).

1) Die in diesem Art. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung (s. Ziff. 17 der in Art. 107 Note 3 alleg. Minist.-Entschließung).

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen[1]).

1) In Streitsachen, bei welchen der Magistrat als Partei betheiligt erscheint, weil der Streit zwischen einem Privaten und der betreffenden Stadt obwaltet, wollte man bei den Berathungen in den Ausschüssen der beiden Kammern eine andere Behörde zur Entscheidung berufen wissen. Allein die betreffenden Anträge wurden abgelehnt. (AAPr. S. 658 u. ff., RAR. S. 488, RAPr. S. 626.)

Art. 163.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Be-

---

Art. 166 Abs. I entsprochen werden.) — Der bez. Gesetzentwurf wurde aber in der 5. Sitzung der AK. v. 19./I. 1880 abgelehnt. (Vgl. Verhdlg. d. AK. 1880 Beil. Bd. IX S. 693 f. Sten.-Ber. Bd. IV S. 639 ff.)

schwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt[1]), an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist[2]).

1) Nichtigen Beschlüssen stehen bezügl. des Nichtgebundenseins des Beschwerderechtes an Nothfristen diejenigen Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten gleich, welche eine Verletzung des öffentlichen Interesses enthalten, was sich aus der Fassung des Art. 157 Abs. IV von selbst ergibt. — Vgl. Note 2 zu letztgen. Art. — Bezügl. der Polizeibeschlüsse s. oben Note 3 zu Art. 156.

2) S. die Note zu Art. 161.

Art. 164.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrats oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, so weit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen des Abs. II und III ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu[1]).

1) Es ist selbstverständlich, daß, wenn sich Jemand in Erfüllung

einer gesetzlichen Pflicht von seinem Wohnsitze entfernt, er nichts Anderes zu thun hat, als Anzeige zu erstatten. (AAPr. S. 573.)

Art. 165.

Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser, mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Kollegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disziplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disziplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disziplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu fünf Gulden und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Art. 167.

Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung [1]).

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat [2]).

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete [3]) kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde [4]). [5])

1) Nach §. 9 u. ff. der IX. Beil. zur Verf.-Urk. ist die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen admin. Staatsdiener überall da gerechtfertigt, wo Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit sich kundgeben und auf Ermahnungen rc. nicht abgelegt werden. Das Urtheil, durch welches eigentliche (qualifizirte) d. h. mit der Drohung der Vorgerichtstellung im Wiederholungsfalle verbundene Disziplinarstrafen verhängt werden, ist unter Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen, und steht hiegegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde bezw. den Staatsrath offen. (Vgl. §. 15 der IX. Verf.-Beil. dann §. 7 lit. B. Ziff. 9 der Verordnung v. 3./VIII. 1879 „den Staatsrath betr.") Erst wenn drei eigentliche Disziplinarstrafen fruchtlos verhängt worden sind, kann der betr. Beamte vor Gericht gestellt werden und der Art. 110 des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der R.-Str.-Pr.-Ordn. statuirt für Fälle dieser Art eine Dis-

ziplinarstrafe an Geld bis zu 600 M. und zugleich Erklärung auf Verlust des Amtes.

2) Da die Vorschriften der IX. Verf.-Beil. schon an sich für gewisse Fälle, die eine Dienstesentlassung erheischen, nicht ausreichen, andrerseits auch bei dem Zutreffen der Voraussetzungen für eine Einschreitung nach jener Verf.-Beil. doch die Maßregel der Entfernung vom Dienste in der Richtung auf den gewählten bürgerl. Gemeindebeamten nicht angewendet werden kann, war eine besondere Bestimmung geboten, um in gewissen Fällen (bei Uebertretungen gegen die öffentl. Sittlichkeit u. s. w.), nach deren Bekanntwerden der betr. Gemeindebeamte unmöglich mehr etwas Ersprießliches leisten kann, - ein wirksames Einschreiten zu ermöglichen. (AAPr. S. 576.)

Ursprünglich war für die Landgemeinden die Zustimmung des Gemeindeausschusses vorgeschrieben; man hat jedoch dieses Recht der Kognition und Zustimmung dem Distriktsausschusse eingeräumt, weil bei Landgemeinden sehr oft die Unbefangenheit in Frage gestellt und die Objektivität jedenfalls mehr gesichert ist, wenn der Distriktsausschuß seine Stimme abgibt. (AAPr. S. 660 u. ff.)

Die Wiederwahl von entlassenen Mitgliedern des Magistrats, der Gemeinde- oder Ortsausschüsse 2c. ist nicht ausgeschlossen. (AAPr. S. 577.)

3) „andere ..... Gemeindebedienstete"; — als solche wurden beispielsweise die Boten, Marktdiener, Straßenreiniger, Thurmwächter bezeichnet. (AAPr. S. 578.)

4) Dieser Abs. wird insbesondere in allen jenen Fällen von Bedeutung sein, in welchen Bedienstete auf Kündigung angestellt sind. (AAPr. S. 578.)

5) Vgl. zu diesem Art. die Disziplinarstrafbestimmungen der Art. 103 u. ff. des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 zur Ausführung der R.-Strf.-Proz.-Ordn. (Ges.- u. Vdg.-Bl. 1879 S. 830 ff.), wonach durch Art. 112 l. c. die Bestimmungen der Art. 103—106 und 108—111 auch als für die Beamten und öffentl. Diener der Gemeinden 2c. giltig erklärt sind, wonach ferner gemäß Art. 114 die Aburtheilung der Disciplinarstraffälle (Art. 103—110) den Landgerichten zusteht, eine Disziplinar-Strafeinschreitung nach Maßgabe der Art. 103—110 aber nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstesbehörde stattfindet.

Art. 168.

Das Verfahren in Disziplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Bei jeder Disziplinarverfügung iſt der Betheiligte mit ſeiner Rechtfertigung zu hören.

Beſchwerden ſind an eine Nothfriſt von vierzehn Tagen gebunden nnd werden von der nächſt vorgeſetzten Behörde entſchieden. Iſt dieſe eine Diſtriktsverwaltungsbehörde, ſo iſt eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsſtelle zuläſſig. In Fällen, in welchen auf Dienſtentlaſſung oder Suspenſion erkannt iſt, wird durch die Beſchwerde die vorläufige Entfernung vom Dienſte und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeſchloſſen.

Die Beſchwerde hat keine aufſchiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe vier und zwanzig Stunden Arreſt oder einen Gulden dreißig Kreuzer an Geld nicht überſteigt.

Der Bürgermeiſter iſt befugt, Gemeindebedienſtete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magiſtrats oder Gemeindeausſchuſſes ſofort vom Dienſte zu ſuspendiren.

Art. 169.

Die vorgeſetzten Aufſichtsbehörden ſind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zuſtehenden Disziplin zu überwachen und dieſelben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beſchwerden zur disziplinären Einſchreitung gegen Gemeindebedienſtete zu veranlaſſen.

Sie ſind befugt, gegen dieſe Perſonen ſelbſt einzuſchreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beſchwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienſtete nicht abſtellt und hiewegen die Beſchwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;

2) wenn gegen die Gemeindebehörde ſelbſt wegen vernachläſſigter Handhabung der Aufſicht und Disziplin über das ihr untergeordnete Perſonal ein Disziplinarverfahren eingeleitet iſt [1]).

1) Daß die vorgeſetzten Aufſichtsbehörden auch befugt ſind, unmittelbar ſelbſt gegen Gemeindebedienſtete einzuſchreiten, wenn die Disziplinarübertretung unmittelbar gegen die vorgeſetzte Aufſichtsbehörde gerichtet iſt, z. B. wenn Jemand in einer Eingabe direkt die vorgeſetzte Behörde beleidigt, wurde als ein Ausfluß der allgemeinen Dienſtesdisziplin und deshalb auch als ſelbſtverſtändlich erachtet. (AAPr. S. 579.)

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern *).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen [1]).

Art. 170.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 u. 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. [2])

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

1) Das bisherige Gemeindewahlverfahren ist wesentlich vereinfacht. Bei den Gemeindewahlen ist das System der direkten Wahl mit geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorherrschend. Bei den Wahlen der Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die Wahlmänner als Mittelglied zwischen den Urwählern und den Gemeindebevollmächtigten (Art. 9, 41 und 42 der Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818) nunmehr beseitigt. Indirekte Wahlen kommen nur noch vor bei Gemeinden mit städtischer Verfassung, in welchen die Gemeindebevollmächtigten die Bürgermeister und Magistratsmitglieder zu erwählen haben und in den Bürgermeistereien, in welchen der Bürgermeister durch die vereinigten Mitglieder der Gemeindeausschüsse sämmtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden erwählt wird.

Was das aktive Wahlrecht betrifft, welches nach Art. 2 der Gemeinde-

*) S. die Minist.-Entschließ. vom 12. Oktober 1869 „die Gemeindewahlen in den Landesth. diess. d. Rh. betr." (Kr.A.Bl. v. Oberb. S. 2126 ff.)

wahlordn. v. 1818 vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt war, so kommt dasselbe nunmehr ohne Rücksicht auf das Staatsbürgerrecht jedem volljährigen Gemeindebürger zu, der sich nicht durch bestimmte im Gesetze bezeichnete Handlungen des Wahlstimmrechtes unwürdig gemacht hat. Bezüglich des passiven Wahlrechtes s. Art. 172.

2) Abs. I dieses Art. enthielt früher die oben im Texte mit gesperrtem Drucke angedeutete Fassung mit dem Schlußsatze: „und nicht vollständige Rehabilitation erlangt haben". — Die gegenwärtige Fassung, welche sich auf Art. 8 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (Ges.Bl. 1871/72 S. 202) gründet, ist durch den bereits oben zu Art. 13 Abs. II lit. b hervorgehobenen Unterschied des bayerischen und Reichs-Strafgesetzbuches veranlaßt worden. — Vgl. oben die Noten zu Art. 13 Abs. II lit. b. —

Art. 171.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 172.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrats, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen[1]), das fünfundzwanzigste Lebensjahr[2]) zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25sten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

1) „die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen"; — hiedurch ist die Wählbarkeit der Frauen zu Gemeindeämtern ausgeschlossen. (AAPr. S. 570.)

2) Im Regierungsentwurfe war für die Stelle eines Gemeindebevoll-

mächtigten, Bürgermeisters und Beigeordneten dreißigjähriges Lebensalter erfordert. Da jedoch auch schon mit erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre die zur Bekleidung solcher Stellen erforderliche Befähigung erlangt sein kann und in früheren Lebensjahren oft mehr Lust und Energie für die Versehung derartiger Dienste vorhanden ist, so wurde das erreichte 25. Lebensjahr durchgehends als Bedingung der Wählbarkeit angenommen.

Der Betrieb einer offenen Wirthschaft (Art. 12 der Gemeindewahlordn.) kommt fernerhin nicht weiter in Betracht.

Art. 173.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistrathsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar [1]).

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

1) „mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners ..... nicht vereinbar". — Bei den Poststallhaltern liegt dem Staate gegenüber kein Dienst-, sondern nur ein Vertragsverhältniß vor. Die Posterpeditoren dagegen sind sehr häufig Staatsdiener, doch gibt es auch solche, die analog den Posthaltern im gewöhnlichen Vertragsverhältnisse zur Regierung stehen. (AAPr. S. 667.)

Art. 174.

Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat [1]);

4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt [2]).

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen [3]).

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von fünf und zwanzig bis zu ein hundert und fünfzig Gulden zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht [4]).

1) Der Wortlaut dieser Bestimmung trifft Jeden, der zu irgend einer Zeit — also auch vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes — ein solches Gemeindeamt 6 Jahre lang verwaltet hat. (AAPr. S. 667.) Dabei kann von einer rückwirkenden Kraft keine Rede sein, da die gesetzliche Entlastung immer auf ein auch noch in der Gegenwart begründetes Verhältniß gestützt wird, und die in der Vergangenheit liegenden Thatsachen lediglich als die gesetzlichen Anhaltspunkte in Betracht kommen. — Daß auch die früheren Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger diesen Ablehnungsgrund haben, ist selbstverständlich. Dagegen kann die Dienstleistung als Gemeindebevollmächtigter in städtischen Gemeinden nicht als Grund zur Ablehnung geltend gemacht werden. (AAPr. S. 582. Bl. f. adm. Prax. Jahrg. 1869 S. 383.)

2) Ziff. 4 wurde mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Betheiligten eingestellt. (RSPr. VI S. 700.)

3) Siehe auch Note zu Art. 173.

4) Die frühere Fassung dieses Absatzes, welche die Aburtheilung dem für Uebertretungen zuständigen Einzelngerichte zuwies, präjudicirte bei der im J. 1871/72 vorgenommenen Abänderung der Gemeindeordnung der damals in Folge Einführung des Reichsstrafgesetzbuches zu bethätigenden Neuregelung der Zuständigkeit der Gerichte, weshalb dem letzten Absatze des Art. 174 die dermalige Fassung durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 (Ges.Bl. 1871/72 S. 203) gegeben wurde. (Verhdlg. d. Abg.K. 1871 Beil. Bd. I S. 441 und 440.) — Die Zuständigkeit der Amtsgerichte resp. Schöffengerichte ergibt sich nunmehr aus §. 27 Ziff. 1 d. R.Ger. Verf.Ges. und Art. 5 des Ausf.Ges. zur R.Strf.Proz.Ordn. —

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zu Folge[1]).

1) Vgl. zu diesem Art. Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 194, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 305 ff. S. dann Samml. v. Entsch. des k. Verw.-Gerichtshofes Bd. II (1881) S. 35. (Der Thatbestand einer Wahlbestechung im Sinne des Art. 175 d. G.O. ist nach §. 109 d. R.-Strf.-Ges.B. zu bemessen.) Vgl. aber auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 145 f. — S. endlich d. oberstrichterl. Erkenntn. i. A. Bl. d. M. d. J. 1877 S. 71 ff. Hinsichtlich des Verfahrens ist auf Art. 8 Z. 33 des Ges. v. 8/VIII 1878 (Erricht. eines Verw.-Gerichtshofes rc. betr.) zu verweisen. (Krais, Erläuter. S. 100.)

Art. 176.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren[1]), in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen[2]).

Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen[3]).

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[4]) in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise

10

des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

1) Bez. der Kirchenverwaltungswahlen vgl. Schluß der Note 1 zu Art. 75.

2) und 3) Die Herstellung der Listen ist Sache der Gemeindebehörden und kann nicht den k. Behörden, insbesondere den Rentämtern, angesonnen werden, deren eventuelle Mitwirkung sich ausschließend auf die Ertheilung der nothwendigen Aufschlüsse beschränkt. (Mot. S. 43.)

4) Was die Reklamationen gegen die Listen betrifft, so ist jeder Bürger befugt, gegen die ganze Liste zu reklamiren, soweit er überhaupt Fehler darin findet, und es ist das Reklamationsrecht nicht auf die seine eigene Person betreffenden Fehler beschränkt. (AAPr. S. 668.)

Art. 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 179.

Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 180.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu

legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln [1]).

1) Im RE. war als Abs. IV noch beigefügt: „An Sonn- und Feiertagen ruht die Wahlhandlung". Dieser Absatz wurde gestrichen, um in Ausnahmsfällen die Unterbrechung einer bereits begonnenen Wahlhandlung zu verhüten. Daneben wurde allerseits anerkannt, daß in der Regel Wahlhandlungen an Sonn- und Feiertagen nicht vorgenommen werden sollen. (AAPr. S. 668.)

Art. 181.

Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist sowie die Namen der Austretenden in jeder Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren

Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind [1]), endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

1) „welche unterschrieben sind"; — es ist dies eine nothwendige Folge der in Abs. I angeordneten geheimen Abstimmung. (Sten. Ber. V S. 87.)

Art. 183.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes [1]) von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zunahme der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

1) „nach Schluß des Abstimmungsaktes"; — dies erfordert der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe. (AAPr. S. 724.)

Art. 184.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen [1]).

Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen [2]). Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben [3]).

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

1) Der im AAR. enthaltene Zusatz: „mit der Bemerkung öffentlich bekannt zu machen, daß die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlhandlung nicht erscheinen, als dem Ergebnisse der Wahlhandlung zustimmend erachtet werden" wurde als selbstverständlich gestrichen. (AAPr. S. 588.)

2) Da mit der Festsetzung der zweiten Frist kein neuer Wahlakt beginnt, werden die innerhalb dieser Frist einkommenden Stimmzettel den bereits in 1. Frist abgegebenen Stimmen lediglich beigezählt. (AAPr. S. 588.)

3) „und den anwesenden Wählern bekannt gegeben" — wurde eingestellt, um anzudeuten, daß jeder Wahlberechtigte befugt ist, an der Wahlhandlung als Zuschauer oder Zuhörer Theil zu nehmen, so lange er die Wahlhandlung nicht stört. (AAPr. S. 594.)

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 187.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Artikel 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden

Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirke wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat [1]) gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Artikel 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär [2]) und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen [3]).

1) Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten für eine derartige unbedeutende Angelegenheit erschien nicht geboten; dagegen steht es dem Magistrate natürlich frei, die Ansicht der Gemeindebevollmächtigten zu erholen, wenn er es für nothwendig erachtet. (RSPr. VI S. 711.) — Vgl. zu Abs. III auch die Minist.-Entschl. v. 26. Okt. 1869. (Kreisamtsbl. v. Oberb. S. 2509 f.)

2) Es ist dies der einzige Fall, in welchem der Bürgermeister einer mittelbaren Stadt den Wahlkommissär ernennen oder selbst in diese Funktion eintreten kann. (Vgl. Art. 178 Abs. III.)

3) Daß in jedem Wahllokale neben der Bezirksliste resp. dem für die betr. Abtheilung gefertigten Auszuge aus der Hauptliste auch noch die Hauptliste selbst aufliege, ist nicht nothwendig. (AAPr. S. 670.)

Art. 190.

Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Dritttheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige

der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos [1]).

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen [2]).

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen [3]).

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen [4]).

1) Bei mit gleicher Stimmenzahl Gewählten vgl. bezügl. der Frage der Zulässigkeit des freiwilligen Rücktrittes oder der Ablehnung Eines der gleichstimmig Gewählten und der hieraus sich ergebenden Konsequenzen Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 182 ff. —

2) „Bruder" — (Halbbruder — Stiefbruder) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 158 ff. — Ueber die Fälle, in welchen das in diesem Abs. bezeichnete Schwägerschaftsverhältniß erst im Lauf der Wahlperiode eintritt, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 195 ff. —

3) Wenn die Gemeindebevollmächtigten bei der ordentl. Gemeindewahl in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistratsräthe vielleicht theilweise aus ihrer Mitte gewählt haben, entsteht die Frage, ob für die zu Magistratsräthen gewählten Bevollmächtigten sogleich Ersatzmänner einzuberufen und sodann mit dem hienach ergänzten Kollegium der Gemeindebevollmächtigten die Wahl der Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-

räthe vorzunehmen ist. Ueber die verneinende Beantwortung dieser Frage s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 185 f.

4) Das im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Institut der Ersatzmänner bei den Magistratswahlen wurde beseitigt, weil man es weder für nothwendig noch zweckmäßig hielt. (AAR. S. 159; AAPr. S. 591.) S. Art. 200.

Art. 193.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters [1]), wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

1) Vgl. Note 3 zu Art. 192.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe [1]). Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

1) Vgl. Note 3 zu Art. 192.

Art. 195.

Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigten zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritttheile [1]) der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magstratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen

Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen [2]).

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtkundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

1) „mindestens zwei Drittheile": Wenn diese zwei Drittheile nicht erschienen sind, so kann das Kollegium von seiner Disziplinarbefugniß (Art. 165) Gebrauch machen und die ohne Grund Abwesenden zur Strafe ziehen. (AAPr. S. 591.)

2) Vgl. Note 2 zu Art. 192.

Art. 196.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen [1]).

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde [2]);

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultates kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ab-

lehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung [3]).

1) Bez. der Einweisung und Verpflichtung s. Art. 79 dann Ziff. 7 d. Min.-Entschl. v. 12/X 1869 (Kr.A.Bl. S. 2129).

2) Ein Gemeindebeamter, gegen welchen durch strafgerichtl. Urtheil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentl. Wahlen hervorgegangen Rechte erkannt wurde, verliert in Folge dessen nur das von ihm bisher bekleidete Gemeindeamt, nicht aber die Fähigkeit, zu diesem oder einem anderen Gemeindeamte wieder gewählt zu werden. — Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II 1881. S. 40.

3) Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bez. auf die Giltigkeit der Wahlen zu Gemeindeämtern sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Ges. v. 8/VIII 1878 „Erricht. eines Verw.-Gerichtshofes betr." (Ges. u. Vdg.Bl. 1878 S. 374.) — Art. 8 Ziff. 33 dss. Ges. — Vgl. im Uebrigen insbes. auch bez. des Instanzenzuges rc. Art. 9 l. c. Krais, Erläuter. zu d. voralleg. Ges. S. 100, 113 ff. dann die Anm. zu Art. 162 und 163 im Anh. II.

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt [1]).

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, be-

züglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitigt wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlkommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II bis IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.

1) Vier gesonderte Wahlgänge wurden im Interesse des Wahlrechtes der Einzelnen für nothwendig erachtet, da die Beschränkung des individuellen Stimmrechtes in dem Maße zunimmt, als gleichzeitig verschiedene Stellen in einem und demselben Wahlakte zu besetzen sind. (AAPr. S. 592.)

Art. 198.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehr-

heit ſtatt. Wählbar für dieſe Stelle ſind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeiſtereibezirkes.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindeſtens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Iſt jedoch die Wahl zweimal durch Nichterſcheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, ſo können bei der dritten Wahlverſammlung die wirklich Erſchienenen durch abſolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen [1]).

Wird als Bürgermeiſter ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, ſo iſt deſſen Stelle durch Neuwahl zu beſetzen.

Wird als Bürgermeiſter ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, ſo iſt deſſen Stelle durch Eintritt des Erſatzmannes zu beſetzen.

Iſt der erwählte Bürgermeiſter mit einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abſ. III bezeichneten Weiſe verwandt oder verſchwägert, ſo iſt letzteres zum Austritte verpflichtet und deſſen Stelle nach Vorſchrift des Abſ. IV oder V zu beſetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorſchriften des Art. 197 Abſ. III, IV und VI zur Anwendung.

1) Da der Regierung die Befugniß eingeräumt wurde, unter gewiſſen Vorausſetzungen Bürgermeiſtereien auch zwangsweiſe zu bilden, ſo könnten dieſe die ganze Anordnung der Regierung vereiteln, wenn ſie keine Wahlen träfen oder bei der Wahl nicht in genügender Anzahl erſchienen. Dieſe Lücke ſucht Abſ. III zu ergänzen. (AAPr. S. 672.)

Vierter Abſchnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortſchaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausſchüſſe von ſechs zu ſechs Jahren unter Leitung des

Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung [1]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 289 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

1) „Gemeindeversammlung". Es steht sohin in Landgemeinden nicht nur der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und dem Gemeindeausschusse, sondern auch der Gemeindeversammlung das Recht zu, die Anordnung von Ergänzungswahlen zu veranlassen und hiedurch eine vielleicht im Interesse der Gemeinde dringend gebotene Maßregel auch gegen den Willen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und der möglicherweise mit ihr einverstandenen Mitglieder des Gemeindeausschusses selbständig durchzusetzen. (Sten. Ber. V S. 90.) — Die Bedingung, unter welcher die Gemeindeverwaltung genöthigt werden kann, die Gemeindeversammlung zu berufen, ist bereits durch Art. 147 Abs. II allgemein normirt.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes [1]) in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes [2]) das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen [3]). Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer [4]) der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. [5])

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern [6]).

Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist. [7])

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen [8]) Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung [9]).

1) Ueber die Frage, wer als wirkliches Gemeindeglied nach §. 11 u. 12 des revid. Gem.Edictes v. 1818/34 erscheint, vgl. insbes. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 354 ff. Bd. VIII S. 342. — Bez. der Frage, was man unter „besteuerten Gewerben" im Sinne des §. 11 des revid. Gem.-Ed. zu ver-

stehen habe, hat sich das Staatsministerium d. J. in der Verordn. vom 12. Okt. 1869 „die Gemeindewahlen betr." (Kr.A.Bl. S. 2127) für das Erforderniß des Konzessionsgewerbes ausgesprochen, ohne jedoch der instanziellen Würdigung des einzelnen Falles vorzugreifen. (S. dagegen Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 304 im Zusammenhalte mit Bd. XVIII S. 4—15.)

2) Vgl. hiezu Art. 10.

3) „wenn .... zutreffen". — Diese Bedingung, welche manchen Gemeindegliedern am 1. Juli 1869 bez. des Bürgerrechtserwerbes hinderlich im Wege gestanden sein mag, wird vielfach als zu hart bezeichnet, weil daneben in Art. 201 solchen Gemeindegliedern gegenüber jene Vortheile nicht statuirt sind, wie sie nach Abs. IV den In- und Beisassen gewährt werden. — Abrechnung der Aufnahmsgebühr und Befreiung vom Zwange zum Bürgerrechtserwerbe. (Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 410 f.)

4) Vgl. hiezu Art. 15 Abs. II.

5) Auch mit dem nach Art. 201 sohin kraft des Gesetzes erworbenen Bürgerrechte wird das Heimatrecht gemäß Art. 19 Abs. I d. G.O., dann Art. 5 des Heimathgesetzes erworben, soferne nicht die Ausnahmsbestimmung des Art. 5 Abs. II des letzteren Gesetzes (Bürgerrechtserwerb nach Art. 201 nur in Folge Hausbesitzes) gegeben ist. (Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 369, 408; XX S. 223; XXI S. 21, 192, 324; Min.Entschl. v. 19. Apr. 1871. Kr.A.Bl. S. 771. S. auch Sten. Ber. d. Abg.K. 1870 Bd. IV S. 64 f.) — Hinsichtlich der Frage, was man im Sinne des Art. 5 Abs. II des Heimathgesetzes unter Erwerbung des Bürgerrechtes nur in Folge Hausbesitzes zu verstehen hat, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 12 ff. 119 ff.; dagegen Bd. XXI S. 326, Min.Entschl. vom 19. Apr. 1871 (Kr.A.Bl. S. 772 f.); bez. der hieher einschl. Frage, wann die Erklärung nach Art. 5 Abs. II des Heimathges. abgegeben werden muß, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 169, 362 u. 409. — Mit der alleg. Min.Entschl. vom 19. April 1871 wurde ausgesprochen, daß auch diejenigen Gemeindeglieder, welche am 1. Juli 1869 außer einem Wohnhause besteuerte Grundstücke in der Gemeinde ihres Wohnsitzes besassen, als den bloßen Hausbesitzern gleichstehend die Heimath mit dem nach Art. 201 der Gem.Ordn. kraft des Ges. erworbenen Bürgerrechte nur dann erlangten, wenn sie dieselbe unter Erfüllung der in Art. 5 Abs. II des Heimathgesetzes vorgezeichneten Förmlichkeiten rechtzeitig beansprucht haben. — Demgegenüber liegen nunmehr mehrfache Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes dahin vor, daß jene Personen, welche auf Grund des Art. 201 Abs. I das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit

Realbesitz erlangten, mit dem Bürgerrecht zugleich auch das Heimatrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben haben, ohne daß es ihrerseits der in Art. 5 Abs. II des Gesetzes über Heimath ꝛc. vorgeschriebenen Erklärung bedurfte. — Samml. von Entscheid. d. k. Verw.ger.hofes Bd. I 1880 S. 435. — In den Fällen des Art. 201 Abs. I kann eine Bürgeraufnahmsgebühr nicht erhoben werden. S. Art. 20 d. Gem.Ordn. u. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 410. —

6) Vgl. Art. 32 und Note 3 zu diesem Art.

7) Abs. III wurde eingeschaltet, um nicht zum Nachtheile solcher, die bereits in einem bestimmten Genusse sind, eine rückwirkende Kraft des Gesetzes festzustellen. Die frühere Aufnahmsgebühr (§. 7 des revid. Ansässigmachungsges.) schloß auch einen Entgelt für die Theilnahme an Gemeindenutzungen in sich. Wer daher diese Aufnahmsgebühr bezahlt hat, hat damit auch bereits für seinen Antheil an Gemeindenutzungen bezahlt und soll deshalb nicht neu besteuert werden. —

8) und 9) Der Nachlaß ist sohin der Bezahlung gleichgeachtet, und nach der Fassung des Schlußsatzes die Befreiung vom Zwange zum Bürgerrechtserwerbe auch in der Richtung auf diejenigen Personen statuirt, welche nach der Beschaffenheit ihrer finanziellen Lage gewiß die meiste Berücksichtigung verdienen.

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung zu bemessen. [1])

1) Auf die Seelenzahl kommt es z. B. an:

a) beim Zwang zum Bürgerrechtserwerbe (Art. 17);

b) bei der Regulirung der Aufnahmsgebühr (Art. 20);

c) bei Anlehensaufnahmen (Art. 63);

d) bei der Bildung des Magistrats (Art. 71):

e) bei der Bildung von Senaten im Magistrat (Art. 102);
f) bei der Bestimmung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Städten (Art. 108) — hier wenigstens indirekt;
g) bei der Festsetzung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Landgemeinden (Art. 124);
h) bei der Bemessung des Umfanges der staatlichen Aufsichtsrechte (Art. 159).

Art. 204.

An den erworbenen Diensterechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter, wird nichts geändert [1]. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

1) Der Entwurf hatte in Art. 201 nur die schon erworbenen Rechte der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe aufrecht erhalten. Auf Vorschlag des AAR. wurde der Satz so, wie er jetzt lautet, erweitert, um jedem Zweifel vorzubeugen und Ungleichheiten zu vermeiden. (AAR. S. 161.)

Art. 205.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landestheilen rechts des Rheines in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870 [1].

1) Vgl. hiezu Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 116 u. 117 f. —

Art. 206.

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) Die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.;
2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betr.;
3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.;
5) alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen [1]) und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen [2]), insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr., vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.;
2) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.;
3) die §§. 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeindeediktes sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse [3]). [4])

Die in Gemäßheit des §. 59 Abs. III und §. 94 Abs. V des revidirten Gemeindeediktes gebildeten Kirchenverwaltungen sind

berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten [5]).

Gegeben München am 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

1) „gesetzlichen Bestimmungen"; — statt „Gesetze", da es sich zuweilen nur um einzelne Bestimmungen eines Gesetzes handelt. (AAPr. S. 601.)

2) Damit ist der ganze große Apparat von Verordnungen ꝛc. ꝛc. ausnahmslos hinweggeräumt und die Hauptquelle der Rechtsunsicherheit verstopft. (AAPr. S. 601).

3) S. oben Note 4 zu Art. 26; Note 1 zu Art. 60 und Note 1 zu Art. 65. Bez. der Kirchenverwaltungswahlen s. die Instruktion vom 25. Aug. 1869 (Kreisamtsbl. v. Oberb. S. 1855 ff.), welche das Verfahren dem Gemeindewahlverfahren vollständig angeglichen und zugleich auch den Kreis der Wahlstimmberechtigten dadurch erweitert hat, daß sie allen volljährigen selbständigen Männern, die sich im Besitze des bayerischen Indigenates befinden, in dem betr. Kirchensprengel wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, das Wahlstimmrecht verleiht. (S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 173 ff. XXI S. 40 ff.) — Der Art. 1 Abs. I der voralleg. Instruction zur Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen vom 25. Aug. 1869 ist — insoweit es sich dort um den Ausschluß von der Wahlfähigkeit handelt — inhaltl. Cult.Min.Entschl. v. 29. Sept. 1875 mit den bez. Normen in Art. 8 des Ges. v. 19/I 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordn. f. d. L.th. diess. d. Rh. betr." in Uebereinstimmung gebracht worden. (Vgl. des Näheren Cult.Min.Bl. 1875 S. 379 f. Kr.A.Bl. 1875 S. 1172 f.)

Die sämmtlichen Mitglieder einer jeden Kirchenverwaltung haben nach Ablauf von 6 Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen. (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1869 (S. 2365). — Ueber die verneinende Beantwortung der Frage, ob die Filialisten an der Pfarrkirchenverwaltung und an den für diese vorzunehmenden Wahlen in dem Falle, daß für das ausgeschiedene Vermögen der betr. Filialkirche eine eigene Kirchenverwaltung

besteht, theilzunehmen befugt und verpflichtet seien vgl. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1869 S. 2072.

Für das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen bleiben die Vollzugsvorschr. vom 31. Okt. 1837 und die Normativentschließ. vom 24. April 1857 maßgebend. Doch kommt den k. Bezirksämtern von nun an auch die Rechnungsrevision aller mittelbaren Städte und Märkte zu. (Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1869, Cult.Min.Bl. 1869 S. 321, Kr.A.Bl. von Oberbayern 1869 S. 2908.) Bez. der f. die Rechnungen dann für die Grundetats anzuwendenden Formulare s. Kr.A.Bl. 1870 S. 685.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisregierungen K. d. Innern in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, der kirchl. Stiftungen und der Kirchengemeindeangelegenheiten steht unter gewissen Voraussetzungen die letztinstanzielle Bescheidung dem Verwaltungsgerichtshofe zu. Art. 10 Ziff. 3 des Ges. v. 8/VIII 1878. Krais Erläut. zu diesem Ges. 1879 S. 126 ff. — Das Gleiche gilt insbesondere auch bei Angelegenheiten, welche die Zugehörigkeit zu einem Kirchengemeindeverband, Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Kirchenverband, Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen f. kirchl. Zwecke, Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für Benützung kirchl. Anstalten u. Einrichtungen betreffen. Art. 10 Ziff. 12 u. 13 d. o. alleg. Ges. —

4) Die in Abs. II unter Ziff. 1 aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Gesetze v. 12./III 1850 u. 30./III 1850 dann die sub Ziff. 2 u. 3 aufrecht erhaltenen Gesetzesvorschriften sind in dem beifolgenden Anhange I (S. 170 ff.) ihrem Wortlaute nach abgedruckt. Bez. der an die Stelle des Einquart.-Ges. vom 25./VII 1850 getretenen Reichsgesetze 2c. s. die Ziff. 3 im Anhange I. —

5) Gleichwie der Gemeindeverwaltung die Vertretung der juristischen Person der Gemeinde zuerkannt ist, wird hiemit dringenden Bedürfnissen der Praxis entsprechend auch der Kirchenverwaltung die Repräsentation der Kirchengemeinde nach Außen (den Organen des Staates und anderen Kirchenbehörden gegenüber) eingeräumt. Die Verhältnisse der Kirchenverwaltung nach Innen — also die Beziehungen derselben zu den Angehörigen der Kirchengemeinde werden durch gegenwärt. Abs. nicht berührt. (AAPr. S. 601.) — S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 257 ff. 332 ff. dann Bd. XX S. 33 ff. (die Kirchengemeinde, deren Rechtszustand in seiner geschichtl. Entwicklung). —

Durch die Bestimmung in Abs. III ist, wie schon oben bemerkt, die Competenz der Kirchenverwaltung als solcher gegenüber den Mitgliedern der Kirchengemeinde nicht erweitert worden. —

In Folge der in Abs. II Ziff. 3 aufrecht erhaltenen Normen sind

auch die auf die Kirchenverwaltungen bezüglichen Vollzugsbestimmungen in Ziff. 136—146 der Min.Entschl. v. 31. Oct. 1837, soweit solche nicht durch spätere Ministerialentschl. insbes. jene vom 25. Aug. 1869 die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr. eine Aenderung erfahren haben, in Kraft geblieben.

(Gem. der Bestimmung in Ziff. 143 a. a. O. hat sich der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen in Landgemeinden nach Analogie der Vdg. v. 24. Sept. 1818 über die Geschäftsführung in den Landgemeinden zu richten.)

Samml. v. Entsch. d. k. Verw.ger.hofes Bd. I 1880 S. 311. —

Die Kirchenverwaltungen sind nicht berechtigt, die Kirchengemeindemitglieder in Angelegenheiten der polit. Gemeinde, in welchen die Kirchengemeindemitglieder nicht als solche, sondern als Angehörige der polit. Gemeinde betheiligt erscheinen, zu vertreten. — Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsger.hofes Bd. II 1881 S. 130. —

Anhang I.

Zu Art. 206 Abs. II. (Vgl. Note 4 zu diesem Art.)

1) Gesetz v. 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. *)

Art. 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder dem Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2.

Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren

---

*) Siehe die Erläuterung dieses Gesetzes von Dr. von Zink in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. I Bd. III Heft 4.

Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11.

Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13.

Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen,

welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14.

Die Gemeinde, sowie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren Personen, insofern sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskasse die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen. Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

2) Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. *):

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inklaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

— — — —

*) Dasselbe ist erläutert von Dr. Brater in der „Gesetzgebung des Königr. Bayern ꝛc.“ Th. III Bd. I Heft 1.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

— — — — —

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:
1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, bezw. 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt; oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

3) An die Stelle des b. Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- u. Vorspannslasten in Friedenszeiten betr." sind mit 1. Juni 1875 die Reichsgesetze v. 25. Juni 1868 „betr. die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes" u. vom 13. Febr. 1875 „betr. die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden" getreten. (b. Ges. u. V.Bl. 1875 S. 189 bezw. R.Ges.Bl. 1875 S. 52 — S. auch das R.Ges. üb. Einführ. des ersteren Gesetzes im Kgr. Bayern (R.Ges.Bl. 1875 S. 41, b. Ges. u. V.Bl. S. 181), die b. Vollzugs-Instruction zu jenem Ges. (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 513), dann die b. Vollz.-Instructionen zu dem R.Ges. über die Naturalleistungen (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 579 u. 1878 S. 409) ꝛc. — Ueber das gesammte hieher einschlägige Material vgl. Zenetti, Erläuterungen zu den voralleg. Gesetzen ꝛc. Nördlingen 1880. —

4) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.:

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

5) Die §§. 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revidirten Gemeindediktes vom 1. Juli 1834:

§. 59 Abs. III—V*).

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und

*) Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Gemeinden mit städtischer Verfassung betr. S. oben Note 3 u. 5 zu Art. 206.

VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Die Etatsentwürfe sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

§. 94 Abs. V—VIII *)

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

---

*) Die Verwaltung des Kirchenvermögens in **Landgemeinden** betr. S. oben Note 3 u. 5 zu Art. 206.

Anhang II.

Allegate aus den die Gem.-Ordn. berührenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen 2c., dann Mittheilungen aus der Literatur und Praxis.

Zu Art. 1:

Ueber den Gerichtsstand der Gemeinden vgl. die §§. 19 u. 23 der Civ.Proz.Ordn. v. 30/I 1877. R.Ges.Bl. 1877 S. 83 ff.; bez. der Prozeßfähigkeit der Gem. §. 50 l. c., bez. der Zustellungen an dieselben §§. 157 u. 169 l. c. — Gem. §. 15 des Einf.Ges. zur Civ.Proz.Ordn. werden durch letztere die landesgesetzl. Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden 2c. nicht berührt, insoweit es sich nicht um dingliche Rechte handelt. (R.Ges.Bl. 1877 S. 247.) Vgl. sodann hiezu Art. 9 des b. Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführ. der Civ.Proz. Ordn. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 66. (Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörden, soweit nicht dingliche Rechte in Frage stehen.) — Bezügl. des den Gem. zustehenden Zwangsvollstreckungsrechtes s. d. Anm. zu Art. 48. — Bezügl. der Befreiung der den polit. u. Ortsgemeinden gehörigen, einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke, dann öffentl. Verkehrszwecken dienenden Objecte von der Pflicht zur Entrichtung eines Gebühren-Aequivalents s. Art. 219 des Gesetzes v. 18./VIII 1879 über das Gebührenwesen. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 963). — Wegen Befreiung von der Erbschaftssteuer s. Art. 3 Ziff. 3 u. 4 des Ges. vom 18./VIII 1879 über die Erbschaftssteuer. (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 884 f.) — Befreit sind hienach milde, fromme u. Unterrichtsstiftungen, dann alle Zuwendungen, welche ausschließlich einem milden, frommen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke gewidmet sind, soferne die Verwendung derselben zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist. — Hinsichtl. der Anfälle, bei welchen auch von Gemeinden 2c. die Erbschaftssteuer zu entrichten ist, vgl. insbes. wegen der Verpflichtungen der gesetzl. Vertreter der Gem. Art. 34 des alleg. Erbschaftssteuer-Ges. — Auf Grund der den Minderjährigen u. den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung nicht statt. §. 210 d. Civ.Proz.Ordn. vom 30./I 1877. R.Ges.Bl. 1877 S. 119. — Eine Schulgemeinde ist kein Rechtssubject. (Die Schulsprengelverwaltung ist zur Prozeßvertretung nicht befugt.) Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 64.

Zu Art. 2:

Ueber den Unterschied zwischen politischer Gemeinde und Steuergemeinde s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 249 ff.

Zu Art. 3: u. zw. zu Abs. I u. II:

Bez. der Beurtheilung der ausmärkischen Eigenschaft von Waldungen ꝛc. dann hinsichtl. der Beweislast bei Inanspruchnahme dieser Eigenschaft s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 203 ff. — Streitigkeiten darüber, ob größere Waldungen ꝛc. nach Art. 3 Abs. I u. II zu behandeln sind, fallen als Verwaltungsrechtssachen unter Art. 8 Ziff. 25 des Ges. v. 8./VIII 1878 „Erricht. eines Verw.ger.hofes ꝛc. betr.“ (Krais, Erläut. zu diesem Gesetz 1879 S. 128). —

Zu Abs. III:

Bezüglich der Kosten im Vollzuge des Reichsges. vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.Ges.Bl. 1880 S. 153 ff.) s. Art. 11 Abs. II des b. Ges. v. 21. März 1881. (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 123 ff.)

Die Inhaber solcher Markungen sind auch zur Herstellung und Unterhaltung von Wegstrecken verpflichtet, welche ihre eigenen Verkehrsinteressen nicht berühren. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 123 f. — Behauptet der Eigenthümer einer abgesonderten Markung, daß ihm durch Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt worden sei, so steht ihm gegen die Entsch. der Kreisregierung, K. d. J. Beschwerde zum Verw.Ger.Hof nach Art. 10 Ziff. 4 des Ges. v. 8.VIII 1878 „Erricht. eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr.“ zu. Krais a. a. O. S. 128.

Zu Abs. IV:

Wird durch eine solche Zutheilung auch das Jagdausübungsrecht bez. der zu den Niederlassungen gehörigen Grundstücke, soferne sie nicht unter Art. 2 des Jagdgesetzes fallen, auf die betr. polit. Gemeinde übertragen? Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 100.

Zu Art. 4:

Während die Entscheidungen über Aenderungen im Bestande von Gemeinden Fragen der freien, organisatorischen Verwaltung sind, fallen Streitigkeiten, welche aus Anlaß von Veränderungen im Bestande von Gemeinden über die Theilung oder Auseinandersetzung des Gemeindevermögens oder über die Rechte u. Pflichten in Bez. auf bestehende Anstalten entstehen u. nicht gütlich zu bereinigen sind, unter die Bestimmungen des Art. 11 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr.“ (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 378), welcher Gesetzesart. die Fälle der obigen Art unter schiedsrichterl. Entscheidung stellt. Diese Entscheidung steht einer vom k. Staatsminist. d. J. deleg. Kreisreg. K. d. J. in denj. Fällen, in denen eine einer Kreisreg. unmittelbar untergeordnete Gemeinde betheiligt erscheint, in allen übrigen Fällen einem von der vorgesetzten Kreisreg. deleg. Bezirksamte zu. Gegen die Entscheidung der Kreisreg. bezw. des Bezirksamtes findet Berufung an den Verw.Ger.Hof statt, welcher in letzter Instanz entscheidet. — S. auch Art. 15 des alleg. Ges., dann Krais, Erläut. zu jenem Ges. 1879 S. 150—153. — Das Obige findet auch Anwendung auf die Ortsgemeinden. Art. 12 d. alleg. Ges. v. 8./VIII 1878. — Ueber

den Einfluß der Verkleinerung des Gemeindebezirks auf das Gemeindevermögen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 246 ff. — S. zu Art. 4 auch A.Bl. d. M. d. J. 1881 S. 238. —

Zu Art. 5:

Bez. der Verwendung des Ortsgemeindevermögens zu den Bedürfnissen der polit. Gemeinde s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 257 ff. — Markgenossenschaftliches Eigenthum u. Gemeindeeigenthum s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 233 ff. — Ueber die Differenzen vermögensrechtl. Natur aus Anlaß von Aenderungen im Bestande von Gemeinden s. oben Anmerk. zu Art. 4. —

Zu Art. 7:

Die Gemeindemarkungszugehörigkeit ist ein Verwaltungsrechtsverhältniß von selbstständiger Bedeutung und deshalb auch als Präjudicialfrage stets gesondert zum Austrage zu bringen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 61 ff.

Zu Art. 9:

Nach h. Minist.Entschl. v. 9./XI 1872 (Amtsbl. des Min. d. J. 1872 S. 115) ist bezügl. jeder der in Art. 9 Abs. I mit III der Gem.Ordn. bezeichneten Aenderungen in der Verfassung der Stadt- und Marktgemeinden durch die k. Bezirksämter der vorgesetzten Regierung und durch diese dem k. Staatsminist. d. J. sofort berichtliche Anzeige zu erstatten. — Vgl. zu diesem Art. auch Samml. von Entscheid. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 206.

Zu Art. 10:

Differenzen bezügl. der Erwerbung &c. des Gemeindebürgerrechts sind, wenn es sich um bestrittene Rechtsansprüche handelt, Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 26 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.Ger. Hofes &c. betr.“ (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373.)

Zu Art. 11:

Bezügl. des Alters der Großjährigkeit s. Reichsges. v. 17. Febr. 1875 R.G.Bl. 1875 S. 71.

Zu Art. 13 Abs. I dann II lit. a.:

Bei Berechnung des 2jähr. Zeitraums kömmt die vor dem Inslebentreten d. Ges. abgelauf. Zeit mit in Betracht. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 111 ff. dann Bd. XXI S. 58 ff. — Eine bloße Unterbrechung des Aufenthalts ohne Aufgeben des bisher. Wohnortes steht dem Anspruche nicht hindernd entgegen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 94 f. — Gleichgiltig ist, ob der Bewerber in seiner Aufenthalts- oder in einer anderen Gemeinde eine öffentl. Armenunterstützung nachgesucht oder erhalten hat. — Ein aus einer Gewerbschulkasse bezahltes Schulgeld ist keine Armenunterstützung. — Ein Gesuch an die Gemeinde um Bezahlung der in einer anderen Gemeinde zu entrichtenden Bürgeraufnahmsgebühr ist kein Gesuch um Armenunterstützung. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 415 f. — Rückständige Leistungen zur Gemeinde- oder Armenkasse, welche nicht auf dem Gemeinde-

oder Armenverbande, sondern auf einer civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, sind kein gesetzlicher Grund zur Versagung des Bürger- und des Heimathrechtes in der Gemeinde. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 622 ff.

Zu Art. 15 Abs. II:

Dieser Abs. ist auf jene Fälle nicht anwendbar, in welchen Theile eines Hauses selbstständige Besitz- und Steuerobjecte bilden. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 399.

Zu Art. 16:

Differenzen bez. der Erwerbung des Bürgerrechts sind, wenn es sich um bestrittene Rechtsansprüche handelt, Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 26 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr.“ (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373.)

Zu Art. 17 Abs. I:

Ueber die Verpflichtung der Gewerbtreibenden zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts nach §. 13 der deutschen Gewerbeordnung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 29 ff. — S. auch Anm. zu Art. 20 Abs. I. — (Der erwähnte §. 13 der deutschen Gewerbe-Ordnung — b. Ges.Bl. 1871/72 Anh. S. 55 — lautet: „Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von 3 Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.“) — Für die Berechnung der Minimalsteuerbeträge in Reichswährung sind die Umrechnungstabellen Beil. zu Nr. 52 des A.Bl. des Min. d. J. 1874 anzuwenden.

Abs. II:

Bez. der Frage, welche Dienstverhältnisse als öffentliche im Sinne dieses Abs. zu erachten sind, s. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 100. — Hinsichtl. der Rentamtsgehilfen incl. der Rentamtsoberschreiber, welche gleichfalls nicht unter die Ausnahme des Abs. II fallen, s. Bl f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 111 f.

Zu Art. 19 Abs. I:

Hinsichtl. der Heimathserwerbung beim Erwerb des Bürgerrechts nach Art. 201 d. Gem.Ordn. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 321—332. — Gegenüber der Min.Entschl. v. 19. April 1871 (Kr.A.Bl. f. Oberb. 1871 S. 771), worin ausgesprochen, daß auch diejenigen Gemeindeglieder, welche am 1. Juli 1869 außer einem Wohnhause besteuerte Grundstücke in der Gemeinde ihres Wohnsitzes besaßen, die Heimath mit dem nach Art. 201 der Gem.Ordn. kraft des Gesetzes erworbenen Bürgerrechte nur dann erlangten, wenn sie dieselbe unter Erfüllung der in Art. 5 Abs. II des Heimathgesetzes vorgezeichneten Förmlichkeiten rechtzeitig beansprucht haben, vgl. nunmehr die Entscheid. des k. Verw.Ger.Hofes, insbes. die Entscheid. dess.

Samml. Bd. I (1880) S. 435 folg. Inhalts: Jene Personen, welche auf Grund des Abs. I des Art. 201 d. Gem.-Ordn. das Bürgerrecht in einer Gemeinde nicht in Folge bloßen Hausbesitzes, sondern in Folge des Wohnsitzes in Verbindung mit Realbesitz erlangten, haben mit dem Bürgerrecht zugleich auch das Heimathrecht in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes erworben, ohne daß es ihrerseits der in Art. 5 Abs. II des Gesetzes über Heimath ꝛc. vorgeschriebenen Erklärung bedurfte.

Abs. II:

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in seiner Wirkung auf das Recht zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung. Bl. f. adm. Praxis Bd. XXX S. 105 f.

Zu Abs. I—III:

Bezügl. des verwaltungsrechtl. Characters der Differenzen über Rechte u. Verbindlichkeiten des Gemeindebürgers s. Ges. v. 8. Aug. 1878 „die Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 369 ff.) insbes. Art. 8 Ziff. 26—31, 33, 35.

Zu Art. 20 Abs. I;

Vgl. hiezu den oben zu Art. 17 Abs. I angeführten §. 13 der deutschen Gewerbeordnung (Schlußsatz). — Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 325. XXIII S. 29. XXIV S. 274. —

Abs. II:

Für die Berechnung der Maximalsätze der Aufnahmsgebühren in Reichswährung sind die Umrechnungstabellen Beil. zu Nr. 52 des A.Bl. d. Min. d. J. 1874 anzuwenden. — Die Maximalsätze der Bürgeraufnahmsgebühr dürfen auch bei der Bürgerrechtsverleihung in Folge freier Uebereinkunft (Art. 12) nicht überschritten werden. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 250 f. — S. auch Bd. XXVI S. 398. Vgl. zu diesem Abs. auch noch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 140; sowie die Anmerk. zu Art. 19 Abs. I—III.

Abs. III:

Als Ausländer erscheinen im Sinne dieses Abs. „Nichtdeutsche". Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 139 f.

Abs. I—III:

Vgl. hiezu auch die Anm. zu Art. 19 Abs. I—III insbes. Art. 8 Ziff. 27 und Art. 9 des dort alleg. Ges. —

Zu Art. 22 Abs. II:

Bez. des rechtsbegründeten Herkommens s. unten Anm. zu Art. 38. —

Abs. I—IV:

Differenzen bez. der Erhebung von Gemeinderechtsgebühren dann der zulässigen Höhe derselben sind, wenn es sich um bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten handelt, Verwaltungsrechtssachen. Vgl. Art. 8 Z. 27 dann Art. 9 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.-Ger.Hofes ꝛc. betr." (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373 u. 375). —

Zu Art. 23 Abs. II:

Bei der Regulirung der Aufnahmsgebühren für gering bemittelte Personen kann der gesetzlich zulässige Maximalbetrag (Art. 20) auch dann zur Grundlage genommen werden, wenn der Tarif gegenüber den be-

mittelteren Personen unter den Maximalsätzen bleibt. S. Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 103. — Bez. der Ausländer s. oben Anm. zu Art. 20 Abs. III.

Zu Art. 24 Abs. III:

Als Ausländer erscheinen im Sinne dieses Abs. „Nichtdeutsche". Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 139.

Zu Art. 25:

Für die Gem.-Verwaltung besteht im Allgem. eine Verpflichtung zu einer speziellen Benachrichtigung der Ausmärker über einzelne diese etwa interessirende Vorgänge nicht. (Vgl. dagegen Art. 47 Abs. III.) — Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 104.

Zu Art. 26:

Markgenossenschaftliches und Gemeinde-Eigenthum. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 233 ff.

Zu Art. 27 Abs. I:

Höhe des Grundzinses bei Gemeindegrundtheilungen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 58 ff.

Abs. III:

Bez. der Frage, ob die Theilnahme an einer Gemeindegrundtheilung lediglich nach dem Nutzungsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen sich zu richten oder ob nicht etwa stets eine selbstständige Sachprüfung dahin einzutreten habe, ob nicht die Theilnahme an einer Gemeindegrundtheilung an sich und unabhängig von der Nutzungsberechtigung durch ein bestehendes Rechtsverhältniß (besond. Rechtstitel oder Herkommen) speziell geregelt sei, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 23 ff. (Bejahung der ersteren Alternative.) — Die Verordn. v. 22. Nov. 1810 (Antheilsberechtigung der Pfarrpfründen bei Gemeindegrundtheilungen) ist durch Art. 206 d. Gem.-Ordn. aufgehoben. S. hierüber dann über die Frage der Antheilsberechtigung von Pfarrern nach gegenwärt. Rechte: Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 414 ff.

Abs. IV:

Bezügl. der Ausfertigung von Besitzzeugnissen im Vollzuge von Gemeindegrundtheilungs-Verhandlungen dann bez. der den Ummessungsoperaten beizufügenden Constatirungen für die kgl. Rentämter s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1871 S. 1771.

Abs. V:

Ueber das Verhältniß des Art. 27 zu den früheren Bestimmungen über die Theilnahme der Schulen an Gemeindegrundtheilungen u. insbes. bezügl. der Frage, ob der Antheil dem Lehrer zukömmt, vgl. Cult.Min.Bl. 1874 S. 443. (Hier ist ausgesprochen, daß die älteren Bestimmungen erloschen sind und daß nunmehr den Gemeinden hinsichtl. der Verwendung der den Schulfonds zugewiesenen Antheile die gleichen Befugnisse zukommen, welche ihnen hinsichtl. der Verwendung der übrigen Bestandtheile der örtl. Schulfonds gesetzl. eingeräumt sind.)

Abs. I—VI:

Erstreckt sich, wenn ein Gemeinderecht z. B. zu einem ganzen Nutz-

antheile an den unvertheilten Gemeindegründen in der I. Rubrik des Hypothekenbuches vorgetragen ist, das Hypothekrecht ipso jure auch auf die bei einer Gemeindegrundtheilung zufolge jenes Gemeinderechtes dem Besitzer des verpfändeten Anwesens zufallenden Antheile aus der Gemeindegrundtheilung? S. Seuffert's Archiv Bd. 1 Nr. 23. — Bestrittene Rechtsansprüche u. Verbindlichkeiten in Gemeindegrundtheilungssachen sind Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 29 des Ges. v. 8. Aug. 1878. (Ges. u. V.Bl. S. 373.) — Bez. der Competenz der Civilgerichte bei Streitigkeiten nach erfolgter Vertheilung s. Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 105. — Vgl. endlich auch noch zu Art. 27 Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 337 ff.

Zu Art. 29:

Nach einer Spezial-Entschl. des k. Staatsminist. d. Innern sind auch zur Genehmigung einer Gemeindewaldrodung die Distriktspolizeibehörden in 1. Instanz zuständig. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 381 f. — S. dagegen Bd. XX S. 271 f. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 344 ff.; — Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 106. —

Zu Art. 30:

Vgl. die Anm. zu Art. 29. — Die den Forstpolizeistellen vorbehaltene Bestätigung des den Betrieb der Gemeindewaldungen leitenden Forstpersonales ist eine Ermessensfrage. — Beschwerden der Gemeinden gegen Versagung dieser Bestätigung können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. (Samml. von Entsch. des k. Verw.Gerichtshofes 1880 Bd. I S. 30.) — Vgl. zu diesem Art. auch Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 106 f. — dann Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 301 ff. — Wenn an einem Gemeindewalde einzelnen Gemeindeeinwohnern dingliche Nutzungsrechte zustehen, und zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeindebehörde über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Verwaltung und Bewirthschaftung des Waldes Streit entsteht, so kann von den Nutzungsberechtigten gegen die diesbezüglichen Beschlüsse der Staatsaufsichtsbehörden die letztinstanzielle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes weder auf Grund des Art. 8 Ziff. 28, noch auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr, angerufen werden. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Gerichtshofes Bd. II 1881 S. 377 ff.

Zu Art. 31 Abs. II:

Bez. der Frage, ob bei der Vertheilung von Ueberschüssen die Gemeindebürger allein antheilsberechtigt sind oder ob auch in diesen Fällen für die Berechtigung zur Theilnahme die Bestimmungen des Art. 32 Abs. II d. Gem.O. maßgebend sind, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 81—87. Ueber die Behandlung des Holzerlöses bei einer Gemeindewald-Rodung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 378 ff. Bez. der Wiedereinziehung einer gesetzwidrig vertheilten Gemeindenutzung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 198 ff. dann S. 337 ff. Ueber die Einziehung von Nutzungen zur Gemeindekasse trotz angebl. früherer Abfindung eines Nutzungsberechtigten

s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 205 ff. — Bez. des Wortes: „üblich" s. Anm. zu Art. 38. —

Abs. III:

. . „und außerdem"; — der Mangel eines Komma vor diesen Worten könnte zu der Annahme führen, daß das Erforderniß der aufsichtl. Genehmigung auf die Gemeinden mit städtischer Verfassung nicht zu beziehen ist. — Diese Anschauung wäre eine irrige, wie sich aus d. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 269 f. u. den dort alleg. Kammerverhandl. ergibt. —

Ueber die Frage, ob bei den Entscheid. der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach diesem Art. wegen der event. in Betracht kommenden Umlagenerhebung, welche auch die Distriktsverwaltungsbeamten berührt, dieser Umstand eine Behinderung des Amtes zur Entscheidung bildet, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 299 ff. — Bez. der Handhabung der Staatsaufsicht s. Anm. zu Art. 32 Abs. I. — Vgl. zu diesem Art. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 129 ff. Bd. XXX S. 14 ff. —

Zu Art. 32 Abs. I:

Hinsichtl. der Frage der Handhabung der Staatsaufsicht nach Art. 157 Abs. I Z. 2 bei Nutzungsbezügen nach Art. 31 Abs. II dann nach Art. 32 Abs. I vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 339 ff., 347 f. Bd. XXIX S. 83 ff. — . . . „oder rechtsbegründetes Herkommen" . . . Das Herkommen muß schon i. J. 1818 bestanden haben. Seitdem konnte es sich im Hinblick auf §. 34 des Gem.Ed. v. 1818 nicht mehr bilden. — Nicht die Nutzungsvertheilung für sich allein, sondern das Nebeneinanderbestehen von Nutzungsvertheilung und Umlagenerhebung muß herkömmlich sein. — Der Eintrag des Anspruchs auf einen Nutzungsantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, wie er sich in den Grundsteuerkatastern häufig findet, liefert für die Frage des Herkommens keinen Beweis. — Der Nutznießer hat zu beweisen, daß die vorwiegende Kraft des Nutzungsrechtes auf Herkommen beruhe d. h. daß der Nutzgenuß neben der Umlagenerhebung herkömmlich ist und daß dieses Herkommen schon im J. 1818 bestanden habe. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 155 ff. — S. auch Bd. XXVIII S. 199 ff. 223, 378 ff. Bd. XXIX S. 200 ff. — Bez. des Nachweises eines rechtsbegründeten Herkommens für Gemeindenutzungen neben Umlagen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 273 ff. Bd. XXVIII S. 378 ff. — Steht durch ein rechtsbegründetes Herkommen fest, daß Nutzungen auch neben Umlagen in einer Gemeinde sich erhielten und bezogen wurden, so hat es hiebei so lange sein Verbleiben, als solche nicht von der Gemeinde in Folge eines nach Art. 35 u. 27 gefaßten Gesammtgemeindebeschlusses eingezogen werden. (Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 139.) —

Abs. IV:

Bez. der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer auf dem Gemeindeverbande beruhender Nutzungsantheile in der Person eines Gemeindegliedes durch Erwerbung mehrerer nutzungsberechtigter Anwesen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 46 f.

Abs. I— IV:

Bez. des in diesem Art. mehrfach in Bezug genommenen „rechtlichen — rechtsbegründeten Herkommens" s. auch Anm. zu Art. 38. — Vgl. auch Beil.-Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 107 f. —

Zu Art. 33:

Ueber die Beurtheilung der Frage, ob eine Nutzung mit gemeindlichem Character vorliegt, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 33 ff. — Besitz mehrerer Gemeindenutzungsantheile. S. Anm. zu Art. 32 Abs. IV. — Uebertragung des Gemeinderechts auf ein Leerhaus. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 316 f. — Auf die Bestimmung des Art. 33 wurden die Notare durch Just.Min.Entschl. v. 8./I 1876 ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch das Verbot dieses Art. die Min.Entschl. v. 16./XI 1868 (Just.Min.Bl. S. 241) eine wesentl. Modifikation erfahren hat und auch nach der Richtung außer Wirksamkeit gesetzt erscheint, daß eine Abtrennung von Nutzungsrechten der fragl. Art mit gemeindl. Zustimmung stattfinden könne. (A.Bl. d. M. d. J. 1876 S. 72.) —

Zu Art. 34:

Bez. der Worte: „herkömmlich — rechtsbegründetes Herkommen" s. die Anm. zu Art. 38. — Bez. der Frage, ob Ausgaben für einen Rechtsstreit, welcher von einer Gemeinde zur Sicherung eines der Gemeinde selbst zustehenden, aber einzelnen Gemeindegliedern zum Genusse überlassenen Forstnutzungsrechtes geführt wird, als Lasten oder Auslagen erscheinen, welche die einzelnen Genußberechtigten treffen oder vielmehr als solche, die von der Gemeinde zu decken sind, vgl. Samml. von Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I. 1880 S. 466. —

Zu Art. 35:

Nutzungsgewährungen nach Art. 31 sind ohnehin nur in widerruflicher Weise zulässig. (Art. 31 Abs. II). — Bez. der Worte: „nach bisher. Ortsgebrauche" vgl. die Anm. zu Art. 38. — S. auch oben die Anm. zu Art. 31 Abs. II. —

Zu Art. 36:

Vgl. hinsichtl. der Beurtheilung der Frage, ob eine Nutzung mit gemeindl. Character vorliegt, Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 33 ff. — S. auch Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 109 f. — Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten wegen auf den Gemeindeverband sich gründender Nutzungen des Gemeindevermögens sind Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Z. 28 des Ges. v. 8. Aug. 1878. (Ges. u. V.Bl. S. 373). — Bestrittene Ansprüche auf Nutzungen des Gemeindevermögens aus dem Titel des Gemeindeverbandes verlieren nicht dadurch den Character einer Verwaltungsrechtssache, daß die Bestreitung nicht von der Gemeindeverwaltung oder einzelnen Gemeindebürgern sondern von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgeht und daß diese ihren deßfallsigen Beschluß von Aufsichtswegen erläßt. Samml. v. Entscheid. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 281. — Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Differenzen, welche in Ausübung von an sich unbestrittenen Nutzungsrechten wegen Verletzung der auf örtlichem Herkommen beruhenden rechtlichen Ordnung entstanden sind, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 97 ff. — Vgl. zu diesem Art. auch noch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 111 f. Bd. XXIX S. 405 f. —

Zu Art. 37 Abs. III:

Die Antragstellung aus der Mitte der Gemeindebürgerschaft bildet die unerläßliche Voraussetzung für die Prozeßeinleitung Seitens der Aufsichtsbehörde. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 141 ff. — Ueber die Fälle, in welchen eine Gemeindeverwaltung einen Bestandtheil des Gemeindevermögens als Privateigenthum anerkennt und kein Gemeindebürger die Einleitung eines Rechtsstreites beantragt, vgl. im Zusammenhalte mit der Frage, was hiegegen Seitens der Aufsichtsbehörde etwa nach Art. 157 Abs. I, 86 bezw. 133 u. 158 d. G.O. geschehen kann, Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 141 ff. dann S. 145 ff. ferner Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 49 ff. Bd. XXX S. 80. —

Zu Abs. I—III:

S. Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 110 f. —

Zu Art. 38:

Bez. der in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Gemeinden vgl. zu dem bereits in den Noten zum Gesetzestexte alleg. Schulbedarfsges. den Landtagsabschied v. 28. April 1872 §§. 30 u. 45 Ges.Bl. 1871/72 S. 249 u. 257. — Der durch Art. 153 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rh. vom 29. April 1869 den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Fortbestand gesonderter Rechte mit den entsprechenden Obliegenheiten begreift gemäß dem in Art. 38 Abs. 1 aufgenommenen Vorbehalte des Art. 153 Abs. 2 auch die Unterhaltung der Gemeindewege in sich. Eine solche Sonderstellung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften kann nur durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung geändert werden. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 460 ff. — Eine gesetzl. Obliegenheit der Gemeinden bildet auch die in Art. 3 des Ges. v. 3. Apr. 1875 „die Brandversicherungsanstalt f. Gebäude betr." enthaltene Bestimmung, wonach die Gebäude der Gemeinden, der Schul- u. sonst. Stiftungen der Brandversich. Anstalt einverleibt werden müssen. (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 270.) Vgl. hiebei auch Art. 14 Z. 2, Art. 56 ff. des alleg. Gesetzes. Bez. des Minimums der Versicherungssumme s. Min.Entschl. v. 3./VIII 1878. A.Bl. d. M. d. J. 1878 S. 271 ff. — Die Verordnung vom 20. Nov. 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr., gehört dem öffentlichen Rechte an, ist mit Gesetzeskraft versehen und ist durch kein späteres Gesetz als aufgehoben zu erachten. Samml. v. Entscheid. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 494 ff. — Vgl. ferner zu diesem Art. die Art. 59 u. 156 Abs. V, die Noten zum Texte derselben sowie die Anm. hiezu. — Ueber den Begriff des Herkommens als einer Rechtsquelle für das öffentliche Recht, über die Voraussetzungen für das Zustandekommen dieser Rechtsquelle dann über den Unterschied zwischen „rechtlichem — rechtsbegründetem Herkommen" und den an anderen Stellen der Gem.Ordn. gebrauchten Ausdrücken: „üblich — ortsüblich — Uebung — Ortsgebrauch" s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 391—394, 401—406. — Bez. der Unterhaltung der Mauern von Begräbnißplätzen, welche nur nebenbei als solche benützt werden und eigentlich den Kirchhof bilden s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 255 f. — Vgl. auch

Bd. XXVIII S. 395 f. — Hinsichtlich der Verbesserung der Wasserbezugsverhältnisse der Gemeinden dann wegen der in dieser Beziehung in Aussicht gestellten staatlichen Unterstützung s. die Min.Entschl. v. 30./III 1878 A.Bl. d. M. d. J. 1878 S. 89 ff. — Den Gemeindebehörden steht die Befugniß zu, die Anlage von Wassernebenleitungen aus der allgem. öffentlichen Wasserleitung zum Vortheil Einzelner ohne Schädigung des allgem. Interesses zu gestatten und die Art und Weise sowie die Beschränkung des Sonderbezuges zu regeln. — Diese Befugnisse sind öffentlich-rechtl. Natur. — Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 396. — Ueber das Verhältniß der auf das ältere Recht zurückzuführenden Weg- u. Brückenbau-Concurrenzleistungen zu der im Art. 38 ausgesprochenen gesetzl. Regel der Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege 2c. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 217—224, dann S. 350 ff. Bd. XXVIII S. 183 ff. — Ein vor Einführung des Distriktsrathsges. v. 28. Mai 1852 zwischen mehreren Gemeinden geschlossenes Uebereinkommen über Bildung eines Concurrenzverbandes zur Herstellung und Unterhaltung eines Gemeindeverbindungsweges kann auf Grund des Art. 37 jenes Ges. von jeder der betheil. Gemeinden einseitig gelöst werden. — Ein solches Uebereinkommen verliert aber jedenfalls seit Einführung der Gem.Ordn. seine rechtsverbindende Kraft für die Paziszenten insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem durch Art. 38 d. Gem.Ordn. neugeschaffenen öffentl. Rechte in Widerspruch stehen. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger. Hofes Bd. I 1880 S. 322. — Die Beschränkung der gemeindlichen Weg- und Brückenbaupflicht auf den Gemeindebezirk ist als die gesetzliche Regel anzunehmen. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 517 ff. — Die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege erstreckt sich auch auf solche Wegstrecken, welche für die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse von Nachbargemeinden nothwendig sind. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S, 121 ff. — Bei Angelegenheiten über Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege ist nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Steuergemeinde sondern der politische Gemeindeverband maßgebend. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 255 f. — Vgl. auch die Anm. zu Art. 153 Abs. II. (Ortswege — Gemeindeverbindungswege — deren Unterhaltung.) — Zu Art. 38 vgl. ferner Art. 8 Z. 34 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes 2c. betr.“, Art. 10 Z. 2 l. c. Ges. u. V.Bl. 1878 S. 374 f. — Die verwaltungsrichterl. Entscheidung über die Herstellung und Unterhaltung eines öffentl. Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer polit. Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden betheiligt sind, hat die einzelnen Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 95. — Die Gemeinden sind im Hinblick auf Art. 38 d. G.O. zum Halten des Reichsgesetzblattes verpflichtet. Eine unentgeltliche Abgabe findet nicht statt. Kr.A.Bl. 1871 S. 569. Ebenso sind die Gemeinden zur Haltung des Amtsblattes des k. Staatsminist. d. Innern verpflichtet. Vgl. Reg.Bl. 1872 S. 1443 u. Kr.A.Bl. v. Oberb. 1879 S. 458. — Die Haltung des Gesetz- und Verordn.-Blattes für das Kgr. Bayern durch die Gemeindebehörden bestimmt §. 5 der Allerh. Vdg. v. 29./X 1873. A.Bl. d. Min. d. J. 1873 S. 559. — Bez. der Haltung des betr. Kr.A.Bl. durch d. Gem.Behörden s. Bekm. v. 8./X 1875 Ges.- u. V.Bl. 1875 S. 626. S. endlich auch noch Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 111 ff. —

Zu Art. 39:

Bez. der gesetzl. zugewiesenen Gebühren s. die Anmerk. zu Art. 57. — „.... aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren"; — ein Zwang zur Einführung solcher Gebühren besteht aber gem. Art. 40 Abs. I der Gem.Ordn. nicht. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 269 f. — Bezügl. der Sparkassen der Gem. vgl. d. Anm. zu Art. 159 Z. 5. — Hinsichtl. der Fälle der Bestreitung der in einer Gemeinde nothwendig gewordenen Gemeindeumlagen durch Gemeindenutzungsberechtigte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 136 f. — Ueber die Beurtheilung der Verpflichtung zur Abgabe von Reichnissen (wie Läutgarben rc.) an Schullehrer — insbes. bez. des Characters dieser Reichnisse, bez. der Sachbeurtheilung im Falle von Gutszertrümmerungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 49 ff. 113 ff. — Vgl. zu diesem Art. sodann Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 113 f. u. hins. der etwa noch in Betracht kommenden Behandlung des Portowesens Kr.A.Bl. f. Oberb. 1871 S. 1193. 1872 S. 1645 ff. Reg.Bl. 1873 S. 1593, A.Bl. d. M. d. J. 1876 S. 420, 1877 S. 5. — S. endlich auch Min.Entschl. v. 7. Aug. 1881. A.Bl. d. Min. d. J. S. 288 ff. —

Zu Art. 40 Abs. I:

Die Entrichtung von örtl. Abgaben für die Benützung gemeindlichen Eigenthums rc. hat sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bemessen, welche die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu erlassen befugt sind. Vertrag und Herkommen können als Befreiungsgründe im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie ihre Begründung im öffentlichen Rechte haben. Samml. v. Entsch. d. k. Verw. Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 224. — Der öffentlichrechtliche Charakter der Verbindlichkeit zur Entrichtung von besond. Gebühren für die Benützung einer gemeindl. Anstalt an die betr. Gemeinde wird durch die Verpachtung dieser Gebühren an eine Privatperson Seitens der Gemeinde nicht verändert. — Privatrechtl. Titel, worauf die Befreiung von einer öffentlichrechtl. Verbindlichkeit gestützt werden will, sind der Kognition der Verwaltungsbehörden entrückt. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 152. — Bez. der Befugniß der Gemeindebehörden zur Erhebung von Gebühren für Gestattung von Wassernebenleitungen aus der allgem. öffentl. Wasserleitung s. Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 396. — S. auch Anm. zu Abs. IV i. f. —

Zu Abs. IV:

Ueber die Sätze, in welchen die im Genusse des Lokalmalz- dann des Bieraufschlags befindlichen Gemeinden bis zum Ausgange der ihnen bewilligten Bezugsperiode v. 1./I 1876 an den Lokalmalz- und den Bieraufschlag erheben können, s. Min.Entschl. v. 7./XII 1875. A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 699. — Vgl. auch bez. der Instruction der Gesuche der Gemeinden um die Genehmigung zur Einführung u. Erhöhung des Lokalmalzaufschlages die Min.Entschl. v. 29./VI 1874. A.Bl. d. M. d. J. 1874 S. 341. — Bez. der **Umwandlung** der Gebührensätze für örtliche Abgaben, welche wie z. B. die Brücken- und Pflasterzölle, die Marktgebühren u. s. w. **nur mit Bewilligung des k. Staatsminist. des Innern** eingeführt rc.

werden dürfen, in Reichswährung vgl. Min.Entschl. v. 30./XI 1875. A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 667. — Bez. der Frage über die rechtliche Zulässigkeit des Fortbestandes einer rechtlich entstandenen u. bisher forterhobenen örtlichen Abgabe, auch wenn diese die Merkmale des Art. 40 Abs. I nicht an sich trägt, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 53 ff. —

Vgl. zu diesem Art. auch Beil.Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 114—119; dann Art. 8 Z. 19 u. 31 bezw. Art. 9 des Ges. v. 8. Aug. 1878 Erricht. eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr. (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373 f. 375.) —

Zu Art. 41 Abs. III:

Ueber die Frage, was in den Bereich der ortspoliz. Vorschriften nach diesem Art. u. in das Gebiet der gemeindl. Beschlußfassung nach Art. 40 gehört, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 231 ff. — Bei Art. 41 Abs. III d. Gem.Ordn. ist auf das Gesetz v. 8. Nov. 1875 „die Bestimmung v. Geldstrafen u. einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr." (d. Ges. u. Vdg.Bl. 1875 S. 665 f.) hinzuweisen. Art. 1 dieses Ges. bestimmt: Insoweit Geldstrafen landesgesetzl. nach Gulden, Kreuzern u. Franken bestimmt sind u. soweit landesgesetzl. die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, wird je ein Gulden durch 1 M. 80 Pf., je ein Kreuzer durch 3 Pf., je ein halber Kreuzer durch $1^1/_2$ Pf. und je ein Frank durch 80 Pf. der Reichswährung ersetzt. Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen. Art. 2 des alleg. Ges. lautet: Das Gleiche hat in Anwendung zu kommen: für die Geldsätze, nach welchen gem. Art. 41 Abs. III der Gem.Ordn. sich die Bestimmung der dort bezeichneten Geldstrafen richtet. — Demnach ist für die Bestimmung der Geldstrafen von 10 u. 25 fl. in Reichswährung der Art. 1 des Ges. v. 8./XI 1875, für die Bestimmung des Betrages von 2 fl. 30 kr. sowie der nur durch Multiplication der Defraudationssummen zu gewinnenden Geldstrafen in Reichswährung der Art. 2 jenes Gesetzes maßgebend. —

Zu Abs. III u. IV:

§. 6 des Einf.Ges. zur R.Strafproz.Ordn. v. 11./II 1877 bestimmt, daß die landesgesetzl. Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentl. Gefälle unberührt bleiben, insoweit nicht die §§. 459—463 der Strafproz.-Ordn. abändernde Bestimmungen treffen. — R.Ges.Bl. 1877 S. 347. — Sodann sind die in der Gem.Ordn. enthaltenen Strafbestimmungen nebst den einschläg. Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege durch Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes v. 18./VIII 1879 zur Ausführung d. R.Straf-Proz.Ordn. vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 97 jenes Gesetzes ausdrücklich aufrechterhalten. Art. 97 des obenalleg. Ges. lautet: „Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Bez. auf örtl. Gefälle der Gemeinden ist nach dem R.Ger.Verfassgs.Gesetze und der R.Strafproz.-Ordn. dann nach Maßgabe der Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I, 89 Abs. I bis III und V, 90—92 des Ges. v. 18./VIII 1879 zur Ausf. d. R.Strfproz.-Ordn. zu verfahren. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 784 u. 828.) Vgl. auch §. 459—463 d. R.Strf.Proz.Ordn. v. 1./II 1877. R.Ges.Bl. 1877 S. 336 ff. — Vgl. hiezu ferner Art. 3 Ziff. 13 des Ges. v. 18/VIII 1879 zur Ausführ. der R.Strf.Proz.Ordn., wonach die noch geltenden strafrechtl. Vorschriften über Verfehlungen in Bez. auf Aufschlag- u. ähnl. Gefälle u. Abgaben, einschlüssig

der Strafbestimmungen in Bez. auf Weg- Brücken- und Pflastergeldabgaben an Gemeinden rc. sowie die bez. dieser Verfehlungen erlassenen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege vorbehaltlich der Bestimmungen des obenalleg. Art. 97 des Ausf.-Gesetzes z. R.Str.Pr.O. wieder ausdrücklich aufrecht erhalten sind. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 786.) — Bez. der strafrechtl. Qualification der Zuwiderhandlungen in Bez. auf örtl. Gefälle s. Art. 5 des Ges. v. 18/VIII 1879 zur Ausführung der R.Str.Pr.Ordn. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 787.)

Zu Abs. IV u. V:

Ueber die Gebührenerhebung in dem Verfahren bei Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen den Localmalzaufschlag und sonstige örtl. Gefälle der Gemeinden vgl. Art. 41 ff. des Gebührengesetzes v. 18/VIII 1879. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 916 f.) —

Zu Abs. V:

Bezügl. der Rückvergütung des Localmalzaufschlages s. Verordn. v. 30. Nov. 1875. (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 733 f.) — Als Bier im Sinne des Malzaufschlagsges., wofür geg. Falles die Rückvergütung des Malzaufschlags in Anspruch genommen werden kann, ist jedes Gebräu zu erachten, das sich als primäres Erzeugniß von Hopfen und versteuertem Malze darstellt. — Nach der Intention des §. 1 der Vdg. v. 30. Nov. 1875 „die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betr." soll als Rückvergütung nicht mehr und nicht weniger gewährt werden, als der Bräuer für das ausgeführte Bier im Verhältniß des hiezu verwendeten Malzes, wenn auch nach Abrechnung der gemeindl. Verwaltungskosten, an die Localaufschlagskasse entrichtet hat. — Hienach hat die Rückvergütung für ausgeführtes geringhaltiges Bier (Dünnbier) nicht nach dem in der alleg. Verordnungsbestimm. normirten allgem. Satze v. 35 Pf. per hl Bier, sondern nur in dem Betrage zu erfolgen, in welchem für das zu diesem Bier verwendete Malz der Aufschlag an die Gemeinde entrichtet wurde, wobei noch die der Gemeinde erwachsenen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind. — Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I 1880 S. 458. — Vgl. sodann das Malzaufschlagsgesetz v. 16. Mai 1868 bez. w. den Text dieses Gesetzes, wie er sich in Folge der hiezu bis 1. Oct. 1879 im Gesetzwege (Art. 20 des Ausf.-Ges. z. R.Str.Pr.O.) ergangenen abändernden Bestimmungen ergeben hat. (Bekanntm. v. 23/VIII 1879 — Ges. u. V.Bl. 1879 S. 843 ff.) — Bezügl. des Localmalzaufschlags und der Rückvergütung desselben s. das obenalleg. Malzaufschl.-Ges. Art. 82 u. 83, bez. der Defraudationen und Zuwiderhandlungen gegen die Kontrol- rc. Vorschriften Art. 84—88. — Bezügl. der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen in Localmalzaufschlagssachen s. Art. 89 u. 92, welch letzterer bestimmt, daß in den Fällen der Art. 84—86 die nach Art. 90 den Aufschlagbehörden eingeräumten Befugnisse von den Gemeindeverwaltungen ausgeübt werden. Gem. Art. 90 richtet sich das gerichtl. Verfahren nach den Vorschriften des R.Ger.Verf.Ges. und der R.Str.Pr.Ordn., auf das Verfahren im Verwaltungswege finden im Allgem. Art. 86, 87 Abs. I, 88 Abs. I u. VI, 89—91, 92 Abs. II u. 93 des Ausführungsges. z. R.Str.-Proz.Ordn. v. 18/VIII 1879 entsprechende Anwendung. (Vgl. hiezu auch §. 459—463 d. R.Str.Proz.Ordn.) — Vgl. zu dies. Art. auch bez. der von den Gemeinden zu leistenden Vergütung für die Controle und Erhebung des Localmalzaufschlages durch die Organe der vereinigten Aufschlag-

und Zollverwaltung an die hauptzollamtl. Kassen A.Bl. d. Min. d. J. 1876 S. 1 ff. — S. endlich Art. 8 Ziff. 31 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.=Gerichtshofes ꝛc. betr.“ (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373 f.) —

Zu Art. 42:

Bezügl. der Zulässigkeit der Erhebung von Gemeindeumlagen für freiwillige Leistungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 305 ff. — S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 120 f.; — dann die Min.=Entschl. v. 7. Aug. 1881 A.Bl. d. M. d. J. S. 285 ff. —

Zu Art. 43 Abs. I:

Die Grundlage und wesentliche Voraussetzung für die Umlagenpflichtigkeit in einer Gemeinde bildet die Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Zur Entscheidung der Frage aber, in welcher Gemeinde die Steuerveranlagung zu erfolgen hat, sind die Behörden der innern Verwaltung sowie der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. d. k. Verw.=Gerichtshofes Bd. II 1881 S. 249 ff.) — Bez. der Verpflichtung des k. Staatsärars und anderer jurist. Personen zur Umlagenentrichtung für confessionelle und confessionell gemischte öffentl. Volksschulen s. Fin.Min.Bl. 1879 S. 1. — Bez. der Sprengelschul=Umlagen vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 209 ff. — S. zu Art. 43 Abs. I auch das Reichsgesetz w. Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870; (insbes. bez. der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein nichtbayerischer Deutscher zu den directen Staatssteuern in Bayern herangezogen werden kann, und folgeweise umlagenpflichtig ist). Beil. z. d. Ges.Bl. 1870/71 S. 3 dann 41 ff. — Es ist nicht die Steuergemeinde, sondern die politische Gemeinde, deren Verband für die Umlagenpflicht entscheidet. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVII S. 254 f. — Bez. der Gemeindeumlagenpflicht derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 150 ff. — Vgl. insbes. hierüber (auch in Ansehung der Wanderlager) im Zusammenhange mit §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 dann mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbsbetriebes im Umherziehen vom 10. März 1879 Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 153 ff. — Ueber die Umlagenpflicht der unter der Kongrua stehenden Pfarreien s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 29 ff. Siehe auch l. c. Bd. XXX S. 236. Vgl. sodann hiezu bez. der Schullehrer Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 221 ff. — Ueber die Pflichtigkeit der Forensen zu Umlagen für Schulzwecke s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 127 f. — Hins. der Fälle der Bestreitung der in einer Gemeinde nothwendig gewordenen Gemeindeumlagen durch Gemeindenutzungsberechtigte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 136 f. — Die gesetzl. zulässigen Befreiungsgründe von der in diesem Art. statuirten allgem. Gemeindeumlagenpflicht sind in den Art. 44, 45 Abs. III und 206 Abs. II Ziff. 2 der Gem.=Ordn. enthalten; Herkommen und Verträge zählen nicht zu diesen Befreiungsgründen. — Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I 1880 S. 224. — Freiheit von der Umlagenpflicht gemäß Art. V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819. (s. Art. 206 Abs. II Ziff. 2 d. Gem.Ordn.) — Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 373 ff.

Abs. III:

Bez. des Formulars, welches von den Gemeindebehörden für die Liquidationen der von dem k. Staatsärar zu entrichtenden Gemeindeumlagen anzuwenden ist, s. Min.-Entschl. v. 4/X 1870. Kr.A.Bl. für Oberb. S. 2123.

Abs. I—III:

Nachforderung von Gemeindeumlagen aus früheren Jahren. (Verjährung vom Gemeindeumlagen.) Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 310—317. S. 377 ff.

Zu Art. 44 Abs. I:

Vgl. bez. der Ziff. 2 Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 191 f. — Abs. II:

S. Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 125. — Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene, auf Grund polizeilicher Vorschriften in Anspruch genommene Verbindlichkeiten in Bezug auf die Herstellung der Straßentrottoire in einer Gemeinde durch die angrenzenden Haus- und Grundbesitzer ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.-Gerichtshofes Bd. II 1881 S. 530 ff.

Zu Art. 45 Abs. I:

Der hier für die Vertheilung der Gemeindeumlagen gesetzlich angeordnete Maßstab erscheint als ein zwingender und es ist durch diese Zwangsvorschrift jede entgegenstehende Uebung, auch wenn sie sich auf einen in Form eines Gemeindebeschlusses zu Stande gekommenen Vergleich gründen würde, aufgehoben. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 257 ff. — Ueber die Ausschließlichkeit des Umlagenmaßstabes im Zusammenhange mit der Frage, welche Bedeutung einem bez. der Leistung von Umlagen abgeschlossenen Vertrage zukommt, vgl. auch noch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 71 ff. — Vgl. auch Bd. XXIII S. 369. — Ueber das Verhältniß des Art. 45 Abs. I zu den Bestimmungen in Art. 6 u. 7 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861 (insbes. über die Auslegung des Art. 7 hinsichtl. der dort aufgeführten drei Steuergattungen) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 257—269. Bd. XXIV S. 127 f. — Vgl. auch bez. der Frage über die Aufbringung der Kosten bei Sprengelschulen (Zahlungspflicht der zum Schulsprengel gehörigen Gemeindebestandtheile) Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 273—285. Bd. XXV S. 217 ff. — Ueber die Pflicht der Forensen zu Umlagen für Schulzwecke Bd. XXIV S. 127 f. — Die Schulumlagenpflicht bemißt sich nach den in dem betr. Schulsprengel zur Erhebung kommenden directen Steuern. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 341 f. — Vgl. auch Cult. Min.Bl. 1874 S. 39. — Bezügl. des Konkurrenzmaßstabes, welcher bei einer mehreren politischen Gemeinden obliegenden Last für die Vertheilung dieser Last auf jede der betheiligten polit. Gemeinden anzuwenden ist, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 385—392. — Bez. der Frage, welches Steuer-Soll der Umlagenvertheilung zu Grunde zu legen ist, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 369 ff. Bd. XXVIII S. 59. — Vgl. zu diesem Art. auch die Anmerk. zu Art. 43. —

Zu Art. 46:

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die amtl. Steuerlisten im

Vollzuge des Gesetzes v. 10/III 1879 über die Besteuerung des Gewerbsbetriebes im Umherziehen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 158.

Zu Art. 47 Abs. VI:

Die Umrechnung der Gulden in Reichswährung richtet sich nach Art. 14 §. 2 des Münz-Ges. v. 9. Juli 1873. R.G.Bl. 1873 S. 238. (10 Gulden = 17 M. 14 Pf.) —

Zu Art. 48:

Vgl. auch Krais, Erläuterungen zum Ges. über Errichtung eines Verw.-Gerichtshofes ꝛc. S. 207. — Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 1 ff. im Zusammenhalte mit Note 2 u. 3 zu Art. 48. — Bez. der Nachforderung von Gemeindeumlagen aus früheren Jahren (Verjährung v. Gem.-Umlagen) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 310—317. S. 377 ff. — Forderungen der Gemeinden wegen öffentl. Abgaben als Konkursforderungen — Rangordnung. S. §. 54 Ziff. 2 der Konkursordnung v. 10/II 1877. R.G.Bl. 1877 S. 362. S. auch noch Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 128. —

Zu Art. 49:

Vgl. hiezu Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 128 f. — S. auch Anm. zu Art. 52. —

Zu Art. 50 Abs. II:

Auch Gemeindebürgern, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 50 Abs. II zutreffen, kömmt die Befreiung von Leistung der Handdienste zu. — Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 270 ff.

Abs. I—IV:

S. auch Art. 8 Ziff. 30 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.-Gerichtshofes ꝛc. betr.“ (Ges. u. V.Bl. 1878 S. 373.) —

Zu Art. 51:

Der gesetzl. Maßstab für die Vertheilung der Spann- und Handdienste ist ein ausschließlicher. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 78 ff. — Zu Art. 51 Abs. IV vgl. §. 21 des Concurrenzregulativ's v. 23. Febr. 1809 Reg.Bl. S. 385, dann Döllinger V.S. Bd. XXVI S. 33. —

Zu Art. 52:

Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 246 ff. — Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des bei Unterhaltung von Gemeindewegen üblichen Verfahrens, wonach zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen erhoben werden, gleichzeitig aber die Abverdienung der treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- und Handarbeit zugelassen ist, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 55 ff.

Zu Art. 53:

Bez. des Wortes: „ortsüblich“ s. Anm. zu Art. 38. —

Zu Art. 54:

Vgl. die Anm. zu Art. 48. — S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 130 f. —

Zu Art. 55 Abs. I:

Hieher gehört auch der Aufwand für Uferschutzbauten zur Sicherung eines Feldweges. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 328 ff. — Die turnusweise Zuchtstierhaltung setzt stets das Einverständniß der Betheiligten voraus, welches Einverständniß sich über die Person des Zustimmenden nicht hinauserstreckt. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 369 ff.

Abs. II:

Die Gemeindeverwaltung ist von den Beschlüssen und Anträgen des Ausschusses nicht abhängig. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 261. — Bez. der Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Beschlüsse der Gem.-Verwaltung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 262 f.

Abs. II u. III:

Ueber die rechtl. Natur der nach diesem Art. von den Betheiligten zu leistenden Beiträge dann über die hieraus sich ergebenden Consequenzen für die Repartition der Ausgaben nach Abs. II u. III s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 241 ff. S. auch die Noten zum Texte des Art. 55. Vgl. ferner Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 373 ff. — Bez. der Auslegung der Worte: „nach dem Viehstande" s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 264 f. — Bd. XXVIII S. 373 ff. —

Abs. I—IV:

Die Anwendbarkeit dies. Art. ist auf die im Abs. I bess. speziell aufgeführten Fälle beschränkt und kann nicht auf andere gleichgeartete Fälle ausgedehnt werden. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.-Gerichtshofes Bd. I 1880 S. 259. — Ein gegen die Bestimmungen dieses Art. durchgeführtes Verfahren kann nachträglich durch eine den Vorschriften des Art. 55 entsprechende Sachbehandlung geheilt werden. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 266 ff. — Bestrittene Ansprüche auf Leistungen für einen der in Art. 55 der G.O. bezeichneten Zwecke sind, wenn dieselben auf einen privatrechtl. Titel gestützt werden, nicht von den Verwaltungsbehörden sondern von den Civilgerichten zu bescheiden. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.-Gerichtshofes Bd. I 1880 S. 254. — Erläuterungen zu diesem Art. s. auch noch in d. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 241—253, 257—267. S. auch Bd. XXVIII S. 244 ff. Bd. XXVIII S. 369 ff. — Differenzen über Leistungen auf Grund des Art. 55 bilden, soferne es sich um bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten handelt, Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Ziff. 32 des Ges. v. 8. August 1878 „Erricht. eines Verw.-Gerichtshofes ꝛc. betr." (G. u. V.Bl. S. 374.) — S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 131—133. —

Zu Art. 57:

Vgl. die Anm. zu Art. 48; — dann Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 133 f. — An die Stelle der Taxen sind die im Gesetze vom 18/VIII 1879 über das Gebührenwesen bestimmten Gebühren getreten. (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 903 ff.) Bezügl. der von Gemeindebehörden ausgehenden gebührenpflichtigen Acte dann bez. der in die Gemeindekassen fließenden Gebühren vgl. das obenalleg. Ges. insbes. Art. 41—47, 162, 166—168, 170, 171, 173, 176, 186, 187, 188, 189, 191. — Hinsichtl. der Acte, bei welchen Gebühren nicht erhoben werden s. Art. 3 und 192 des alleg. Gesetzes. Ueber die Competenz bei Streitfragen bez. der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe vgl.

Art. 195 des obigen Gesetzes. — Bez. der Gebühren und Anschaffungskosten für Dienstbotenbücher, Arbeitsbücher und Legitimationsscheine, soweit solche von den Gemeindebehörden ausgefertigt werden, dann bez. des Bezuges derselben s. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1203 ff. dann Kr.A.Bl. v. Oberb. 1879 S. 1031. 1880 S. 61. — Hinsichtl. der gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden bestimmt der Art. 186 des Gebührengesetzes v. 18/VIII 1879, daß bei jenen Gemeindebehörden die in Art. 163 u. 173 Z. 3 des alleg. Ges. bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben werden; — dann daß die nähere Bezeichnung der nach Art. 163 gebührenpflichtigen Angelegenheiten k. Verordn. vorbehalten bleibt. — Diese Allerh. Vdg. erging am 20/IX 1879. Vgl. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1187 ff. — Vgl. auch §. 60 der Instruction zum Vollz. des R.Gerichtskostenges. und des Ges. über das Gebührenwesen v. 21. Sept. 1879. Fin. Min.Bl. S. 236. (Bez. der Gebühren für Tanzmusikbewilligungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 233. — Bez. rückständiger Schulgelder s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1869 S. 1569.) —

Zu Art. 60:

Für die Beurtheilung der Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke in den Landestheilen diess. d. Rheins sind nicht die Artikel 42—48 und 49—54 der Gemeindeordnung maßgebend, vielmehr haben die Grundsätze des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des Gemeinde-Ediktes vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ entsprechend, d. h. soweit sie mit dem rechtlichen Bestande der durch die angeführte Gemeindeordnung vom politischen Gemeindeverbande unabhängig gemachten Kirchengemeinden vereinbar sind, in Anwendung zu kommen. — Hiernach können nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder als beitragspflichtig erachtet werden. — Voraussetzungen für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind aber abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeinde-Bezirke. Der Besitz von Grundstücken im Kirchengemeindebezirke allein vermag diese Eigenschaft nicht zu begründen. — Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 9. — Ueber die Unanwendbarkeit des Art. 43 der Gem.Ordn. auf die Umlagen für Kirchenbedürfnisse s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 257 ff. S. dann insbes. im Hinbl. auf die Frage der Verbindlichkeit zur Theilnahme an Kirchengemeinde-Umlagen Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 217 ff. — Bez. der Aufbringung des Bedarfs für Cultusbedürfnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht (Einheitlichkeit der Kirchengemeinde) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 31 f. — Ueber die Beurtheilung der Verpflichtung zur Abgabe von Reichnissen (wie Läutgarben ꝛc.) an Meßner ꝛc. — insbes. bez. des Charakters dieser Reichnisse, bez. der Sachbeurtheilung im Falle von Gutszertrümmerungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 49 ff. 113 ff. Vgl. auch Bd. XXV S. 26 ff. — S. endl. Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 135; — und d. Anm. zu Art. 206 Abs. II. —

Zu Art. 61—64:

Hinsichtl. der Schuldentilgungsübersichten s. Z. 19 der Min.-Entschl. v. 10. Okt. 1869 (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2160). — Für die Berechnung

der Seelenzahl (Art. 63) ist Art. 203 maßgebend. — Die Umrechnung der Gulden (Art. 63) in Reichswährung richtet sich nach Art. 14 §. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873. R.G.Bl. 1873 S. 238. (500 fl. = 857,14 M. — 1000 fl. = 1714,29 M. — 5000 fl. = 8571,43 M. — 10000 fl. = 17142,86 M.) —

Zu Art. 65 u. 66:

Oertliche Stiftungen — deren Begriff, Organisation, Verhältniß zur Vertretung der polit. Gem., deren Unterordnung unter die Staatsaufsicht, deren Geschäftsgang, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 343 ff. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 238 ff. — Bez. der Befreiung v. d. Entrichtung eines Gebührenäquivalents dann von der Erbschaftsteuer s. d. Anm. zu Art. 1. — Bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bez. auf Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, dann im Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses sind Verwaltungsrechtssachen. Art. 8 Z. 35 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Erricht. eines Verw.-Gerichtshofes ꝛc. betr.“ (Ges. u. V.Bl. S. 374). Krais, Erläut. zu diesem Ges. 1879 S. 106 ff. — Die Beschlüsse, wodurch eine Gemeindebehörde in Ausübung des gemeindl. Rechtes der Verwaltung des örtl. Stiftungsvermögens über die Verleihung von Localstipendien Verfügung trifft, bedürfen nicht der Genehmigung oder Bestätigung von Staatsaufsichtswegen. — Von letzterem Gesichtspunkte aus ist, abgesehen von dem Falle der Beschwerdeführung einzelner Betheiligten, lediglich darüber zu wachen, daß bei Verleihung der Stipendien nicht von den Stiftungsbestimmungen abgewichen werde. — Samml. v. Entsch. des k. Verw.-Gerichtshofes Bd. I 1880 S. 380. Vgl. auch Bd. II S. 123. — Zur letztinstanziellen Entscheidung über den Anspruch einer Gemeinde auf zeitweilige Verwendung des Grundstockes eines ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. (Samml. v. Entsch. d. k. Verw.-Gerichtshofes 1880 Bd. I S. 91.) —

Zu Art. 69 Abs. I:

Bez. der Statistik der neuen Stiftungen ꝛc. s. M.E. v. 16/XI 1871 (Cult. MBl. 1871 S. 259). —

Abs. II:

Die nothwendige Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches im Sinne des Art. 8 Ziff. 35 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., ist die rechtliche Existenz einer Stiftung überhaupt. Aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes kann der Charakter einer Stiftung mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit einer vertragsmäßig erklärten Schenkung zu frommen und milden Zwecken nur dann zuerkannt werden, wenn dieselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. Diese Bestätigung kann durch die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Benützung des Schenkungsobjektes und durch die Besitznahme desselben von Seite des Beschenkten nicht ersetzt werden. (Samml. v. Entsch. des Verw.-Gerichtshofes Bd. II 1881 S. 214 ff.)

Zu Art. 71 Abs. IV:

Bez. der Bildung von Gesundheitscommissionen, welche außerhalb des Rahmens der Gemeindeordnung zur Behandlung von Fragen der öffentl.

Gesundheitspflege den Gemeinden unterstützend zur Seite treten, vgl. die Min.-Entschl. v. 15/VI 1875. A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 299.

Zu Art. 74:

S. Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 140. — Bez. der Anstellungsgebühren s. Art. 197 des Gebührenges. v. 18. August 1879 (Ges. u. V.Bl. S. 956). —

Zu Art. 77:

Bez. des Prüfungsreglements für den Stadt- und Marktschreiberdienst s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1862 S. 2526. — Vgl. auch d. Min.-Entschl. vom 1. April 1878 „die Gehaltsverhältnisse der Stadt- und Marktschreiber betr." (A.Bl. d. M. d. J. S. 93.) —

Zu Art. 78:

Beschwerden wegen Versagung der Bestätigung sind keine Angelegenheiten verwaltungsrechtlicher Natur. Art. 13 Ziff. 3 d. Ges. v. 8. August 1878 „Erricht. eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr." (Ges. u. V.Bl. S. 378).

Zu Art. 79:

Bez. der Verpflichtung s. Ziff. 7 der M.Entschl. v. 12. October 1869 Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2129 f. —

Zu Art. 80 Abs. II:

Bei Einleitung des Gantverfahrens ist für die Dauer desselben weder der Austritt noch die Suspension vom Amte gesetzlich gerechtfertigt. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 15 f. — S. dann auch d. Anm. zu Art. 127 Abs. II u. III.

Abs. III:

Differenzen hierüber als Verwaltungsrechtssachen. S. Art. 8 Z. 33 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Erricht. eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr." (Ges. u. V.Bl. S. 374); Krais, Erläuter. hiezu S. 99 ff.

Abs. IV:

Gegen die gemeindebehördliche Abweisung der nachgesuchten Entlassung vom Amte steht bürgerl. Magistratsmitgliedern ein Beschwerderecht nicht zu. — Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. I 1880 S. 394. —

Zu Art. 84:

„Statutarische Bestimmungen"; — über die nach der Gemeindeordnung zulässigen gemeindlichen Statuten (Art. 84, 130 u. 147 d. G.O.) — und zwar über den Unterschied zwischen diesen und ortspolizeil. Vorschriften, über die Organe zur Erlassung von Statuten dann über die Form derselben vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 305 ff. — Bez. der Erlassung von statutarischen Bestimmungen in gewerblichen Angelegenheiten s. Tit. IX d. R.Gew.Ordn. (§. 142). B.Ges.Bl. 1871/72 Anh. S. 91. — Ueber die Zuständigkeit zur Erlassung von gewerblichen Ortsstatuten s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 257 ff. — Hinsichtl. der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Differenzen, welche in Ausübung von an sich unbestrittenen Nutzungsrechten wegen Verletzung der auf örtlichem Herkommen beruhenden

rechtlichen Ordnung entstanden sind, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 97 ff. — Ist der Magistrat an die mit einer Kreditbewilligung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zusammenhängenden, die Grundlage der Kreditbewilligung bildenden Bestimmungen gebunden? — Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 408 ff. — Beschlüsse der Gemeindebevollmächtigten in außerhalb ihrer gesetzlichen Competenz gelegenen Angelegenheiten sind lediglich Aeußerungen zur Information des Magistrats aber keine rechtsförmlichen und verbindlichen Beschlüsse. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 119—123. — Siehe auch Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 143 f. —

Zu Art. 85:

Bez. der Anzeigeerstattung bei Verwendung von Militärpensionisten als niedere Gemeindebedienstete dann bei Wiederentlassung von solchen s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1872 S. 1165. — S. auch noch weiter A.Bl. d. M. d. J. 1881 S. 214. —

Zu Art. 87:

Die aus der Mitte des Magistrats aufgestellten Verwalter sind zur Uebernahme dieser Function verpflichtet bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung gem. Art. 165 ff. — In Ansehung der besonderen Verwalter ist selbstredend jeder Zwang zur Annahme des Dienstes ausgeschlossen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 177. — Bez. der Ertheilung der Löschungsbewilligung bei Heimzahlung von Hypothekforderungen der Gemeinden und der unter gemeindl. Verwaltung stehenden örtl. Stiftungen durch die Magistrate dann bez. der Abquittirung durch die Verwalter vgl. Anmerk. zu Art. 145 Abs. VIII. — S. auch Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 145 und Anm. zu Art. 134.

Zu Art. 88:

Vgl. die M.E. v. 10. October 1869 „Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden ꝛc. betr." (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2154 ff.). — Ist die im Schlußsatze des Abs. VII statuirte Frist insbes. gegenüber dem Art. 157 eine Präclusivfrist? S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 337 f. 345 f. Bd. XXIX S. 82 f. —

Zu Art. 89:

S. die zu Art. 88 alleg. Min.Entschl. v. 10. Oct. 1869. — Bez. der Kritik, welche über die durch diese Min.Entschl. eingeführten Formulare zu Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Bl. f. adm. Pr. geübt ist, vgl. diese Bl. Bd. XXII S. 177—199, dann 305 ff. Bd. XXIV S. 97 ff. 154 ff. 230 ff. — Beispiele zur Anwendung jener Formulare s. in Bd. XXIII S. 385 ff. — Bez. der Gebühren für die als Belege zu den Jahresrechnungen gehörigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Gemeinde- und Stiftungskassen geleistet werden, vgl. Art. 229 ff. des Gebührengesetzes vom 18/VIII 1879. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 966 ff.) Ueber die Fälle, in welchen die Gebühren durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind, vgl. §. 1 lit. a und b der Vdg. v. 15/IX 1879 Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1171 f. — Ueber die Art und Weise der Verwendung von Gebührenmarken s. Bekanntmachung v. 17/IX 1879. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1173 ff. S. auch A.Bl. d. M. d. J. 1879 S. 503.

Zu Art. 90:

Bez. des Wortes: „ortsüblich“ s. Anm. zu Art. 38 der Gem.Ordn. —

Zu Art. 91:

S. die Anmerkung zu Art. 137.

Zu Art. 92:

Bez. der Mitwirkung der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes im strafrechtl. Ermittlungsverfahren dann bez. der Thätigkeit ders. behufs Erforschung von Strafsachen s. die §§. 159 u. 161 d. R.Str.-Proz.Ordn. v. 1/II 1877. R.G.Bl. 1877 S. 283. — Bezügl. der Unterstützung der untersuchungsrichterl. Thätigkeit s. §. 187 l. c. — Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftl. Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen. — §. 157 d. R.Str.Proz.Ordn. v. 1/II 1877. R.G.Bl. 1877 S. 282. Vgl. hiezu A.Bl. d. M. d. J. 1879 S. 537. — Bez. der vorläufigen polizeil. Maßregeln zum Zwecke der Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Handlung s. Art. 102 des Ges. v. 18/VIII 1879 zur Ausführ. d. R.Str.Proz.Ordn. (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 829.) — Hinsichtl. der Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme von Personen in Strafsachen durch die Polizei- und Sicherheitsbeamten dann bez. des Verfahrens hiebei s. die §§. 127 u. 128 der R.Str.Proz.Ordn. v. 1/II 1877. R.G.Bl. 1877 S. 277. — Bez. der vorläufigen Festnahme von Personen in Forstrügesachen durch die Gemeindevorstände und Polizeiorgane s. Forstges. v. 28/III 1852 Art. 127—129 r. 126 (in der neuen Redaction Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1353). — Bezügl. der Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Strafsachen durch die Polizei- und Sicherheitsbeamten s. §. 98 dann 105 d. R.Str.Proz.Ordn. v. 1/II 1877 R.G.Bl. 1877 S. 270. 272. — Ueber Beschlagnahmen und Durchsuchungen in Forstrügesachen s. Forstges. v. 28/III 1852 Art. 131 u. 132 (in der neuen Redaction Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1354). — Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können auch bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. — (Bei strafb. Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protocoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.) S. §. 156 der R.Str.Proz.Ordn. v. 1/II 1877 R.G.Bl. 1877 S. 282. — Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landger. ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. §. 153 d. R.Ger.Verf.Ges. v. 27/I 1877. (R.G.Bl. 1877 S. 69.) — Vgl. auch Verordn. v. 31/VIII 1879 Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1057; dann Amtsbl. d. M. d. J. 1879 S. 367. — Hieher sei auch noch zu erwähnen, daß die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter gleichfalls zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören. S. Art. 56 des Ausführungsges. v. 23/II 1879 zum

R.Ger.Verf.Ges. (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 287.) S. auch §. 2 der Vdg. v. 31/VIII 1879 Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1057 f. S. sodann beispielsweise bezügl. der Verpflichtung der Ortspolizeibehörden zur Anzeige der Todesfälle an die Rentämter Art. 28 des Ges. v. 18/VIII 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges. u. V.Bl. 1879 S. 892); über die polizeiliche Thätigkeit behufs der Controle von Nahrungs- u. Genußmitteln, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr u. Petroleum R.Ges. v. 14/V 1879. R.G.Bl. 1879 S. 145 ff. — Bezügl. der Handhabung der Victualienpolizei durch die Gemeindebehörden Min-Entschl. v. 2/XII 1873. A.Bl. d. M. d. J. 1873 S. 599. S. auch A.Bl. d. M. d. J. 1876 S. 517. 1877 S. 233. 1879 S. 287. — Bez. der Frühjahrs- u. Herbstfeuerbeschau Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 129 ff.; — dann die Anm. zu Art. 138; — bezügl. der Marktordnungen nach §. 69 der Gewerbeordn. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 401 ff. — 2c.

Zu Art. 94:

S. die Anmerk. zu Art. 92. —

Zu Art. 95:

Bezügl. der Kosten im Vollzuge des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.Ges.Bl. 1880 S. 153 ff.) s. hieher auch Art. 10, 11 u. 12 des b. Gesetzes v. 21. März 1881. (Ges. u. V.Bl. 1881 S. 123 ff.) —

Zu Art. 97:

Vgl. hiezu auch die Bekm. vom 14. Oct. 1873 (Reg.Bl. S. 1521) dann Pözl b. Verf.Recht V. Aufl. S. 299. —

Zu Art. 100:

Bezügl. des Sühneversuches durch die Gemeindebehörden bei Privatklagen wegen Beleidigungen s. §. 420 der R.Strafproz.Ordn. v. 1/II 1877. R.Ges.Bl. 1877 S. 328 f. — Die Vornahme des in §. 420 der R.Strafproz.Ordn. vorgeschriebenen Sühneversuchs (bei Privatklagen w. Beleidigungen) kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften des Art. 100 Abs. II u. III dann des Art. 144 Abs. II und III der rechtsrh. Gem.Ordn. finden hiebei für das ganze Königreich entsprechende Anwendung. (Art. 80 des Ausf.Ges. v. 23/II 1879 z. R.Ger.Verf.Ges. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 294). Bez. der Vornahme des Sühneversuchs nach Obigem durch die Bürgermeister dann bez. des Verfahrens hiebei s. Bekm. v. 5/VIII 1879 Ges. u. V.Bl. 1879 S. 769 f. dann A.Bl. d. Min. d. J. 1879 S. 356. — Bez. der Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern durch die Gemeindebehörden s. R.Ges. v. 17/VII 1878. R.Ges.Bl. 1878 S. 203. (Tit. VII §. 120a der R.Gew.Ordn. in der durch jenes Gesetz festgestellten Fassung.)

Zu Art. 101 Abs. III:

Ueber die Frage, welche Befugnisse dem Bürgermeister bez. der Vertretung der Gemeinde und Stiftungen nach Außen (insbes. auch vor den Notaren bei Cession oder Löschung von Hypothekkapitalien, Verkauf von

Grundstücken, Entlassung von solchen aus dem Hypothekenverbande ꝛc.) zukommen, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 297 ff. — Vgl. auch diese Bl. Bd. XXII S. 248 ff. dann Bd. XXIII S. 17 ff. — Hinsichtl. der Form der amtlichen Berichte und Schreiben ꝛc. s. Bekm. v. 6/IV 1874 „Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehres betr." — B. Ges. u. Vdg.Bl. 1874 S. 123 ff., dann die Min.Entschl. hiezu v. 22. Apr. 1874. A.Bl. d. M. d. J. 1874 S. 255. (Abdruck der Formulare S. 258 ff.)

Zu Art. 102:

Bez. der Stimmenberechnung bei Abstimmungen über Summen, falls sich hiebei mehr als 2 unter der Majorität bleibende Meinungen bilden, s. §. 198 des Ger.Verf.Ges. v. 27/I 1877 (R.Ges.Bl. S. 75) dann Art. 37 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." (b. Ges. u. V.Bl. S. 386). — (Die für die größte Summe abgegebenen Stimmen werden den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.) —

Zu Abs. IV (Bildung von Senaten) s. Art. 30 des alleg. Ges. v. 8/VIII 1878 (Ges. u. V.Bl. S. 384); — Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 151. —

Zu Art. 103 Abs. I:

S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 398 ff. — Die Bestimmungen in §§: 41 ff. der R.Civ.Proz.Ordn. über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Magistratsmitglieder, welche zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung des Magistrats als Distriktsverwaltungsbehörde in einer Verwaltungsrechtssache berufen sind, keine Anwendung. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 94. — Vgl. auch Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 151; bezw. Art. 18 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." Krais, Erläuterungen S. 169 f. —

Zu Art. 105:

Auch die Sitzungen in Verwaltungsrechtssachen sind öffentlich. — Ges. v. 8/VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr.", Krais, Erläuter. hiezu S. 189. —

Zu Art. 106:

Vgl. hiezu bez. der Bildung von Gesundheitscommissionen die Min.-Entschl. v. 15. Juni 1875 (A.Bl. d. M. d. J. S. 299). —

Zu Art. 107 Abs. I:

Ueber die Bildung von Senaten in Verwaltungsrechtssachen s. Krais, Erläut. z. Ges. v. 8./VIII 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." S. 189. — Bezügl. des formellen Geschäftsganges kommt auch die Bekm. vom 12/IV 1877 (Ges. u. V.Bl. S. 141) „das Papierformat ꝛc. betr." in Betracht. (S. auch Anm. zu Art. 145.)

Abs. III:

Vgl. die Anm. zu Art. 145.

Abs. IV:

S. auch bez. der Localarmenfonds die Min.Entschl. v. 14/V 1870, I Ziff. 8 (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 972). — Vgl. dann noch die Anmerk. zu Art. 89. Bez. des Papierformats bei dem Formularpapier f. Gemeinde- u. Stift.-Rechnungen s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1878 S. 1093. — Ueber die Verrechnung v. Kreisfondzuschüssen f. landwirthschaftl. Fortbildungsschulen in den Gemeinderechnungen s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1878 S. 1137.

Zu Art. 109:

Vgl. die Anm. zu Art. 80.

Zu Art. 112:

„Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen"; — s. hierüber Beil.Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 155. — Bezügl. der Sparkassen vgl. Not. 2 zu Art. 159 u. die bezügl. Anmerk. zu Art. 159 Z. 5 d. G.O. — Zu Ziff. 8 s. insbes. bezüglich der Ermächtigung zur Kapitalsanlage in Kommunal-Anlehens-Obligationen der bayer. Vereinsbank in München dann zur Anlegung von Unterrichtsstiftungscapitalien in Pfandbriefen der Süddeutschen Bodencredit-Bank Kr.A.Bl. für Oberbayern 1872 S. 877; 1873 S. 642. — Hinsichtl. der Kapitalsanlage in Obligationen des oberbayer. Kreisanlehens v. J. 1875 s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1875 S. 601. — Bez. der Kapitalsanlagen in Actien der bayer. Notenbank vgl. Min.Entschl. vom 2/X 1875. A.Bl. des Min. d. J. 1875 S. 489 rc. — Ueber das Verhältniß der Min.Entschließ. vom 20/V 1874 „die Sparkassen von Gemeinden und Districten betr." zur Verordnung vom 31/VII 1869 „betr. die Kapitalsausleihungen von Gemeinden u. Stiftungen" vgl. — soweit in der alleg. Entschl. auch noch andere Arten von Kapitalsanlagen als zuläßig erklärt sind — die Min.Entschl. v. 27/XI 1878. A.Bl. d. M. d. J. 1878 S. 398. — Gegenüber der Ziff. 15 ist nunmehr auf die Bestimmungen des R.Ges. über die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht im Frieden v. 25/VI 1868 (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 189) zu verweisen. — S. hierüber auch Beil.Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 156 f. u. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 195. — Ist der Magistrat an die mit einer Kreditbewilligung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zusammenhängenden, die Grundlage der Creditbewilligung bildenden Bestimmungen gebunden? Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 408 ff.

Zu Art. 113:

S. Beil.-Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 157. — Bez. der Worte: „bisherige Uebung" s. die Anm. zu Art. 38. —

Zu Art. 123:

Beschlüsse der Gemeindeversammlung in außerhalb ihrer gesetzl. Competenz gelegenen Angelegenheiten sind lediglich Aeußerungen zur Information des Gemeindeausschusses aber keine rechtsförmlichen und verbindlichen Gemeindebeschlüsse. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 119—123.

Zu Art. 125 Abs. III:

Dieser Abs. bezieht sich auf alle dem Bürgermeister zugewiesenen Ge-

ſchäftszweige, alſo auch auf die Handhabung der Ortspolizei. Vgl. oberſtrichterl. Erkenntniß im A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 672.

Zu Art. 126:

S. Anm. zu Art. 78. —

Zu Art. 127 Abſ. II und III:

Zu jenen Verhältniſſen, welche im Sinne des Art. 127 Abſ. II einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes die Fortführung des Amtes unmöglich machen und die gem. Abſ. III vom Gemeindeausſchuſſe auszuſprechende Nothwendigkeit des Austrittes bedingen, zählen Verurtheilungen wegen ſtrafbarer Handlungen nicht, auch wenn dieſelben eine Schwächung des Anſehens u. Vertrauens des betr. Ausſchußmitgliedes zur Folge haben. Abgeſehen von denjenigen ſtrafgerichtlichen Verurtheilungen, welche gemäß Art. 170 Abſ. I u. 172 Abſ. I der Gem.Ordn. den Verluſt der Wählbarkeit begründen, können ſtrafgerichtliche wie disciplinäre Verurtheilungen eines Gemeindeausſchußmitgliedes nur im Wege der disciplinären Einſchreitung zur Entlaſſung desſelben führen, welche aber nicht dem Gemeindeausſchuſſe ſondern nach Art. 167 Abſ. II der vorgeſetzten Kreisregierung zuſteht. — Samml. von Entſcheid. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 423.

Abſ. IV:

S. Samml. von Entſcheid. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 510 ff.

Zu Art. 128:

Bez. der Dienſtzeichen der Beigeordneten ſ. Min.Entſchl. v. 21/XII 1869. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1870 S. 13. — Bez. der Dienſtzeichen der Bürgermeiſter (Bezugsquelle und Koſtenpreiſe) ſ. Min.Entſchl. v. 28/II 1870 Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 427.

Zu Art. 130:

Hinſichtlich der Zuſtändigkeit u. des Verfahrens bei Differenzen, welche in Ausübung von an ſich unbeſtrittenen Nutzungsrechten wegen Verletzung der auf örtlichem Herkommen beruhenden rechtlichen Ordnung entſtanden ſind, ſ. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 97 ff. — „Statutariſche Beſtimmungen“; ſ. Anm. zu Art. 84 d. G.O. — Ueber die Zuſtändigkeit zur Erlaſſung von gewerblichen Ortsſtatuten ſ. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 257 ff. —

Zu Art. 131 Abſ. I:

Vgl. zu dieſem Art. die von dem k. Verwaltungsgerichtshofe mit Bezug auf die pfälz. Gemeindeordnung ergangene Entſcheidung. Samml. v. Entſch. dieſes Gerichtshofes 1880 Bd. I S. 85. (Beſchlüſſe u. Verfügungen der Staatsbehörden, welche in einer dem geſetzl. Wirkungskreiſe des Gemeinderathes einer Gemeinde der Pfalz angehörigen Angelegenheit an den Vorſtand desſelben, den Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter, ergehen, ſind als dem Gemeinderath ſelbſt zugegangen anzuſehen; der Lauf der an ſolche Erlaſſe ſich knüpfenden Friſten beginnt hienach für den Gemeinderath mit der Zuſtellung der erſteren an den Vorſtand des Gemeinderathes.)

Zu Art. 134:

Bezügl. der Aufstellung der Verwalter ist auf Ziff. I, 1 der Min.-Entschl. v. 12/X 1869 (Kr.A.Bl. S. 2393) zu verweisen. — Hienach werden die Gemeinde- u. örtl. Stiftungskassen in den Landgemeinden entweder durch die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gem. Art. 145 Abs. I damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder oder durch besondere vom Gemeindeausschusse unter Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Art. 129 u. 134) aufgestellte und durch den Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet. — Die Empfangsbestätigungen über Einnahmen, welche in eine gemeindl. Kasse fließen, sind vom Verwalter auszustellen und nur Quittungen über heimgezahlte Activcapitalien bedürfen der Kontrasignirung des Bürgermeisters. Dies gilt selbstverständlich auch für die Empfangsbestätigungen bei Zahlungen aus einer Kasse des Staates an eine gemeindl. Kasse. (Min.Entschl. v. 2/VIII 1873 — A.Bl. d. Min. d. J. 1873 S. 467; dann Min.Entschl. v. 31/XII 1875 „die Quittirungsweise bei Zahlungen aus der Staatskasse an Schulkassen in den Landgemeinden betr." A.Bl. d. M. d. J. 1876 S. 74.) — Bez. der Ertheilung der Löschungsbewilligung bei Heimzahlung von Hypothekforderungen der Gemeinden und der unter gemeindl. Verwaltung stehenden örtl. Stiftungen durch die Gemeindeausschüsse dann bezügl. der Abquittirung durch die Verwalter vgl. Note zu Art. 145 Abs. VIII d. G.O. — S. auch Anm. zu Art. 87. —

Zu Art. 135:

Vgl. die Min.Entschl. vom 10. Octbr. 1869 „Etats- u. Rechnungswesen der Gemeinden 2c. betr." Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2154 ff. — Ist die im Schlußsatze des Abs. III statuirte Frist insbes. gegenüber dem Art. 157 eine Präklusivfrist? S. Bl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 337 f. 345 f. XXIX S. 82 f.

Zu Art. 136:

S. die zu Art. 135 alleg. Min.Entschl. v. 10. Oct. 1869. — Bez. der Kritik, welche über die durch diese Min.Entschl. eingeführten Formulare zu Gemeinde- u. Stiftungs-Rechnungen in den Bl. f. adm. Pr. geübt ist, vgl. die Anmerk. zu Art. 89. — Ueber die Revision der Rechnungen in Landgemeinden s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 81 ff., 97 ff., 113 ff. — Vgl. auch noch die weiteren Anm. zu Art. 89. —

Zu Art. 137:

Vgl. hiezu bez. des Schulwesens auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 167 ff. (Verwaltung des Schulvermögens und Antheil der Ortsschulbehörden hieran); Bd. XXIX S. 64 (Wirkungskreis der nach Art. 7 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 gebildeten Schulsprengelverwaltung). — Bez. der Frage, ob Lehrer als Gemeinde-Verwaltungsmitglieder in die Ortsschulbehörden abgeordnet werden können, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 337 ff.

Zu Art. 138 Abs. I:

Ist der Bürgermeister ortsabwesend oder sonst verhindert, so vertritt

auch in Angelegenheiten der Ortspolizei dessen Stelle der Beigeordnete event. der dienstälteste Gemeindebevollmächtigte. Vgl. oberstrichterl. Erkenntn. im A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 672.

Abs. III u. IV:

Vgl. die Anm. zu Art. 92.

Abs. V:

S. hiezu beispielsweise bez. der Bildung von Gesundheitscommissionen, welche außerhalb des Rahmens der Gemeindeordnung zur Behandlung von Fragen der öffentl. Gesundheitspflege den Gemeinden unterstützend zur Seite treten, die Min.Entschl. v. 15/VI 1875. A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 299. Bez. der Frühjahrs- u. Herbstfeuerbeschau s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 129 ff.; — Min.Entschl. v. 29/X 1869 Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2577, Reg.Erl. v. 31/XII 1869 Kr.A.Bl. f. Oberb. 1870 S. 31. Hinsichtl. der polizeil. Thätigkeit behufs der Controle von Nahrungs- und Genußmitteln &c., bez. der Handhabung der Victualienpolizei, der Marktordnungen s. Anm. zu Art. 92.

Zu Art. 141 Abs. I:

S. auch bez. der Verpflichtung der Polizeiorgane, die Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungshandlungen zu unterstützen, dann denselben hiebei als Zeugen zu dienen, Bekm. v. 16/VIII 1879. Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1003.

Abs. II:

Bez. der Anzeigeerstattung bei Verwendung von Militärpensionisten als niedere Gemeindebedienstete dann bei Wiederentlassung von solchen s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1872 S. 1165. — S. auch noch A.Bl. d. M. d. J. 1881 S. 214. —

Abs. VII:

Bez. der Aufstellung u. Verpflichtung des Waldschutzpersonals s. Art. 10, 12, 13, 15, 119, dann 120 des Forstgesetzes v. 28/III 1852 (in der neuen Redaction Ges. u. V.Bl. 1879 S. 1314 ff.). — Vgl. auch Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 301 ff.

Zu Art. 142:

S. die Anm. zu Art. 95. —

Zu Art. 144:

Bez. des Sühneversuches bei Privatklagen w. Beleidigungen, bez. der Entscheidung von Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern s. d. Anm. zu Art. 100. —

Zu Art. 145 Abs. IV:

„Privatinteresse —.. unmittelbar"; — s. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 398 ff. —

Abs. VI.

Bez. des alleg. Art. 106 s. auch die Anm. zu Art. 106. —

Abs. VII:

Ueber die Frage, welche Befugnisse dem Bürgermeister bez. der Vertretung der Gemeinde und Stiftungen nach Außen — insbes. auch vor den Notaren — zukommen, s. Anm. zu Art. 101 Abs. III. — Die dem Bürger-

meister zukommende Vertretung der Gemeinden und Stiftungen nach Außen (s. Art. 101 Abs. III d. Gem.Ordn.) erleidet in Landgemeinden insoferne eine Beschränkung, als überall da, wo es sich um Ausfertigung von Urkunden handelt, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, die Unterschrift zweier weiterer Mitglieder des Gemeindeausschusses erforderlich ist. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 297 ff. — Vgl. auch diese Bl. Bd. XXII S. 248 ff. dann Bd. XXIII S. 17 ff.

Abs. VII gibt auch noch Anlaß zur Verweisung auf die Bekanntmachung v. 12. April 1877 u. 23./VIII 1879 „das Papierformat im amtl. Verkehre betr." Ges. u. Vdg.Bl. 1877 S. 141 u. 1879 S. 901. Hienach haben sich die Staats- u. sonstigen öffentl. Behörden aller Ressorts bei ihren Correspondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen ꝛc. eines gleichmäßigen Papierformates von 33 Centimeter Höhe u. 21 Centimeter Breite des halben Bogens zu bedienen. — Hinsichtlich der Form der amtl. Berichte u. Schreiben s. d. Anm. zu Art. 101 Abs. III.

Abs. VIII:

Bez. der Rechnungen der Lokalarmenfonds s. Min.Entschl. v. 14./V 1870 I Z. 8. (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 972.) — Ueber die Verrechnung von Kreisfondzuschüssen f. landwirthschaftl. Fortbildungsschulen in den Gemeinderechnungen s. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1878 S. 1137. — Die Empfangsbestätigungen über Einnahmen, welche in eine gemeindl. Kasse fließen, sind vom Verwalter auszustellen und nur Quittungen über heimgezahlte Aktivkapitalien bedürfen der Kontrasignirung des Bürgermeisters. — Dies gilt selbstverständlich auch für die Empfangsbestätigungen bei Zahlungen aus einer Kasse des Staates an eine gemeindliche Kasse. — (Min.Entschl. v. 2./VIII 1873. — A.Bl. d. Min. d. J. 1873 S. 467.) — Bezügl. der Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden u. der unter gemeindl. Verwaltung stehenden örtl. Stiftungen vgl. Min.Entschl. v. 31./VII 1864 (Just.Min.Bl. 1864 S. 227) dann Min.Entschl. v. 23./I 1874. (A.Bl. d. M. d. J. 1874 S. 108.) — Hieraus ergibt sich: 1) daß die Löschungsbewilligung (nicht zu verwechseln mit der Abquittirung), welche Löschungsbewilligung den Verzicht auf nochmal. Vernehmung zum Hypoth.-Protok. zu enthalten hat, nicht den gemeindl. Verwaltern, sondern den Magistraten und den Gemeindeausschüssen zukömmt, und daß die bez. Erklärungen von den geschäftsleitenden Vorständen zu unterzeichnen sind; 2) daß die Abquittirung (die Erklärung über die erfolgte Hypothekenkapitalrückzahlung), welche sich nicht als ein Verwaltungsact der sub 1 bezeichneten Art darstellt, correct eine besondere Geschäftshandlung bilden soll und daß diese Abquittirung in den Landgemeinden dem gemeindlichen Verwalter unter Kontrasignirung der Quittung durch den Bürgermeister zusteht. (Diese Form der Abquittirung wird wohl auch im Vollz. des Art. 107 Abs. III der G.O. in Gemeinden mit magistrat. Verfassung die Regel bilden.) — Bez. der Kritik, welche über die durch Min.Entschl. v. 10. Oct. 1869 eingeführten Formulare zu Gemeinde- u. Stiftungsrechnungen in den Bl. f. adm. Pr. geübt ist, s. Anm. zu Art. 89. —

Zu Art. 146:

Der Verlust der bürgerl. Ehrenrechte in seiner Wirkung auf das Recht zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 105 f. — Bez. des Wortes: „herkömmlich" s. Anm. zu Art. 38. —

Zu Art. 147:

„Durch statutarischen Beschluß" s. Anm. zu Art. 84.

Zu Art. 148:

Für die Bestimmung der Geldstrafe nach der Reichswährung ist Art. 1 des Ges. v. 8/XI 1875 maßgebend. (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 665.) —

Zu Art. 152:

Durch Min.-Entschl. v. 4/I 1870 (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 75) wurde ausgesprochen, daß es bei den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden als genügend erachtet werden müsse, wenn die Kreisamts- u. die Gesetzblätter von der Bürgermeisterei gehalten werden.

Zu Art. 153 Abs. I:

Unter „Ortschaften" im Sinne dieses Art. sind nur jene Ortschaften zu verstehen, welche ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 13 ff.

Abs. II:

Die öffentl. Armenpflege obliegt gesetzlich den politischen Gemeinden. In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften bestehen, gehören die aus dem Heimath- und Armenverbande entspringenden Verbindlichkeiten zu den gesetzl. Obliegenheiten der polit. Gemeinde. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 302. — Der zu Gunsten der Verträge u. des Herkommens gemachte Vorbehalt kann beispielsweise nicht auf die von bloßen Ortswegen wohl zu unterscheidenden Gemeindeverbindungswege bezogen werden, was sich aus der Fassung des Einganges dieses Abs. dann auch aus der des Art. 38 ergibt, dessen Abs. II nur solche Verpflichtete im Auge hat, welche der Gemeinde privatrechtlich gegenüberstehen. Die wirklichen Gemeindeverbindungswege sind demnach von der polit. Gemeinde als solcher zu unterhalten. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 274 ff. — Hiezu vgl. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 460 ff.: Der durch Art. 153 Abs. 2 den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Fortbestand gesonderter Rechte mit den entsprechenden Obliegenheiten begreift gemäß dem in Art. 38 Abs. 1 aufgenommenen Vorbehalte des Art. 153 Abs. 2 auch die Unterhaltung der Gemeindewege in sich. Eine solche Sonderstellung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften kann nur durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften, keineswegs aber durch Beschlußfassung der politischen Gemeinde oder durch amtliche Verfügung geändert werden. — Bezügl. der Verpflichtung von Ortsgemeinden zur Unterhaltung von öffentl. Verbindungswegen, welche vorzugsweise nur für einzelne Nebenorte von Bedeutung sind, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 28 ff. — Bez. des „rechtsbegründeten Herkommens" s. Anm. zu Art. 38. — Vgl. zu Abs. II auch Art. 12 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." im Zusammenhalte mit den Bestimmungen in Art. 8 dieses Gesetzes. — Vgl. auch über gemeinschaftl. Angelegenheiten Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 113 dann 115 ff. — Die verwaltungsrichterl. Entscheidung über die Herstellung u. Unterhaltung eines öffentl. Gemeindeweges, wobei mehrere zu einer polit. Gemeinde vereinigte Ortsgemeinden betheiligt sind, hat die einzelnen

Pflichtigen selbst zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 95.

Abs. IV:

S. auch Art. 199. —

Abs. X:

Die Bestimmung in Abs. II findet in Gemäßheit der weiteren Vorschrift in Abs. X auf Weiler und Einöden, die vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17/V 1818 keine besonderen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Markungen besessen haben, keine Anwendung. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 187. —

Vgl. zu Art. 153 auch noch bez. der Verwendung des Ortsgemeindevermögens zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 257 ff.; über die Betheiligung der Nebenorte bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 261 ff.; über markgenossenschaftl. und Gemeindeeigenthum Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 233 ff. —

Zu Art. 154:

Ueber die Frage, ob bei Entscheidungen vom Standpunkte der Staatsaufsicht z. B. wegen einer hiebei event. in Betracht kommenden Umlagenerhebung, welche auch die Districtsverwaltungsbeamten berührt, dieser Umstand eine Behinderung des Amtes zur Entscheidung bildet, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 299 ff. — Bezügl. der Gebührenfreiheit der Verhandlungen, welche vom Standpunkte der Staatsaufsicht über die Gemeinden gepflogen werden, dann der auf Handhabung der Disciplin gerichteten Verhandlungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 25 ff.

Zu Art. 156 Abs. III:

Derartige Beschwerden in Polizeisachen sind an eine Recursfrist nicht gebunden. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 140 f. — Ueber die polizeiliche und administrative Eigenschaft der Verfügungen in Wege-Angelegenheiten dann über die hieraus bez. der Rechtskraft sich ergebenden Consequenzen, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 142—150. — Bez. der Gebührenfreiheit bei Beschwerdesachen in Polizeiangelegenheiten s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 26. — Zur Entscheidung von Beschwerden gegen vorsorgliche polizeiliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Verwaltungsrechtssachen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — (Sammlung v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes 1880 Bd. I S. 27.) —

Zu Art. 157:

Ueber den Umfang der Staatsaufsicht nach diesem Art. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 145 ff. 161 ff. — Aenderung einer auf thatsächlichem Irrthum beruhenden früheren Entscheidung. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 398 f. — Ueber das Verhältniß der Bestimmungen in Abs. I u. III dieses Art. zu den in den Schlußsätzen des Art. 88 Abs. VII und 135 Abs. III statuirten Fristen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 337 f. 345 f. — Bez. der Frage der Handhabung der Staatsaufsicht bei Verwendung von Nutzungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 339 ff. 347 f. S. auch Art. 32 Abs. I. — Ueber die Frage der Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, die Gewährung von Gemeindenutzungen bei

gleichzeitiger Erhebung von Gemeindeumlagen ohne Beschwerde eines Betheiligten von Amtswegen zu prüfen, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 289 bis 301. — S. auch Bd. XXIX S. 83 ff. — Die Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Vermögensstück, welches zum (wirklichen oder vermeintlichen) Besitzstande einer Gemeinde gehört, von einem Theile der Gemeindeangehörigen als Privateigenthum in Anspruch genommen wird. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 79 f. — Im Wege des staatsaufsichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rh. kann, abgesehen etwa von provisorischen Maßnahmen, gegen eine Gemeinde nicht vorgegangen werden, wenn dieselbe behauptet, daß die Erfüllung der ihr angesonnenen Verpflichtung nicht der Gemeinde, sondern einem andern Rechtssubjekte auf Grund des öffentlichen Rechtes obliege. — In diesem Falle liegt eine öffentlichrechtliche Streitsache vor, welche ordnungsgemäß im vorgeschriebenen Instanzenzuge auszutragen ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß das von der Gemeinde in Betheiligung gezogene Rechtssubjekt eine Distriktsgemeinde ist, welche wie die Gemeinde selbst der staatsaufsichtlichen Kontrole unterliegt, und daß die Gemeinde von der Distriktsgemeinde die Erfüllung der in Frage stehenden Verpflichtung nicht auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen beiden, sondern auf Grund der Bestimmungen des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anspruch nimmt. Samml. v. Entsch. d. k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II 1881 S. 413 ff. — Bez. der Frage, ob und inwieweit die staatsaufsichtliche Thätigkeit bei Gemeinde- und Stiftungsbauten Platz greifen kann, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 385 ff. — Bez. der Handhabung der Staatsaufsicht bei Schulhausbauprojecten s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXV S. 29 ff. — Ueber das Verhältniß der Verordnung über Veraccordirung der öffentlichen Bauten v. 29. April 1833 zu der in diesem Art. behandelten Staatsaufsicht (bei Gemeinde-Bauangelegenheiten) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 255 f. — Ueber die Prüfung der Voranschläge und Rechnungen durch die Staatsaufsichtsbehörden nach Art. 157 s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 166 ff. — Zu Abs. IV vgl. bezügl. der nach Art. 55 Abs. II u. III d. GO. von der Gemeindeverwaltung gefaßten Beschlüsse Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 328 f. — Aufforderungen, welche von der Staatsaufsichtsbehörde in einer Gemeinde-Angelegenheit auf Grund des Art. 157 Abs. 5 der Gemeindeordnung für die Landestheile diess. d. Rh. v. 29. April 1869 an eine Gemeinde gerichtet werden, gehören nicht zu den Verfügungen, gegen welche auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann. Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 419 ff. S. auch S. 501 und 508. — Der Umfang des Bedarfes von Forstschutzpersonal für die Waldungen einer Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich des hiefür erforderlichen Kostenaufwandes sind ebenso wie die der Forstpolizeibehörde vorbehaltene Bestätigung dieses Personales Ermessensfragen. Beschwerden der Gemeinden gegen dießbezügliche Beschlüsse der Kreisregierungen, Kammern des Innern, können nicht auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 301 ff. — S. endlich

auch die Anm. zu Art. 161 bezw. 163; — dann Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 175 ff. —

Zu Art. 158:

Ueber den öffentlichrechtlichen und civilrechtlichen Inhalt der hienach der Verwaltungsbehörde zukommenden Entscheidung dann über das Verhältniß derselben zum Civilrechtswege s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 346 ff. —

Zu Art. 159:

Wie eine Gemeinde das ihr als Grundeigenthümerin nach Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., zustehende Jagdrecht ausüben will, ob durch Verpachtung oder in Selbstverwaltung nach Maßgabe des Art. 11 Ziff. 1 a. a. O., ist ihrem freien Ermessen anheimgegeben. Die Handhabung der Staatsaufsicht erstreckt sich nicht auf diese Frage. Ebenso ist, wenn die Gemeinde Namens der Grundbesitzer ihres Bezirkes die Jagd durch Verpachtung ausübt, die Bestimmung des Aufwurfspreises der staatsaufsichtlichen Beeinflussung entrückt. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 340 ff. — Der Mangel der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden hat auf die privatrechtliche Giltigkeit eines von einer Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts keinen Einfluß. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIII S. 1 ff. — Zur Entscheidung von Beschwerden gegen staatsaufsichtl. Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, wodurch auf Grund des Art. 159 Abs. I die staatsaufsichtl. Genehmigung versagt wurde, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 214 ff. — Bezügl. derjenigen Fälle, in welchen das Erforderniß der staatlichen Genehmigung nach Art. 159 selbst wieder an bestimmte gesetzl. Voraussetzungen geknüpft ist, vgl. wegen Zuläßigkeit einer Beschwerdeführung zum Verwaltungsgerichtshofe gem. Art. 10 Z. 2 des Ges. v. 30/VIII 1878 „Erricht. eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr." Krais, Erläuter. zu dies. Ges. S. 123 und 124. Speziell zu Ziff. 1 des Art. 159: S. wegen Berechnung der Werthe in Reichswährung Art. 14 §. 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873. R.G.Bl. S. 238. (500 fl. = 857, 14 Mk. — 1000 fl. = 1714, 29 Mk. — 5000 fl. = 8571, 43 Mk. — 10000 fl. = 17142, 86 Mk. — 20000 fl. = 34285, 71 Mk.); — wegen Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203. — Zu Ziff. 5: Bez. der Grundbestimmungen für gemeindl. Sparkassen vgl. Min.-Entschl. v. 20/V 1874 A.Bl. d. M. d. J. 1874 S. 301 ff. — Bez. des für den jährl. Geschäftsbericht über den Stand der gemeindl. Sparkassen anzuwendenden Formulars s. A.Bl. d. M. d. J. 1875 S. 28. — Ueber das Verhältniß der Min.-Entschl. v. 20/V 1874 zur Verordn. vom 31/VII 1869 „betr. die Kapitalsausleihungen von Gemeinden und Stiftungen" vgl. — soweit in der alleg. Entschl. auch noch andere Arten von Kapitalsanlagen als zuläßig erklärt sind — die Min.-Entschl. v. 27/XI 1878. A.Bl. d. M. d. J. 1878 S. 398. — Vgl. dann d. Min.-Entschl. v. 15/VII 1881 „Förderung des Sparkassawesens betr." A.Bl. d. M. d. J. 1881 S. 242. — Aenderungen an den Statuten einer bestehenden gemeindl. Sparkasse bedürfen nur dann der staatsaufsichtl. Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn dieselben entweder direkt oder indirekt den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachtheile der Gemeinde zu ändern geeignet sind. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 440.

— Auf die aus Mitteln einer Sparkasse dotirten gemeindlichen Hilfskassen finden die Bestimmungen über die Anlage der Sparkassegelder keine Anwendung. S. Min.-Entschl. v. 27/XI 1878. A.Bl. d. M. d. J. 1878 S. 398.

Zu Art. 161:

Vom Standpunkte der Gem.Ordn. ist bezügl. der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Art. Folgendes zu bemerken: Zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen K. d. Innern ist der Verwaltungsgerichtshof u. A. in nachbezeichneten Angelegenheiten zuständig:

1) Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über Gemeindeangelegenheiten, wenn von einer Gemeinde behauptet wird, daß durch solche Verfügungen das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei. (Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8. Aug. 1878 „Erricht. eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." Ges. u. Vdg.Bl. 1878 S. 375. Krais, Erläuterungen zu dies. Ges. 1879 S. 123 ff.) —

2) Rechtsverhältnisse der nicht zu einem Gemeindeverband gehörigen Markungen, soweit nicht Verwaltungsrechtssachen in Frage stehen. (Art. 10 Ziff. 4 d. alleg. Gesetzes. Krais a. a. O. S. 128.) —

Bezügl. der Rechts- und Ermessensfragen bei obigen nicht zu den eigentlichen Verwaltungsrechtssachen gehörigen, aber im Interesse des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes unter richterlichen Schutz gestellten Angelegenheiten, bez. des Verfahrens, der Beschwerdeeinlegung ꝛc. vgl. Art. 13 Abs. I Ziff. 3, Art. 15 u. 45 des o. alleg. Ges., §. 42 der Vollz.-Vorschr. hiezu v. 1. Sept. 1879 (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 1029); ferner Krais, Erläuter. z. alleg. Ges. 1879 S. 118. 156 ff. 203 ff. — Was nach Obigem bez. der polit. Gemeinden bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Ortsgemeinden. Art. 12 des alleg. Ges. v. 8/VIII 1878. — S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 183. — Gegen Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten kann auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., nur von der Gemeinde durch ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe, nicht aber von einzelnen bei der Sache betheiligten Gemeindebürgern Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 12. — In den Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr., ist es unzulässig, gegen erstinstanzielle Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörden mit Ueberspringung der II. Instanz unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu ergreifen. — Die Bestimmung des Art. 11 des erwähnten Gesetzes, wonach in den in Ziff. 2 daselbst bezeichneten, im schiedsrichterlichen Verfahren zu behandelnden Fällen gegen bezirksamtliche Beschlüsse unmittelbare Beschwerdeführung an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, kann auf andere Fälle, insbesondere auf Angelegenheiten des Art. 10 nicht ausgedehnt werden. (Samml. v. Entsch. des k. Verw.-Gerichtshofes 1880 Bd. I S. 33.) — Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 10 des Gesetzes v. 8. August

1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., welche nicht innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei derjenigen Behörde eingereicht wurden, von der die beschwerende Verfügung erlassen wurde, sind als nicht rechtzeitig erhoben zu erachten und nach Art. 32 Abs. 1 des angeführten Gesetzes zu behandeln. (Samml. von Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofes 1880 Bd. I S. 11.) — Bez. der Gebührenfreiheit bei Verhandlungen auf Beschwerden der Gem.-Verwaltungen in Angelegenheiten der Staatsaufsicht s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 26. — Vgl. auch die zu Art. 30 alleg. Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes. Samml. v. Entsch. dess. 1880 Bd. I S. 30. — Ueber die administrative und polizeiliche Eigenschaft der Verfügungen in Wege-Angelegenheiten dann über die hieraus bez. der Rechtskraft sich ergebenden Consequenzen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 142—150.

Zu Art. 162:

Unter den „streitigen Verwaltungssachen" sind nach diesem Art. diejenigen Fälle zu verstehen, in welchen bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten sei es zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse Betheiligten oder zwischen Verwaltungsbehörden einerseits und Privatbetheiligten andrerseits vorliegen. Bezügl. solcher Angelegenheiten wird auf den Art. 8 des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 „Erricht. eines Verw.Ger.Hofes ꝛc. betr." (Ges. u. Vdg.Bl. 1878 S. 371) mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Sinne dieses Gesetzes nur die im Art. 8 bezeichneten Angelegenheiten „Verwaltungsrechtssachen" bilden, welch letztere sohin als eine besondere Kategorie der „streitigen Verwaltungssachen" erscheinen. Vom Standpunkte der Gem.-Ordn. kommen als Verwaltungsrechtssachen im obigen Sinne alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in folgenden Angelegenheiten in Betracht:

1) Das Recht zur Erhebung von Weg- und Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgeldern, soweit es sich nicht um das Verleihungsrecht der Staatsregierung handelt, sowie die Verbindlichkeit zur Entrichtung derart. Gebühren (Art. 8 Ziff. 19 d. alleg. Ges. — Krais, Erläut. zu dems. 1879 S. 84);

2) Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gemeindeverband, Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen (Art. 8 Z. 25. Krais a. a. O. S. 89 f.);

3) Gemeindebürgerrecht und Heimathrecht, Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten (Art. 8 Z. 26. Krais a. a. O. S. 90 f.);

4) Bürgeraufnahme-Gemeinderechts- und Heimathgebühren (Art. 8 Z. 27. Krais a. a. O. S. 91 f.);

5) Ansprüche auf allgemeine und besondere Nutzungen des Gemeindevermögens und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen (Art. 8 Ziff. 28. Krais a. a. O. S. 92 f.);

6) Vertheilung von Gemeindegründen (Art. 8 Z. 29. Krais a. a. O. S. 93 f.);

7) Verbindlichkeiten zur Theilnahme an Gemeindelasten mit Einschluß der Umlagen und anderer Leistungen für die Armenpflege (Art. 8 Z. 30. Krais a. a. O. S. 95 f.);

8) Verpflichtung zur Entrichtung von gemeindlichen Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben; Benützung der Gemeindeanstalten und Verbindlichkeit zur Entrichtung von besonderen Vergütungen hiefür; Ansprüche auf Rückvergütung des Localmalz- oder Bieraufschlages und son-

stiger örtl. Verbrauchssteuern und Abgaben (Art. 8 Z. 31. Krais a. a. O. S. 97 ff.);

9) Leistungen auf Grund des Art. 55 d. Gem.Ordn. f. d. Landesth. diess. d. Rh. v. 29/IV 1869 u. d. Art. 40 d. pf. Gem.O. (Art. 8 Z. 32. Krais a. a. O. S. 99);

10) Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, einschl. der Function eines Armenpflegschaftsrathes, eines Bezirkspflegers und eines Feldgeschworenen, Giltigkeit solcher Wahlen, Verpflichtung zur Uebernahme jener Aemter, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt (Art. 8 Z. 33. Krais a. a. O. S. 99 ff.);

11) Oeffentl. Eigenschaft eines Weges mit Zugehörungen, einer Brücke oder eines Abzugskanales, Verbindlichkeiten in Bez. auf Herstellung und Unterhaltung der nicht in die Klasse der Staatsstraßen gehörigen öffentl. Wege, Brücken, Fähren, Stege und Abzugskanäle, unbeschadet der gesetzl. Befugniß der Verwaltungsbehörden, über die Anlage von Gemeindeverbindungswegen und über deren Unterhaltung aus Gemeindemitteln zu beschließen (Art. 8 Z. 34. Krais a. a. O. S. 101 ff.);

12) Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von Stiftungen, Rechte in Betreff der Stiftungsverwaltung und der Verleihung des Stiftungsgenusses (Art. 8 Z. 35. Krais a. a. S. 106 ff.);

13) Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten, Diensten, Umlagen und anderen Leistungen für Schulzwecke (Art. 8 Z. 38. Krais a. a. O. S. 109 f.);

14) Ansprüche hinsichtl. der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen und anderen Unterrichtsanstalten dann von niederen Kirchendiensten (Art. 8 Ziff. 39. Krais a. a. O. S. 110 ff.).

Bei den Verwaltungsrechtssachen der in Art. 9 Abs. I des Gesetzes vom 8/VIII 1878 bezeichneten Art geht die Berufung gegen die Entscheidungen d. Districtsverwaltungsbehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in allen übrigen Fällen kann die Berufung a. d. Verw.-Ger.Hof nur gegen Entscheid. der Kreisregierungen K. d. J. ergriffen werden. Soweit die Reichsgesetze nicht entgegenstehen, ist diese Berufung auch in denjenigen Fällen zulässig, in welchen eine Berufung an die dritte Instanz bisher gesetzlich ausgeschlossen war. (Art. 9 d. alleg. Ges.) Bezügl. der Rechts- und Ermessensfragen bei obigen Angelegenheiten, bez. des Verfahrens, der Beschwerdeeinlegung 2c. vgl. Art. 13 Abs. I Z. 3, Art. 15, Art. 16—44 d. Ges. v. 8/VIII 1878, die §§. 1—40 der Vollz.Vorschr. hiezu v. 1. Sept. 1879 (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 1014); ferner Krais, Erläut. z. d. alleg. Ges. 1879 S. 45 ff. 156 ff. 161 ff. (bez. der Beschwerdeeinlegung S. 177 ff. — Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes 1880 Bd. I S. 7). Was in dem mehralleg. Art. 8 bez. der Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von den zu einer Gem. vereinigten Ortschaften in ihren Verhältnissen unter sich, zur Gemeinde und zu den Ortsangehörigen. Art. 12 des Ges. v. 8/VIII 1878. — Anlangend die im Art. 162 behandelten Entscheidungen der unmittelbaren Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden, so sind diese Entscheidungen im Gegensatze zu denjenigen gedacht, welche von den unmittelbaren Magistraten in ihrer Eigenschaft als Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (z. B. über Ansprüche auf Rückvergütung örtl. Abgaben dann über die Benützung von Gemeindeanstalten und Entrichtung von Gebühren hiefür — Art. 40 u. 41

d. G.O. — rc.) ausgehen. — Beschwerden gegen Entscheidungen der letzteren Art richten sich nach Art. 163 (s. die Anm. zu Art. 163). — Wegen Entscheidungen der ersteren Art ist hinsichtl. der Kompetenz auf die dermalen bestehenden Kompetenzverhältnisse der Staatsverwaltungsbehörden überhaupt, hinsichtl. des Beschwerderechtes und Instanzenzuges auf den schon oben erwähnten Art. 9 Abs. I des Gesetzes v. 8. Aug. 1878 „Erricht. eines Verw.Ger.-Hofes rc. betr." (Ges. u. Vdg.Bl. 1878 S. 375) hinzuweisen. — Vgl. auch Art. 15, 16—44 des alleg. Ges. v. 8/VIII 1878, die §§. 1—40 der Vollz.Vorschr.hiezu (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 1014 ff.) dann Krais, Erläut. zu dem alleg. Gesetze 1879 S. 113 ff. 160, 161 ff. Vgl. endlich auch die zu Art. 163 alleg. Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes — Samml. v. Entsch. dess. 1880 Bd. I S. 8 u. 65.

Zu Art. 163:

S. die Anm. zu Art. 162. Vgl. zu diesem Art. sodann über das Verhältniß der streitigen Verwaltungssachen zu den Gemeindeangelegenheiten Bl. f. adm. Pr. Bd. XXXI S. 1 ff. 17 ff. 33 ff. 49 ff. 65 ff. — S. ferner auch Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes 1880 Bd. I S. 8. 65. 165. — Beil. Bd. z. d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 184 ff. — Bez. der Frage der Gebührenfreiheit in denj. Fällen des Art. 163, in welchen die Entscheidung auch einen staatsaufsichtlichen Charakter an sich trägt, s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 26 f. —

Zu Art. 165 Abs. I:

Für die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung ist Art. 1 des Gesetzes v. 8/XI 1875 maßgebend (Ges. u. Vdg.Bl. S. 665); — bis zu 25 fl.: nach der Reichswährung bis zu 45 Mk. — Vgl. auch Art. 3 Z. 1 des Ausführ.Ges. z. R.Strf.Proz.Ordn. (Ges. u. Vdg.Bl. 1879 S. 783 f.)

Zu Art. 166 Abs. IV:

Bez. der Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung s. obige Anm. zu Art. 165 Abs. I (bis zu 5 fl. d. i. bis zu 9 Mk.). —

Zu Art. 167 Abs. III u. 168 Abs. IV:

Bez. der Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung s. obige Anm. zu Art. 165 Abs. I.

Zu Art. 168:

Die Disciplin über Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete wird durch Art. 10 Ziff. 2 des Ges. v. 8/VIII 1878 „Erricht. eines Verw.-Ger.Hofes rc. betr." nicht berührt. Krais Erläuterungen zu jen. Ges. 1879 S. 125. —

Zu Art. 170:

„Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger"; — also auch juristische Personen, wenn sie gem. Art. 15 der Gem.Ordn. das Bürgerrecht erworben haben. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 173.

Zu Art. 171:

Bez. der Wahlstimmberechtigung der Frauen dann der Bevollmächtigung

von Stellvertretern durch dieselben zur Ausübung des Wahlstimmrechts s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 313 f.

Zu Art. 173:

S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 193 f.

Zu Art. 174 Abs. I Z. 3:

Auch Demjenigen, welcher ein solches Amt unter der Herrschaft des alten Gemeindeedicts bekleidet hat, steht das Ablehnungsrecht nach Ziff. 3 zu. — Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 383 f. — (S. auch Note 1 z. Ges.Texte des Art. 174.)

Abs. III:

Bez. der Bestimmung der Geldstrafe in Reichswährung s. Anm. zu Art. 165 Abs. I. (V. 25 fl. bis zu 150 fl. d. i. v. 45 bis 270 Mk.) — Diese Strafe, deren Verhängung vom Strafantrage des Wahlausschusses unabhängig ist, kann bei fortgesetzter Weigerung nicht wiederholt werden. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 175 f. — Ueber die Ungesetzlichkeit der Strafwiederholung in den Fällen des Art. 174 Abs. III der Gem.Ordn. s. auch noch Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 225 ff.

Zu Art. 176 Abs. II:

„. . . . im Benehmen mit den Gem.Bevollm." — Ueber die Auslegung dieser Worte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 143 f. — Ueber die Bedeutung der Wahllisten s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 273 ff. — Bez. des Schlußsatzes des Abs. II s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 275 f. — Durch den zweiten Satz in Abs. VI wird erst die Bedeutung des ersten vollständig klar gestellt. Es kann Niemand wählen oder gewählt werden, der nicht in der Liste eingetragen ist; damit ist aber nicht gesagt, daß jeder Eingetragene wählen oder gewählt werden kann. — Es steht sohin beispielsweise dem Wahlausschusse auch in Ansehung der in die Liste Eingetragenen das Recht der Prüfung der Wahlstimmberechtigung offen. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 178 ff. — S. aber auch Bd. XXVI S. 277 ff. — Vgl. sodann Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 336. — Vgl. zu diesem Art. auch die im Vollz. der pfälz. Gem.Ordn. ergangene Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes in der Samml. v. Entsch. dess. Bd. I 1880 S. 372.

Zu Art. 178 Abs. III:

Ueber die Ernennung der Wahlcommissäre in mittelbaren Gemeinden mit städtischer Verfassung s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 380 ff. —

Zu Art. 180:

Die zeitweise Abwesenheit eines Wahlausschußmitgliedes bewirkt keine Nichtigkeit der Wahl; — s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 307 f. — S. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 196 f.

Zu Art. 181 Abs. II:

„. . . die Namen der Austretenden"; — bei Landgemeindewahlen wird die Bemerkung, daß alle bisherigen Ausschußmitglieder austreten, genügen. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 180. —

Zu Art. 182 Abs. II:

Die Annahme von Wahlzetteln gegen diese Bestimmungen als eine wesentliche Formverletzung — s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 222 f. —

Abs. VII:

Bezügl. der Ungiltigkeit eines nicht nach Maßgabe des Abs. I numerirten Wahlzettels s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 310. — Vgl. zu diesem Art. auch Beil. Bd. zu d. Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 197. —

Zu Art. 184 Abs. I:

Vgl. bez. der Ungiltigkeitserklärung einer Wahl wegen nicht ordnungsgemäß publicirten Schlußtermins für Abgabe der Wahlzettel Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. I 1880 S. 231. —

Abs. II:

Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung ist keine allgemeine, sie erstreckt sich nur auf die Wahlberechtigten. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 182.

Abs. III:

Bei mit gleicher Stimmenzahl Gewählten vgl. bez. der Frage der Zulässigkeit des freiwilligen Rücktrittes oder der Ablehnung Eines der gleichstimmig Gewählten und der hieraus sich ergebenden Consequenzen Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 182 ff. —

Zu Art. 186:

Bez. der Frage, ob die neugewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsräthe und Gemeindeausschußmitglieder sofort nach Beendigung der Gemeindewahl bezw. nach ihrer Einweisung in ihre Functionen einzutreten haben oder erst mit dem Schlusse des betreffenden Kalenderjahres s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 113 ff. Beil. Bd. zu dies. Bl. 1880 S. 198. — Bezügl. der Gemeindebevollmächtigten in magistrat. Gemeinden ist lediglich Art. 191 Abs. IV maßgebend. —

Zu Art. 187:

Abs. I dieses Art. ist auf Art. 176 Abs. I zu beziehen. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 184.

Zu Art. 188:

Hinsichtl. der Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre s. V. v. 11/II 1875 (Ges. u. V.Bl. 1875 S. 105). —

Zu Art. 189 Abs. II u. III:

Durch h. Min.Entschl. v. 26/X 1869 (Kr.A.Bl. f. Oberb. S. 2510) ist betont worden, daß die Vornahme der Gemeindewahlen nach Bezirken und Abtheilungen (Art. 189 Abs. II u. III) in kleineren Gemeinden den Intentionen des Gesetzes keinesfalls entspricht, wenn sie auch durch den stricten Wortlaut dess. nicht ausgeschlossen ist.

Abs. III:

Bez. der Bildung der für die einzelnen Wahllocalitäten zu bestellenden Wahlausschüsse dann bezügl. der Ernennung der zur Leitung jener Ausschüsse berufenen Wahlcommissäre ist lediglich der Art. 178 d. Gem.Ordn. maßgebend. — Vgl. Kr.A.Bl. f. Oberb. 1869

S. 2510. — Vgl. zu Abs. II u. III auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX S. 380 ff. —

Abs. IV:

S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 185. —

Zu Art. 191 Abs. II:

Ueber die Fälle, in welchen die vorgeschriebene Zahl der Ersatzmänner der Bevollmächtigten sofort bei der Wahl in Folge von Ablehnungen ꝛc. geschmälert oder erschöpft wird oder nicht einmal ausreicht, um die entstandenen Lücken auszufüllen vgl. im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Art. 200 der Gem.Ordn. (Ergänzungswahlen) Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 198 f.

Zu Art. 196 Abs. V:

Wird auf Grund des Art. 196 Abs. V eine Wahl angefochten oder gegen dieselbe Beschwerde erhoben, so sind die Gründe, worauf die Anfechtung bezw. Beschwerde gestützt werden will, insgesammt innerhalb der dort vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist bei der erstinstanziellen Verwaltungsbehörde vorzubringen. Die spätere Geltendmachung einzelner solcher Gründe Seitens des Beschwerdeführers bei der ersten oder höheren Instanz ist nicht mehr zulässig. — Samml. v. Entsch. des k. Verwaltungsgerichtshofes Bd. II 1881 S. 35. — Vgl. zu dies. Art. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVI S. 278 ff. — Beil. Bd. zu diesen Bl. 1880 S. 201 ff.

Zu Art. 197 Abs. I:

„Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten"; im Anschlusse an diesen Wortlaut wird sohin zuerst die Wahl der Bürgermeister dann die der Beigeordneten und hierauf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten stattzufinden haben. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 194 f.

Abs. IV:

Ueber die Fälle, in welchen die vorgeschriebene Zahl der Ersatzmänner der Bevollmächtigten sofort bei der Wahl in Folge von Ablehnungen ꝛc. geschmälert oder erschöpft wird oder nicht einmal ausreicht, um die entstandenen Lücken auszufüllen vgl. im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Art. 200 Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 198 f.

Abs. V:

S. Note 2 zu Art. 192. —

Abs. VI:

S. bez. der Einweisung und Verpflichtung Art. 126 dann Ziff. 7 der Min.Entschl. v. 12/X 1869 (Kr.A.Bl. S. 2129). —

Zu Art. 198 Abs. VI:

S. Note 2 zum Gesetzestexte des Art. 192.

Zu Art. 200:

Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XX S. 198 f. —

Zu Art. 206 Abs. I Ziff. 1 u. 2:

Die durch §. 25 des Gemeindeedicts v. 1818/34 aufrecht erhaltene Verordnung v. 22. Nov. 1810 (Antheilsrecht der Pfarrpfründen bei Ge-

meindegrundtheilungen) ist sohin gleichfalls aufgehoben. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 414 ff. —

Abs. I Ziff. 5:

Zu den nach dieser Ziff. erloschenen Bestimmungen gehört auch die Anordnung in §. 17 Abs. II der besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes, soweit sich dieselbe auf die Gemeindekuratel hinsichtl. der Taxe für die Verwerthung von Forstproducten aus den Gemeinde- und örtlichen (gemeindlichen) Stiftungs-Waldungen bezieht. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 411 ff.

Abs. II Z. 1:

Ueber das Verhältniß des Jagdausübungsgesetzes v. 30. März 1850 und der Vollzugsinstruction v. 3. Febr. 1857 zu den Bestimmungen der Gem.Ordn. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXII S. 283 ff.

Abs. II Z. 2:

Bez. der Freiheit von der Umlagenpflicht gemäß Art. V des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819 s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIX S. 373 ff. — Hinsichtl. der Schul-Umlagen nach Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXI S. 241 ff. Vgl. auch Bd. XXV S. 217 ff. 226 ff. — Bez. der Frage, was unter der Schule einer Religionspartei nach Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu verstehen sei, vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 305 ff. — Die einzige öffentliche Schule eines Schulsprengels, in dessen Markung Angehörige verschiedener Konfessionen wohnhaft oder begütert sind, kann, soferne nicht die Ausschulung eines oder des anderen Religiontheiles rechtsförmlich erfolgt ist, nicht als Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gelten, sondern muß als eine allen Religionstheilen gemeinsame Gemeindeanstalt im Sinne der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., erachtet werden. Die Erhebung der für den Bedarf einer solchen Schule erforderlichen Gemeindeumlagen hat sich daher nach den Artikeln 43 ff. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. vom 29. April 1869 zu bemessen. — Von der Schule einer Religionspartei im Sinne des Art. V des angeführten Umlagengesetzes kann nur dann die Rede sein, wenn eine Schule in Folge stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltenden Anordnungen und Einrichtungen nur für die Angehörigen einer Konfession bestimmt ist und Andersgläubigen ein Recht auf die Mitbenützung nicht zusteht. (Samml. v. Entsch. des k. Verw.Ger.Hofes 1880 Bd. I S. 21.)

Abs. II Z. 3:

Die Vorschriften des Art. 157 der G.O. finden auf staatsaufsichtl. Verfügungen gegenüber den Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden keine Anwendung. Samml. v. Entsch. d. k. Verw.Ger.Hofes Bd. II 1881 S. 494 ff. — Ueber die Unanwendbarkeit des Art. 43 d. G.O. auf die Umlagen für Kirchenbedürfnisse s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXIV S. 257 ff. — S. auch insbes. im Hinbl. auf die Frage der Verbindlichkeit zur Theilnahme an Kirchengemeinde-Umlagen Bl. f. adm. Pr. Bd. XXVIII S. 217 ff. S. auch Bd. XX S. 42 ff. — Bez. der Aufbringung des Bedarfs für Cultusbedürfnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht (Einheitlichkeit der Kirchengemeinde) s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XXX S. 31 f. — Vgl. sodann beispielsweise bez. des Verfahrens bei

Umschreibung von Nominalobligationen der Kirchenstiftungen dann der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen Kr.A.Bl. f. Oberb. 1870 S. 1801; — bez. der Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der der Obsorge der Kirchenverwaltungen anvertrauten Cultusstiftungen s. Minist.Entschl. v. 31/VII 1864 (Just.Min.Bl. 1864 S. 227) dann Min.Entschl. v. 23/I 1874. (A.Bl. d. M. d. J. 1874 S. 108.) — Die Erklärung über die Löschungsbewilligung, welche den Verzicht auf nochm. Vernehmung zum Hypoth.-Protoc. zu enthalten hat, dann die Abquittirung ist durch die Kirchenverwaltungen zu bethätigen. Die einschläg. Ausfertigungen werden durch den Kirchenverwaltungs-Vorstand unterzeichnet. — Vgl. endlich zu Art. 206 auch noch den Beil. Bd. zu den Bl. f. adm. Pr. 1880 S. 206 f. —

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

B.

E.

H.

M.

N.

S.

T.

W.

Z.

Berichtigungen:

S. 11 Zeile 20 v. o. statt: „besassen" lies: „befassen."
S. 78 „ 12 v. o. statt: „Vlg." lies: „Vdg."
S. 83 „ 5 v. u. statt: „richtete" lies: „richtet."

[Fortsetzung auf nächster Seite des Umschlags.]

Sozialistengesetz v. 21./X. 1878, erl. v. Gen.=Staatsanwalt Dr. **v. Schwarze**: 1 *M.* 60 *₰.*

Verjährungsfristen: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. HAGRath Dr. Frhn. **v. Völdernborff**: 1 *M.* 20 *₰.*

Verwaltungsgerichtshofgesetz v. 8./VIII. 1878, erl. v. RAss. (jetzt Staats= anwalt) **W. Krais**: 4 *M.* 60 *₰.*; Nachtrag dazu: 1 *M.*

☞ Amtlich empfohlen im Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1879 Nr. 28.

Viehgewährschaft: Ges. v. 26./III. 1859, erl. v. OAGRath Dr. **Lauk**: 1 *M.* 20 *₰.*

Wechselordnung, allg. **deutsche**, erl. v. Prof. Dr. **Bluntschli**: 2 *M.* 80 *₰.*; Ges. v. 5./X. 1863, einige Bestimmungen ders. betr., erl. v. Dr. Frhn. **v. Völdernborff**: 80 *₰.*

Wechselstempelsteuer, **deutsche**, Ges. v. 10./VI. 1869, erläut. v. RRath **Schwarz**: 1 *M.* 20 *₰.*; Ergänzungsheft dazu: 60 *₰.*

Zinsen, Abänderung v. bez. Bestimmungen: Ges. v. 5./XII. 1867, erl. v. OAGDir. **v. Zink** (in der „Gesetzgebung Bayerns" I. IV, 3; 1 *M.* 60 *₰.*).

Zinsen, vertragsmäßige, Reichs=Ges. v. 14./XI. 1867; **Schuldhaftaufhebung** (v. 29./V. 1868); **Arbeits=** und **Dienstlohnsbeschlagnahme** (v. 21./VI. 1869), erl. v. Dr. **Bezold**: 2 *M.* 80 *₰.*

Jedes dieser Gesetze ist mit ausführlichem Sachregister zum sofortigen Aufsuchen des Gewünschten versehen und berücksichtigen diese Ausgaben vorzüglich das praktische Bedürfniß, weshalb sie sich Allen empfehlen, deren Beruf es mit sich bringt, sich mit dem einen oder dem anderen obiger Gesetze näher vertraut zu machen, um vor Schaden und Nachtheil bewahrt zu bleiben.

In demselben Verlage erschien:

Gesetz
über den
Malzaufschlag
vom 16. Mai 1868
erläutert
von
Ludwig May,
k. Regierungsrath.
Mit sechs lithographirten Tafeln.
gr. 8. (IV u. 712 Seiten). geh. 10 *M.* 80 *₰.*

☞ Weitere Aenderungen zu diesem Gesetze bringt der hiezu erschienene Nachtrag, bedingt durch die Gesetze vom 18. Februar 1871, die metrischen Maße im Aufschlagswesen betr., und die vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr. gr. 8. (IV u. 370 Seiten). geh. 2 *M.* 40 *₰.*

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.